NAGBNatSchG

 $\underline{\hbox{Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird}}$

Gesetz		Niedersächsisches
über Naturschutz und Land-		Ausführungsgesetz
schaftspflege		zum
(Bundesnaturschutzgesetz -		Bundesnaturschutzgesetz
`	BNatSchG)	(NAGBNatSchG)
V	om 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),	vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBI. S. 104)
	zuletzt geändert durch Artikel 1	,
des	s Gesetzes vom 15. September 2017	
	(BGBl. I S. 3434).	
	- soweit bis zum 01.04.2018	
	in Kraft getreten -	
	Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
	Kapitel 1	Erster Abschnitt
	Allgemeine Vorschriften	Allgemeine Vorschriften
§ 1	Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege	§ 1 Regelungsgegenstand dieses Gesetzes
§ 2	Verwirklichung der Ziele	
§ 3	Zuständigkeiten, Aufgaben und Be- fugnisse, vertragliche Vereinbarungen, Zusammenarbeit der Behörden	§ 2 Aufgaben und Befugnisse der Naturschutzbehörde (zu § 3 BNatSchG)
§ 4	Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke	
§ 5	Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft	
§ 6	Beobachtung von Natur und Land- schaft	
§ 7	Begriffsbestimmungen	
	Kapitel 2	Zweiter Abschnitt
	Landschaftsplanung	Landschaftsplanung
§ 8	Allgemeiner Grundsatz	
§ 9	Aufgaben und Inhalte der Land- schaftsplanung; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	
§ 10	Landschaftsprogramme und Land- schaftsrahmenpläne	§ 3 Landschaftsprogramm und Land- schaftsrahmenpläne (zu § 10 BNatSchG)
§ 11	Landschaftspläne und Grünordnungs- pläne	§ 4 Landschaftspläne und Grünord- nungspläne (zu § 11 BNatSchG)
§ 12	Zusammenwirken der Länder bei der Planung	

BNatSchG
Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG
abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

	Kapitel 3		Dritter Abschnitt
	Allgemeiner Schutz von Natur		Allgemeiner Schutz von Natur
2.12	und Landschaft		und Landschaft
§ 13	Allgemeiner Grundsatz	0.5	F: ''' : N
§ 14	Eingriffe in Natur und Landschaft	§ 5	Eingriffe in Natur und Landschaft (zu § 14 BNatSchG)
§ 15	Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum	§ 6	Ersatzzahlung; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
	Erlass von Rechtsverordnungen		(zu § 15 BNatSchG)
§ 16	Bevorratung von Kompensationsmaß- nahmen		
§ 17	Verfahren; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	§ 7	Verfahren (zu § 17 BNatSchG)
§ 18	Verhältnis zum Baurecht		
§ 19	Schäden an bestimmten Arten und		
	natürlichen Lebensräumen		
			Vierter Abschnitt
			Ergänzende Vorschriften über
			den Bodenabbau
		§ 8	Genehmigungsvorbehalt
		§ 9	Genehmigungsantrag
		§ 10	Genehmigung
		§ 11	Vorbescheid
		§ 12	Verpflichtung zum Abbau
		§ 13	Betriebsplanpflichtige Abbauten
	Kapitel 4		Fünfter Abschnitt
Sch	nutz bestimmter Teile von Natur und	Sch	utz bestimmter Teile von Natur und
	Landschaft		Landschaft
_	Abschnitt 1		
	liotopverbund und Biotopvernetzung; chützte Teile von Natur und Landschaft		
	Allgemeine Grundsätze		
§ 20	Biotopverbund, Biotopvernetzung		
§ 21 § 22	Erklärung zum geschützten Teil von	§ 14	Erklärung zum geschützten Teil von
8 22	Natur und Landschaft	3 14	Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft (zu § 22 BNatSchG)
		§ 15	Pflege-, Entwicklungs- und Wieder- herstellungsmaßnahmen (zu § 22 BNatSchG)

BNatSchG
Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG
abgewichen wird

NAGBNatSchG
Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

§ 23	Naturschutzgebiete	§ 16	Naturschutzgebiete
0.04	Nietiereleede Nietierele Nietere	0.47	(zu § 23 BNatSchG)
§ 24	Nationalparke, Nationale Naturmo-	§ 17	Nationalparke, Nationale Naturmo-
0.05	numente	0.40	numente (zu § 24 BNatSchG)
§ 25	Biosphärenreservate	§ 18	Biosphärenreservate
			(zu § 25 BNatSchG)
§ 26	Landschaftsschutzgebiete	§ 19	Landschaftsschutzgebiete
			(zu § 26 BNatSchG)
§ 27	Naturparke	§ 20	Naturparke (zu § 27 BNatSchG)
§ 28	Naturdenkmäler	§ 21	Naturdenkmäler (zu § 28 BNatSchG)
§ 29	Geschützte Landschaftsbestandteile	§ 22	Geschützte Landschaftsbestandteile
			(zu § 29 BNatSchG)
		§ 23	Gemeingebrauch an Gewässern
§ 30	Gesetzlich geschützte Biotope	§ 24	Gesetzlich geschützte Biotope
	-		(zu § 30 BNatSchG)
	Abschnitt 2		
	Netz "Natura 2000"		
§ 31	Aufbau und Schutz des Netzes		
	"Natura 2000"		
§ 32	Schutzgebiete	§ 25	Schutzgebiete des Netzes
	3		"Natura 2000" (zu § 32 BNatSchG)
§ 33	Allgemeine Schutzvorschriften		,
§ 34	Verträglichkeit und Unzulässigkeit von	§ 26	Verträglichkeit und Unzulässigkeit
3 0 .	Projekten; Ausnahmen	3 = 3	von Projekten; Ausnahmen
			(zu § 34 BNatSchG)
§ 35	Gentechnisch veränderte Organismen	§ 27	Gentechnisch veränderte Organis-
3 00	democratical voluntaries organismen	3 = 1	men (zu § 35 BNatSchG)
§ 36	Pläne	§ 28	Pläne (zu § 36 BNatSchG)
3 00	Kapitel 5	3 20	Sechster Abschnitt
Schi	utz der wild lebenden Tier- und Pflan-	Schi	utz der wild lebenden Tier- und Pflan-
	rten, ihrer Lebensstätten und Biotope		rten, ihrer Lebensstätten und Biotope
	Abschnitt 1		
	Allgemeine Vorschriften		
§ 37	Aufgaben des Artenschutzes		
§ 38	Allgemeine Vorschriften für den Ar-		
3 00	ten-, Lebensstätten- und Bio-		
	topschutz		
	Abschnitt 2		
	Allgemeiner Artenschutz		
§ 39	Allgemeiner Schutz wild lebender Tie-		
8 22	Aligeriteirier Schutz wild lebender He-		

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

\$ 40 Ausbringung von Pflanzen und Tieren \$ 40a Maßnahmen gegen invasive Arten \$ 40b Nachweispflicht und Einziehung bei invasiven Arten \$ 40c Genehmigungen \$ 40c Genehmigungen \$ 40e Managementmaßnahmen \$ 40f Beteiligung der Öffentlichkeit \$ 41 Vogelschutz an Energiefreileitungen \$ 42 Zoos \$ 29 Zoos (zu § 42 BNatSchG) \$ 43 Tiergehege Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz \$ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten \$ 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen \$ 46 Nachweispflicht \$ 47 Einziehung und Beschlagnahme Abschnitt 4 Zuständige Behörden, Verbringen von Tieren und Pflanzen wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwa- chung des Handels \$ 48a Zuständige Behörden in Bezug auf invasive Arten \$ 49 Mitwirkung der Zollbehörden \$ 50 Anmeldepflicht bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr oder dem Verbringen aus Drittstaaten \$ 51 Inverwahrungnahme, Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollbehörden \$ 51 Inverwahrungnahme, Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollbehör- den		re und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen		
\$ 40b Nachweispflicht und Einziehung bei invasiver Arten \$ 40c Genehmigungen \$ 40d Aktionsplan zu Pfaden invasiver Arten \$ 40e Managementmaßnahmen \$ 40f Beteiligung der Öffentlichkeit \$ 41 Vogelschutz an Energiefreileitungen \$ 42 Zoos \$ 29 Zoos (zu § 42 BNatSchG) \$ 30 Tiergehege (zu § 43 BNatSchG)	•			
invasiven Arten § 40c Genehmigungen § 40d Aktionsplan zu Pfaden invasiver Arten § 40e Managementmaßnahmen § 40f Beteiligung der Öffentlichkeit § 41 Vogelschutz an Energiefreileitungen § 42 Zoos § 42 Zoos § 43 Tiergehege Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz § 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten § 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen § 46 Nachweispflicht § 47 Einziehung und Beschlagnahme Abschnitt 4 Zuständige Behörden, Verbringen von Tieren und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels § 48 Zuständige Behörden in Bezug auf invasive Arten § 49 Mitwirkung der Zollbehörden § 50 Anmeldepflicht bei der Ein-, Durchund Ausfuhr oder dem Verbringen aus Drittstaaten § 51 Inverwahrungnahme, Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollbehör-				
\$ 40c Genehmigungen \$ 40d Aktionsplan zu Pfaden invasiver Arten \$ 40e Managementmaßnahmen \$ 40f Beteiligung der Öffentlichkeit \$ 41 Vogelschutz an Energiefreileitungen \$ 42 Zoos \$ 29 Zoos (zu § 42 BNatSchG) \$ 43 Tiergehege \$ 30 Tiergehege (zu § 43 BNatSchG)	§ 40b			
\$ 40d Aktionsplan zu Pfaden invasiver Arten \$ 40e Managementmaßnahmen \$ 40f Beteiligung der Öffentlichkeit \$ 41 Vogelschutz an Energiefreileitungen \$ 42 Zoos \$ 29 Zoos (zu § 42 BNatSchG) \$ 43 Tiergehege \$ 30 Tiergehege (zu § 43 BNatSchG) Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz \$ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten \$ 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen \$ 46 Nachweispflicht \$ 47 Einzlehung und Beschlagnahme Abschnitt 4 Zuständige Behörden, Verbringen von Tieren und Pflanzen \$ 48 Zuständige Behörden für den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwa- chung des Handels \$ 48 Zuständige Behörden in Bezug auf invasive Arten \$ 49 Mitwirkung der Zollbehörden \$ 50 Anmeldepflicht bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr oder dem Verbringen aus Drittstaaten \$ 51 Inverwahrungnahme, Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollbehör-				
\$ 40e Managementmaßnahmen § 40f Beteiligung der Öffentlichkeit \$ 41 Vogelschutz an Energiefreileitungen \$ 42 Zoos \$ 29 Zoos (zu § 42 BNatSchG) \$ 43 Tiergehege \$ 30 Tiergehege (zu § 43 BNatSchG) Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz \$ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten \$ 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen \$ 46 Nachweispflicht \$ 47 Einziehung und Beschlagnahme Abschnitt 4 Zuständige Behörden, Verbringen von Tieren und Pflanzen wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels \$ 48 Zuständige Behörden in Bezug auf invasive Arten \$ 49 Mitwirkung der Zollbehörden \$ 50 Anmeldepflicht bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr oder dem Verbringen aus Drittstaaten \$ 51 Inverwahrungnahme, Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollbehör-				
\$ 40f Beteiligung der Öffentlichkeit \$ 41 Vogelschutz an Energiefreileitungen \$ 42 Zoos \$ 29 Zoos (zu § 42 BNatSchG) \$ 43 Tiergehege \$ 30 Tiergehege (zu § 43 BNatSchG)				
\$ 41 Vogelschutz an Energiefreileitungen \$ 42 Zoos \$ 29 Zoos (zu § 42 BNatSchG) \$ 43 Tiergehege \$ 30 Tiergehege (zu § 43 BNatSchG)				
\$ 42 Zoos \$ 29 Zoos (zu § 42 BNatSchG) \$ 43 Tiergehege \$ 30 Tiergehege (zu § 43 BNatSchG) Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz \$ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten \$ 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen \$ 46 Nachweispflicht \$ 47 Einziehung und Beschlagnahme Abschnitt 4 Zuständige Behörden, Verbringen von Tieren und Pflanzen \$ 48 Zuständige Behörden für den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels \$ 48 Zuständige Behörden in Bezug auf invasive Arten \$ 49 Mitwirkung der Zollbehörden \$ 50 Anmeldepflicht bei der Ein-, Durchund Ausfuhr oder dem Verbringen aus Drittstaaten \$ 51 Inverwahrungnahme, Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollbehör-		Beteiligung der Offentlichkeit		
\$ 43 Tiergehege Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz \$ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten \$ 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen \$ 46 Nachweispflicht \$ 47 Einziehung und Beschlagnahme Abschnitt 4 Zuständige Behörden, Verbringen von Tieren und Pflanzen \$ 48 Zuständige Behörden für den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels \$ 48 Zuständige Behörden in Bezug auf invasive Arten \$ 49 Mitwirkung der Zollbehörden \$ 50 Anmeldepflicht bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr oder dem Verbringen aus Drittstaaten \$ 51 Inverwahrungnahme, Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollbehör-		<u> </u>		
Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz § 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten § 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen § 46 Nachweispflicht § 47 Einziehung und Beschlagnahme Abschnitt 4 Zuständige Behörden, Verbringen von Tieren und Pflanzen § 48 Zuständige Behörden für den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwa- chung des Handels § 48a Zuständige Behörden in Bezug auf invasive Arten § 49 Mitwirkung der Zollbehörden § 50 Anmeldepflicht bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr oder dem Verbringen aus Drittstaaten § 51 Inverwahrungnahme, Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollbehör-	§ 42	Zoos	§ 29	Zoos (zu § 42 BNatSchG)
Besonderer Artenschutz § 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten § 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen § 46 Nachweispflicht § 47 Einziehung und Beschlagnahme Abschnitt 4 Zuständige Behörden, Verbringen von Tieren und Pflanzen § 48 Zuständige Behörden für den Schutz von Exemplaren wild lebender Tierund Pflanzenarten durch Überwachung des Handels § 48a Zuständige Behörden in Bezug auf invasive Arten § 49 Mitwirkung der Zollbehörden § 50 Anmeldepflicht bei der Ein-, Durchund Ausfuhr oder dem Verbringen aus Drittstaaten § 51 Inverwahrungnahme, Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollbehör-	§ 43	Tiergehege	§ 30	Tiergehege (zu § 43 BNatSchG)
\$ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten \$ 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen \$ 46 Nachweispflicht \$ 47 Einziehung und Beschlagnahme Abschnitt 4 Zuständige Behörden, Verbringen von Tieren und Pflanzen \$ 48 Zuständige Behörden für den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels \$ 48 Zuständige Behörden in Bezug auf invasive Arten \$ 49 Mitwirkung der Zollbehörden \$ 50 Anmeldepflicht bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr oder dem Verbringen aus Drittstaaten \$ 51 Inverwahrungnahme, Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollbehör-		Abschnitt 3		
und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten § 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen § 46 Nachweispflicht § 47 Einziehung und Beschlagnahme Abschnitt 4 Zuständige Behörden, Verbringen von Tieren und Pflanzen § 48 Zuständige Behörden für den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels § 48a Zuständige Behörden in Bezug auf invasive Arten § 49 Mitwirkung der Zollbehörden § 50 Anmeldepflicht bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr oder dem Verbringen aus Drittstaaten § 51 Inverwahrungnahme, Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollbehör-		Besonderer Artenschutz		
Pflanzenarten § 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen § 46 Nachweispflicht § 47 Einziehung und Beschlagnahme Abschnitt 4 Zuständige Behörden, Verbringen von Tieren und Pflanzen § 48 Zuständige Behörden für den Schutz von Exemplaren wild lebender Tierund Pflanzenarten durch Überwachung des Handels § 48a Zuständige Behörden in Bezug auf invasive Arten § 49 Mitwirkung der Zollbehörden § 50 Anmeldepflicht bei der Ein-, Durchund Ausfuhr oder dem Verbringen aus Drittstaaten § 51 Inverwahrungnahme, Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollbehör-	§ 44	Vorschriften für besonders geschützte		
\$ 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen \$ 46 Nachweispflicht \$ 47 Einziehung und Beschlagnahme Abschnitt 4 Zuständige Behörden, Verbringen von Tieren und Pflanzen \$ 48 Zuständige Behörden für den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwa- chung des Handels \$ 48 Zuständige Behörden in Bezug auf invasive Arten \$ 49 Mitwirkung der Zollbehörden \$ 50 Anmeldepflicht bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr oder dem Verbringen aus Drittstaaten \$ 51 Inverwahrungnahme, Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollbehör-		und bestimmte andere Tier- und		
Erlass von Rechtsverordnungen § 46 Nachweispflicht § 47 Einziehung und Beschlagnahme Abschnitt 4 Zuständige Behörden, Verbringen von Tieren und Pflanzen § 48 Zuständige Behörden für den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwa- chung des Handels § 48a Zuständige Behörden in Bezug auf invasive Arten § 49 Mitwirkung der Zollbehörden § 50 Anmeldepflicht bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr oder dem Verbringen aus Drittstaaten § 51 Inverwahrungnahme, Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollbehör-		Pflanzenarten		
§ 46 Nachweispflicht § 47 Einziehung und Beschlagnahme Abschnitt 4 Zuständige Behörden, Verbringen von Tieren und Pflanzen § 48 Zuständige Behörden für den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwa- chung des Handels § 48a Zuständige Behörden in Bezug auf invasive Arten § 49 Mitwirkung der Zollbehörden § 50 Anmeldepflicht bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr oder dem Verbringen aus Drittstaaten § 51 Inverwahrungnahme, Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollbehör-	§ 45	Ausnahmen; Ermächtigung zum		
§ 46 Nachweispflicht § 47 Einziehung und Beschlagnahme Abschnitt 4 Zuständige Behörden, Verbringen von Tieren und Pflanzen § 48 Zuständige Behörden für den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwa- chung des Handels § 48a Zuständige Behörden in Bezug auf invasive Arten § 49 Mitwirkung der Zollbehörden § 50 Anmeldepflicht bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr oder dem Verbringen aus Drittstaaten § 51 Inverwahrungnahme, Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollbehör-		Erlass von Rechtsverordnungen		
\$ 47 Einziehung und Beschlagnahme Abschnitt 4 Zuständige Behörden, Verbringen von Tieren und Pflanzen \$ 48 Zuständige Behörden für den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwa- chung des Handels \$ 48a Zuständige Behörden in Bezug auf invasive Arten \$ 49 Mitwirkung der Zollbehörden \$ 50 Anmeldepflicht bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr oder dem Verbringen aus Drittstaaten \$ 51 Inverwahrungnahme, Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollbehör-	§ 46	=		
Abschnitt 4 Zuständige Behörden, Verbringen von Tieren und Pflanzen § 48 Zuständige Behörden für den Schutz von Exemplaren wild lebender Tierund Pflanzenarten durch Überwachung des Handels § 48 Zuständige Behörden in Bezug auf invasive Arten § 49 Mitwirkung der Zollbehörden § 50 Anmeldepflicht bei der Ein-, Durchund Ausfuhr oder dem Verbringen aus Drittstaaten § 51 Inverwahrungnahme, Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollbehör-		<u> </u>		
und Pflanzen § 48 Zuständige Behörden für den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwa- chung des Handels § 48a Zuständige Behörden in Bezug auf invasive Arten § 49 Mitwirkung der Zollbehörden § 50 Anmeldepflicht bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr oder dem Verbringen aus Drittstaaten § 51 Inverwahrungnahme, Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollbehör-				
und Pflanzen § 48 Zuständige Behörden für den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwa- chung des Handels § 48a Zuständige Behörden in Bezug auf invasive Arten § 49 Mitwirkung der Zollbehörden § 50 Anmeldepflicht bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr oder dem Verbringen aus Drittstaaten § 51 Inverwahrungnahme, Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollbehör-	Zustä	indige Behörden, Verbringen von Tieren		
von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwa- chung des Handels §48a Zuständige Behörden in Bezug auf invasive Arten § 49 Mitwirkung der Zollbehörden § 50 Anmeldepflicht bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr oder dem Verbringen aus Drittstaaten § 51 Inverwahrungnahme, Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollbehör-				
von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwa- chung des Handels §48a Zuständige Behörden in Bezug auf invasive Arten § 49 Mitwirkung der Zollbehörden § 50 Anmeldepflicht bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr oder dem Verbringen aus Drittstaaten § 51 Inverwahrungnahme, Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollbehör-	§ 48	Zuständige Behörden für den Schutz		
und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels §48a Zuständige Behörden in Bezug auf invasive Arten § 49 Mitwirkung der Zollbehörden § 50 Anmeldepflicht bei der Ein-, Durchund Ausfuhr oder dem Verbringen aus Drittstaaten § 51 Inverwahrungnahme, Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollbehör-		_		
suständige Behörden in Bezug auf invasive Arten § 49 Mitwirkung der Zollbehörden § 50 Anmeldepflicht bei der Ein-, Durchund Ausfuhr oder dem Verbringen aus Drittstaaten § 51 Inverwahrungnahme, Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollbehör-		·		
invasive Arten § 49 Mitwirkung der Zollbehörden § 50 Anmeldepflicht bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr oder dem Verbringen aus Drittstaaten § 51 Inverwahrungnahme, Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollbehör-				
invasive Arten § 49 Mitwirkung der Zollbehörden § 50 Anmeldepflicht bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr oder dem Verbringen aus Drittstaaten § 51 Inverwahrungnahme, Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollbehör-	§48a			
§ 49 Mitwirkung der Zollbehörden § 50 Anmeldepflicht bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr oder dem Verbringen aus Drittstaaten § 51 Inverwahrungnahme, Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollbehör-				
§ 50 Anmeldepflicht bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr oder dem Verbringen aus Drittstaaten § 51 Inverwahrungnahme, Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollbehör-	§ 49			
und Ausfuhr oder dem Verbringen aus Drittstaaten § 51 Inverwahrungnahme, Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollbehör-		•		
und Ausfuhr oder dem Verbringen aus Drittstaaten § 51 Inverwahrungnahme, Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollbehör-	§ 50	Anmeldepflicht bei der Ein-, Durch-		
§ 51 Inverwahrungnahme, Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollbehör-		•		
und Einziehung durch die Zollbehör-		_		
und Einziehung durch die Zollbehör-	§ 51	Inverwahrungnahme. Beschlagnahme		
		_		

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

§ 51a Überwachung des Verbringens invasi-	
ver Arten in die Union	
Abschnitt 5	
Auskunfts- und Zutrittsrecht; Gebühren und	
Auslagen	
§ 52 Auskunfts- und Zutrittsrecht	
§ 53 Gebühren und Auslagen;	
Ermächtigung zum Erlass von	
Rechtsverordnungen	
Abschnitt 6	
Ermächtigungen	
§ 54 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und Verwal-	
Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften	
§ 55 Durchführung gemeinschaftsrechtli-	
cher oder internationaler Vorschriften;	
Ermächtigung zum Erlass von Rechts-	
verordnungen	
Kapitel 6	
Meeresnaturschutz	
§ 56 Geltungs- und Anwendungsbereich	
§ 56a Bevorratung von Kompensationsmaß-	
nahmen	
§ 57 Geschützte Meeresgebiete im Bereich	
der deutschen ausschließlichen Wirt-	
schaftszone und des Festlandsockels;	
Ermächtigung zum Erlass von Rechts-	
verordnungen	
§ 58 Zuständige Behörden; Gebühren und	
Auslagen; Ermächtigung zum Erlass	
von Rechtsverordnungen	
Kapitel 7	
Erholung in Natur und Landschaft	
§ 59 Betreten der freien Landschaft	
§ 60 Haftung	
§ 61 Freihaltung von Gewässern und Ufer-	
zonen	
§ 62 Bereitstellen von Grundstücken	Olahaman Abasahali
	Siebenter Abschnitt
	Durchführung naturschutzrechtlicher
	Vorschriften

BNatSchG	NAGBNatSchG	
Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG	Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird	
abgewichen wird		
NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG		

	§ 31 Naturschutzbehörden
	§ 32 Zuständigkeit der Naturschutzbehörden
	§ 33 Fachbehörde für Naturschutz
	§ 34 Beauftragte für Naturschutz und
	Landschaftspflege
	§ 35 Landschaftswacht
	§ 36 Beteiligung von Vereinen an Aufga-
	ben des Naturschutzes und der
	Landschaftspflege (zu § 3 BNatSchG)
	§ 37 Schutz von Bezeichnungen
Kapitel 8	
Mitwirkung von anerkannten Naturschutz-	
vereinigungen	
§ 63 Mitwirkungsrechte	§ 38 Mitwirkungsrechte
	(zu § 63 BNatSchG)
§ 64 Rechtsbehelfe	
Kapitel 9	Achter Abschnitt
Eigentumsbindung, Befreiungen	Eigentumsbindung, Befreiungen
§ 65 Duldungspflicht	§ 39 Betretensrecht (zu § 65 BNatSchG)
§ 66 Vorkaufsrecht	§ 40 Vorkaufsrecht (zu § 66 BNatSchG)
§ 67 Befreiungen	§ 41 Befreiungen (zu § 67 BNatSchG)
§ 68 Beschränkungen des Eigentums;	
Entschädigung und Ausgleich	Entschädigung und Ausgleich
	(zu § 68 BNatSchG)
Kapitel 10	Neunter Abschnitt
Bußgeld- und Strafvorschriften	Ordnungswidrigkeiten
§ 69 Bußgeldvorschriften	§ 43 Ordnungswidrigkeiten
	(zu § 69 BNatSchG)
§ 70 Verwaltungsbehörde	
§ 71 Strafvorschriften	
§ 71a Strafvorschriften	
§ 72 Einziehung	§ 44 Einziehung (zu § 72 BNatSchG)
§ 73 Befugnisse der Zollbehörden	
Kapitel 11	Zehnter Abschnitt
Übergangs- und Überleitungsvorschrift	Übergangs- und Überleitungsvorschrif-
	ten
§ 74 Übergangs- und Überleitungsregelun-	§ 45 Übergangs- und Überleitungsvor-
gen	schriften
Kapitel 1	Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften	Allgemeine Vorschriften
	§ 1
	Regelungsgegenstand dieses Gesetzes
	¹ In diesem Gesetz werden Regelungen
	getroffen, die das Bundesnaturschutzgesetz
	(BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.
	2542) ergänzen oder von diesem im Sinne
	von Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des
	Grundgesetzes abweichen. ² Die abwei-
	chenden Regelungen gelten nicht im Be-
	reich der Küstengewässer (§ 56 Abs. 1
	BNatSchG).
§ 1	
Ziele des Naturschutzes und der	
Landschaftspflege	
(1) Natur und Landschaft sind auf Grund	
ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch	
in Verantwortung für die künftigen Generati-	
onen im besiedelten und unbesiedelten Be-	
reich nach Maßgabe der nachfolgenden Ab-	
sätze so zu schützen, dass	
die biologische Vielfalt,	
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit	
des Naturhaushalts einschließlich der	
Regenerationsfähigkeit und nachhalti-	
gen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter	
sowie	
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit so-	
wie der Erholungswert von Natur und	
Landschaft	
auf Dauer gesichert sind; der Schutz um-	
fasst auch die Pflege, die Entwicklung und,	
soweit erforderlich, die Wiederherstellung	
von Natur und Landschaft (allgemeiner	
Grundsatz).	
(2) Zur dauerhaften Sicherung der biolo-	
gischen Vielfalt sind entsprechend dem je-	
weiligen Gefährdungsgrad insbesondere	
lebensfähige Populationen wild lebender	
Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer	

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

- Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
- 2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
- 3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.
- (3) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere
- die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen,
- 2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen,
- 3. Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche

NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen,

- 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu,
- 5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,
- 6. der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben.
- (4) Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere
- 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,
- 2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Be-

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

reich zu schützen und zugänglich zu machen. ¹Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. ²Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. ³Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. ⁴Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern. (6) Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbauund landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

§ 2	
Verwirklichung der Ziele	
(1) Jeder soll nach seinen Möglichkeiten	
zur Verwirklichung der Ziele des Natur-	
schutzes und der Landschaftspflege beitra-	
gen und sich so verhalten, dass Natur und	
Landschaft nicht mehr als nach den Um-	
ständen unvermeidbar beeinträchtigt wer-	
den.	
(2) Die Behörden des Bundes und der	
Länder haben im Rahmen ihrer Zuständig-	
keit die Verwirklichung der Ziele des Natur-	
schutzes und der Landschaftspflege zu un-	
terstützen.	
(3) Die Ziele des Naturschutzes und der	
Landschaftspflege sind zu verwirklichen,	
soweit es im Einzelfall möglich, erforderlich	
und unter Abwägung aller sich aus § 1 Ab-	
satz 1 ergebenden Anforderungen unterei-	
nander und gegen die sonstigen Anforde-	
rungen der Allgemeinheit an Natur und	
Landschaft angemessen ist.	
(4) Bei der Bewirtschaftung von Grundflä-	
chen im Eigentum oder Besitz der öffentli-	
chen Hand sollen die Ziele des Naturschut-	
zes und der Landschaftspflege in besonde-	
rer Weise berücksichtigt werden.	<u> </u>
(5) ¹ Die europäischen Bemühungen auf	
dem Gebiet des Naturschutzes und der	
Landschaftspflege werden insbesondere	
durch Aufbau und Schutz des Netzes "Natu-	
ra 2000" unterstützt. ² Die internationalen	
Bemühungen auf dem Gebiet des Natur-	
schutzes und der Landschaftspflege werden	
insbesondere durch den Schutz des Kultur-	
und Naturerbes im Sinne des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz	
des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBI.	
1977 II S. 213, 215) unterstützt.	
(6) ¹ Das allgemeine Verständnis für die Ziele des Naturschutzes und der Land-	
ziele des Naturschutzes und der Land-	

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

schaftspflege ist mit geeigneten Mitteln zu	
fördern. ² Erziehungs-, Bildungs- und Infor-	
mationsträger klären auf allen Ebenen über	
die Bedeutung von Natur und Landschaft,	
über deren Bewirtschaftung und Nutzung	
sowie über die Aufgaben des Naturschutzes	
und der Landschaftspflege auf und wecken	
das Bewusstsein für einen verantwortungs-	
vollen Umgang mit Natur und Landschaft.	
§ 3	§ 2
Zuständigkeiten, Aufgaben und	Aufgaben und Befugnisse der
Befugnisse, vertragliche Vereinbarun-	Naturschutzbehörde
gen, Zusammenarbeit der Behörden	(zu § 3 BNatSchG)
(1) Die für Naturschutz und Landschafts-	(1) ¹ Behörde im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr.
pflege zuständigen Behörden im Sinne die-	1 BNatSchG ist die Naturschutzbehörde.
ses Gesetzes sind	
1. die nach Landesrecht für Naturschutz	
und Landschaftspflege zuständigen Be-	
hörden oder	
2. das Bundesamt für Naturschutz, soweit	
ihm nach diesem Gesetz Zuständigkei-	
ten zugewiesen werden.	25 "
(2) Die für Naturschutz und Landschafts-	² Ergänzend zu den in § 3 Abs. 2
pflege zuständigen Behörden überwachen	BNatSchG genannten Vorschriften über-
die Einhaltung der Vorschriften dieses Ge-	wacht diese auch die Einhaltung des Natur-
setzes und der auf Grund dieses Gesetzes	schutz und Landschaftspflege betreffenden
erlassenen Vorschriften und treffen nach	Rechts der Europäischen Gemeinschaft,
pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall	soweit dieses unmittelbar gilt, des sonstigen
erforderlichen Maßnahmen, um deren Ein-	Bundesrechts und des Landesrechts. ³ Sie
haltung sicherzustellen, soweit nichts anderes bestimmt ist.	trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um
res bestimmi ist.	•
	die Einhaltung auch dieser Rechtsvorschriften sicherzustellen.
	(2) Sind Natur oder Landschaft rechtswid-
	rig zerstört, beschädigt oder verändert wor-
	den, so kann die Naturschutzbehörde auch
	die Wiederherstellung des bisherigen Zu-
	standes anordnen.
	(3) ¹ Für Maßnahmen nach den Absätzen
	1 und 2 sowie für solche nach § 3 Abs. 2

BNatSchG gilt im Übrigen das Niedersäch-

BNatSchG NAGBNatSchG

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

abgewichen wird NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

	sische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung. ² Eine grundstücksbezogene Anordnung der Naturschutzbehörde an den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ist auch gegenüber dem Rechtsnachfolger wirksam.
(3) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege soll vorrangig geprüft werden, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann.	
(4) ¹ Mit der Ausführung landschaftspfle- gerischer und -gestalterischer Maßnahmen sollen die zuständigen Behörden nach Mög- lichkeit land- und forstwirtschaftliche Betrie- be, Vereinigungen, in denen Gemeinden	
oder Gemeindeverbände, Landwirte und Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, gleichberechtigt vertreten sind (Landschaftspflegeverbände), aner-	
kannte Naturschutzvereinigungen oder Träger von Naturparken beauftragen. ¹ ² Hoheitliche Befugnisse können nicht übertragen werden.	
(5) ¹ Die Behörden des Bundes und der Länder haben die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden bereits bei der Vorbereitung aller öffentli- chen Planungen und Maßnahmen, die die	
Belange des Naturschutzes und der Land- schaftspflege berühren können, hierüber zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stel- lungnahme zu geben, soweit nicht eine wei-	
ter gehende Form der Beteiligung vorgesehen ist. ² Die Beteiligungspflicht nach Satz 1 gilt für die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden entsprechend, soweit Planungen und Maßnahmen des Na-	

¹ Siehe auch § 36 NAGBNatSchG.

BNatSchG	NAGBNatSchG
Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG	Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
abgewichen wird	

turschutzes und der Landschaftspflege den	
Aufgabenbereich anderer Behörden berüh-	
ren können.	
(6) Die für Naturschutz und Landschafts-	
pflege zuständigen Behörden gewährleisten	
einen frühzeitigen Austausch mit Betroffe-	
nen und der interessierten Öffentlichkeit	
über ihre Planungen und Maßnahmen.	
(7) Aufgaben nach diesem Gesetz oblie-	
gen einer Gemeinde oder einem Gemeinde-	
verband nur, wenn der Gemeinde oder dem	
Gemeindeverband die Aufgaben durch Lan-	
desrecht übertragen worden sind.	
§ 4	
Funktionssicherung bei Flächen	
für öffentliche Zwecke	
¹ Bei Maßnahmen des Naturschutzes und	
der Landschaftspflege ist auf Flächen, die	
ausschließlich oder überwiegend Zwecken	
der Verteidigung, einschließlich der Er-	
füllung internationaler Verpflichtungen	
und des Schutzes der Zivilbevölkerung,	
2. der Bundespolizei,	
3. des öffentlichen Verkehrs als öffentliche	
Verkehrswege,	
4. der See- oder Binnenschifffahrt,	
5. der Versorgung, einschließlich der hier-	
für als schutzbedürftig erklärten Gebie-	
te, und der Entsorgung,	
6. des Schutzes vor Überflutung durch	
Hochwasser oder	
7. der Telekommunikation	
dienen oder in einem verbindlichen Plan für	
die genannten Zwecke ausgewiesen sind,	
die bestimmungsgemäße Nutzung zu ge-	
währleisten. ² Die Ziele des Naturschutzes	
und der Landschaftspflege sind zu berück-	
sichtigen.	
§ 5	
Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft	
(1) Bei Maßnahmen des Naturschutzes	
(1) Doi Maishaillion dos Natursondizes	

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

- (2) Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die folgenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten:
- die Bewirtschaftung muss standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen muss gewährleistet werden;
- 2. die natürliche Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) darf nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden;
- die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren;
- 4. die Tierhaltung hat in einem ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau zu stehen und schädliche Umweltauswirkungen sind zu vermeiden;
- 5. auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist ein Grünlandumbruch zu unterlassen;
- 6. die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln hat nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechtes zu erfolgen; es sind eine Dokumentation über die Anwendung von Düngemitteln nach Maßgabe des § 10 der Düngever-

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

ordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S.	
1305) in der jeweils geltenden Fassung	
sowie eine Dokumentation über die An-	
wendung von Pflanzenschutzmitteln	
nach Maßgabe des Artikels 67 Absatz 1	
Satz 2 der Verordnung (EG) Nr.	
1107/2009 des Europäischen Parla-	
ments und des Rates vom 21. Oktober	
2009 über das Inverkehrbringen von	
Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhe-	
bung der Richtlinien 79/117/EWG und	
91/414/EWG des Rates (ABI. L 309 vom	
24.11.2009, S. 1) zu führen.	
(3) ¹ Bei der forstlichen Nutzung des Wal-	
des ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe	
Wälder aufzubauen und diese ohne Kahl-	
schläge nachhaltig zu bewirtschaften. ² Ein	
hinreichender Anteil standortheimischer	
Forstpflanzen ist einzuhalten.	
(4) ¹ Bei der fischereiwirtschaftlichen Nut-	
zung der oberirdischen Gewässer sind diese	
einschließlich ihrer Uferzonen als Lebens-	
stätten und Lebensräume für heimische	
Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu	
fördern. ² Der Besatz dieser Gewässer mit	
nichtheimischen Tierarten ist grundsätzlich	
zu unterlassen. ³ Bei Fischzuchten und	
Teichwirtschaften der Binnenfischerei sind	
Beeinträchtigungen der heimischen Tier-	
und Pflanzenarten auf das zur Erzielung	
eines nachhaltigen Ertrages erforderliche	
Maß zu beschränken.	
§ 6	
Beobachtung von Natur und	
Landschaft	
(1) Der Bund und die Länder beobachten	
im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Natur und	
Landschaft (allgemeiner Grundsatz).	
(2) Die Beobachtung dient der gezielten	
und fortlaufenden Ermittlung, Beschreibung	
und Bewertung des Zustands von Natur und	

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Landschaft und ihrer Veränderungen einschließlich der Ursachen und Folgen dieser Veränderungen.

- (3) Die Beobachtung umfasst insbesondere
- den Zustand von Landschaften, Biotopen und Arten zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen,
- 2. den Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse einschließlich des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens der Tierarten, die in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die die zuletzt durch Richtlinie 2006/105/EG (ABI. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt sind, sowie der europäischen Vogelarten und ihrer Lebensräume; dabei sind die prioritären natürlichen Lebensraumtypen und prioritären Arten besonders zu berücksichtigen,
- den Zustand weiterer in Anhang III Tabelle 1 der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABI. L 164 vom 25.6.2008, S. 19) aufgeführter Biotoptypen und sonstiger biologischer Merkmale.
- das Vorkommen invasiver Arten gemäß
 7 Absatz 2 Nummer 9 Buchstabe a nach Maßgabe des Artikels 14 der Ver-

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

	,
ordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Euro-	
päischen Parlaments und des Rates	
vom 22. Oktober 2014 über die Präven-	
tion und das Management der Einbrin-	
gung und Ausbreitung invasiver gebiets-	
fremder Arten (ABI. L 317 vom	
4.11.2014, S. 35).	
(4) ¹ Die zuständigen Behörden des Bun-	
des und der Länder unterstützen sich bei	
der Beobachtung. ² Sie sollen ihre Beobach-	
tungsmaßnahmen aufeinander abstimmen.	
(5) Das Bundesamt für Naturschutz	
nimmt die Aufgaben des Bundes auf dem	
Gebiet der Beobachtung von Natur und	
Landschaft wahr, soweit in Rechtsvorschrif-	
ten nichts anderes bestimmt ist.	
(6) Rechtsvorschriften über die Geheim-	
haltung, über den Schutz personenbezoge-	
ner Daten sowie über den Schutz von Be-	
triebs- und Geschäftsgeheimnissen bleiben	
triebs- und Geschaftsgeheimnissen bleiben unberührt.	
_	
unberührt.	
unberührt. § 7	
unberührt. § 7 Begriffsbestimmungen	
unberührt. § 7 Begriffsbestimmungen (1) Für dieses Gesetz gelten folgende	
unberührt. § 7 Begriffsbestimmungen (1) Für dieses Gesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:	
unberührt. § 7 Begriffsbestimmungen (1) Für dieses Gesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen: 1. biologische Vielfalt	
unberührt. § 7 Begriffsbestimmungen (1) Für dieses Gesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen: 1. biologische Vielfalt die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten	
unberührt. § 7 Begriffsbestimmungen (1) Für dieses Gesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen: 1. biologische Vielfalt die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt	
unberührt. § 7 Begriffsbestimmungen (1) Für dieses Gesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen: 1. biologische Vielfalt die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Le-	
unberührt. § 7 Begriffsbestimmungen (1) Für dieses Gesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen: 1. biologische Vielfalt die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen;	
unberührt. § 7 Begriffsbestimmungen (1) Für dieses Gesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen: 1. biologische Vielfalt die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen; 2. Naturhaushalt	
unberührt. § 7 Begriffsbestimmungen (1) Für dieses Gesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen: 1. biologische Vielfalt die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen; 2. Naturhaushalt die Naturgüter Boden, Wasser, Luft,	
s 7 Begriffsbestimmungen (1) Für dieses Gesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen: 1. biologische Vielfalt die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen; 2. Naturhaushalt die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das	
unberührt. § 7 Begriffsbestimmungen (1) Für dieses Gesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen: 1. biologische Vielfalt die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen; 2. Naturhaushalt die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen;	
s 7 Begriffsbestimmungen (1) Für dieses Gesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen: 1. biologische Vielfalt die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen; 2. Naturhaushalt die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen; 3. Erholung	
s 7 Begriffsbestimmungen (1) Für dieses Gesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen: 1. biologische Vielfalt die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen; 2. Naturhaushalt die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen; 3. Erholung natur- und landschaftsverträglich aus-	
Begriffsbestimmungen (1) Für dieses Gesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen: 1. biologische Vielfalt die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen; 2. Naturhaushalt die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen; 3. Erholung natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Natur- und Freizeiterleben	
unberührt. § 7 Begriffsbestimmungen (1) Für dieses Gesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen: 1. biologische Vielfalt die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen; 2. Naturhaushalt die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen; 3. Erholung natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Natur- und Freizeiterleben einschließlich natur- und landschaftsver-	
Begriffsbestimmungen (1) Für dieses Gesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen: 1. biologische Vielfalt die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen; 2. Naturhaushalt die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen; 3. Erholung natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Natur- und Freizeiterleben einschließlich natur- und landschaftsverträglicher sportlicher Betätigung in der	

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

- der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden;
- natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse die in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Lebensraumtypen;
- 5. prioritäre natürliche Lebensraumtypen die in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG mit dem Zeichen (*) gekennzeichneten Lebensraumtypen;
- 6. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung
 die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2
 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG
 aufgenommenen Gebiete, auch wenn
 ein Schutz im Sinne des § 32 Absatz 2
 bis 4 noch nicht gewährleistet ist:
- 7. Europäische Vogelschutzgebiete
 Gebiete im Sinne des Artikels 4 Absatz
 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des
 Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die
 Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
 (ABI. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), wenn
 ein Schutz im Sinne des § 32 Absatz 2
 bis 4 bereits gewährleistet ist;
- Natura 2000-Gebiete
 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete;
- 9. Erhaltungsziele
 Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung
 oder Wiederherstellung eines günstigen
 Erhaltungszustands eines natürlichen
 Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der
 Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4
 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie
 2009/147/EG aufgeführten Art für ein
 Natura 2000-Gebiet festgelegt sind;

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

- 10. günstiger Erhaltungszustand Zustand im Sinne von Artikel 1 Buchstabe e und i der Richtlinie 92/43/EWG und von Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABI. L 143 vom 30.4.2004, S. 56), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/31/ EG (ABI. L. 140 vom 5.6.2009, S. 114) geändert worden ist.
- (2) Für dieses Gesetz gelten folgende weitere Begriffsbestimmungen:
- 1. Tiere
 - a) wild lebende, gefangene oder gezüchtete und nicht herrenlos gewordene sowie tote Tiere wild lebender Arten.
 - b) Eier, auch im leeren Zustand, sowie Larven, Puppen und sonstige Entwicklungsformen von Tieren wild lebender Arten.
 - c) ohne Weiteres erkennbare Teile von Tieren wild lebender Arten und
 - d) ohne Weiteres erkennbar aus Tieren wild lebender Arten gewonnene Erzeugnisse;
- 2. Pflanzen
 - a) wild lebende, durch künstliche Vermehrung gewonnene sowie tote Pflanzen wild lebender Arten,
 - b) Samen, Früchte oder sonstige Entwicklungsformen von Pflanzen wild lebender Arten.
 - c) ohne Weiteres erkennbare Teile von Pflanzen wild lebender Arten und
 - d) ohne Weiteres erkennbar aus Pflanzen wild lebender Arten gewonnene Erzeugnisse;
 - als Pflanzen im Sinne dieses Gesetzes

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

gelten auch Flechten und Pilze;

- 3. Art
 - jede Art, Unterart oder Teilpopulation einer Art oder Unterart; für die Bestimmung einer Art ist ihre wissenschaftliche Bezeichnung maßgebend;
- 4. Biotop

Lebensraum einer Lebensgemeinschaft wild lebender Tiere und Pflanzen;

- Lebensstätte regelmäßiger Aufenthaltsort der wild lebenden Individuen einer Art;
- Population
 eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art;
- 7. (aufgehoben)
- 8. (aufgehoben)
- 9. invasive Art
 - eine invasive gebietsfremde Art im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014
 - a) die in der Unionsliste nach Artikel 4
 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr.
 1143/2014 aufgeführt ist,
 - b) für die Dringlichkeitsmaßnahmen nach Artikel 10 Absatz 4 oder für die Durchführungsrechtsakte nach Artikel 11 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 in Kraft sind, soweit die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 nach den genannten Rechtsvorschriften anwendbar ist oder
 - c) die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 aufgeführt ist;
- Arten von gemeinschaftlichem Interesse die in Anhang II, IV oder V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tier- und Pflanzenarten;
- 11. prioritäre Arten

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

die in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG mit dem Zeichen (*) gekennzeichneten Tier- und Pflanzenarten;

- 12. europäische Vogelarten in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EG;
- 13. besonders geschützte Arten
 - a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tierund Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABI. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind.
 - b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,
 - c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;
- 14. streng geschützte Arten besonders geschützte Arten, die
 - a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
 - b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
 - c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2

aufgeführt sind;

15. gezüchtete Tiere

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Tiere, die in kontrollierter Umgebung geboren oder auf andere Weise erzeugt und deren Elterntiere rechtmäßig erworben worden sind;

16. künstlich vermehrte Pflanzen Pflanzen, die aus Samen, Gewebekulturen, Stecklingen oder Teilungen unter kontrollierten Bedingungen herangezogen worden sind;

17. Anbieten

Erklärung der Bereitschaft zu verkaufen oder zu kaufen und ähnliche Handlungen, einschließlich der Werbung, der Veranlassung zur Werbung oder der Aufforderung zu Verkaufs- oder Kaufverhandlungen;

18. Inverkehrbringen das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere:

19. rechtmäßig

in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der betreffenden Art im jeweiligen Staat sowie mit Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Artenschutzes und dem Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (BGBI. 1975 II S. 773, 777) - Washingtoner Artenschutzübereinkommen - im Rahmen ihrer jeweiligen räumlichen und zeitlichen Geltung oder Anwendbarkeit;

20. Mitgliedstaat ein Staat, der Mitglied der Europäischen

21. Drittstaat

Union ist:

ein Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist.

(3) Soweit in diesem Gesetz auf Anhänge

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

der

- 1. Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- 2. Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (ABI. L 308 vom 9.11.1991, S. 1),
- 3. Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG,
- Richtlinie 83/129/EWG des Rates vom 28. März 1983 betreffend die Einfuhr in die Mitgliedstaaten von Fellen bestimmter Jungrobben und Waren daraus (ABI. L 91 vom 9.4.1983, S. 30), die zuletzt durch die Richtlinie 89/370/EWG (ABI. L 163 vom 14.6.1989, S. 37) geändert worden ist,

oder auf Vorschriften der genannten Rechtsakte verwiesen wird, in denen auf Anhänge Bezug genommen wird, sind die Anhänge jeweils in der sich aus den Veröffentlichungen im Amtsblatt Teil L der Europäischen Union ergebenden geltenden Fassung maßgeblich.

- (4) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit gibt die besonders geschützten und die streng geschützten Arten sowie den Zeitpunkt ihrer jeweiligen Unterschutzstellung bekannt.
- (5) ¹Wenn besonders geschützte Arten bereits auf Grund der bis zum 8. Mai 1998 geltenden Vorschriften unter besonderem Schutz standen, gilt als Zeitpunkt der Unterschutzstellung derjenige, der sich aus diesen Vorschriften ergibt. ²Entsprechendes gilt für die streng geschützten Arten, soweit sie nach den bis zum 8. Mai 1998 geltenden

Vorschriften als vom Aussterben bedroht bezeichnet waren.	
Kapitel 2 Landschaftsplanung	Zweiter Abschnitt Landschaftsplanung
§ 8	
Allgemeiner Grundsatz	
Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden als Grundlage vorsorgenden Handelns im Rahmen der Landschaftsplanung überörtlich und örtlich konkretisiert und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele dargestellt und begründet.	
§ 9	
Aufgaben und Inhalte der	
Landschaftsplanung; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	
(1) Die Landschaftsplanung hat die Auf-	
gabe, die Ziele des Naturschutzes und der	
Landschaftspflege für den jeweiligen Pla-	
nungsraum zu konkretisieren und die Erfor-	
dernisse und Maßnahmen zur Verwirkli-	
chung dieser Ziele auch für die Planungen	
und Verwaltungsverfahren aufzuzeigen, de-	
ren Entscheidungen sich auf Natur und	
Landschaft im Planungsraum auswirken	
können.	
(2) ¹ Inhalte der Landschaftsplanung sind	
die Darstellung und Begründung der konkre-	
tisierten Ziele des Naturschutzes und der	
Landschaftspflege und der ihrer Verwirkli-	
chung dienenden Erfordernisse und Maß-	
nahmen. ² Darstellung und Begründung er-	
folgen nach Maßgabe der §§ 10 und 11 in	
Landschaftsprogrammen, Landschaftsrah-	
menplänen, Landschaftsplänen sowie	
Grünordnungsplänen.	
(3) ¹ Die Pläne sollen Angaben enthalten	
über	
1. den vorhandenen und den zu erwarten-	

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

- den Zustand von Natur und Landschaft,
- 2. die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,
- die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
 - a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.
 - b) zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Kapitels 4 sowie der Biotope, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten.
 - c) auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeit für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind,
 - d) zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes "Natura 2000",
 - e) zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,
 - f) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft,

R	N	h	tS	\sim	h	C
	I٧	а	o	C	יוו	C

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

g) zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich.

²Auf die Verwertbarkeit der Darstellungen der Landschaftsplanung für die Raumordnungspläne und Bauleitpläne ist Rücksicht zu nehmen. ³Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Darstellung der Inhalte zu verwendenden Planzeichen zu regeln.

- (4) ¹Die Landschaftsplanung ist fortzuschreiben, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. ²Die Fortschreibung kann als sachlicher oder räumlicher Teilplan erfolgen, sofern die Umstände, die die Fortschreibung begründen, sachlich oder räumlich begrenzt sind.
- (5) ¹In Planungen und Verwaltungsverfahren sind die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. ²Insbesondere sind die Inhalte der Landschaftsplanung für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Verträglichkeit im Sinne des § 34 Absatz 1 dieses Gesetzes sowie bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme im Sinne der §§ 45h und 82 des Wasserhaushaltsgesetzes heranzuziehen. ³Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.

§ 10 Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne

§ 3 Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenpläne (zu § 10 BNatSchG)

BINALOCITE	ΒN	latSch	G
------------	----	--------	---

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

(1) ¹ Die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden für den Bereich eines Landes im Landschaftsprogramm oder für Teile des Landes in Landschaftsrahmenplänen dargestellt. ² Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.	
(2) ¹ Landschaftsprogramme können aufgestellt werden. ² Landschaftsrahmenpläne sind für alle Teile des Landes aufzustellen, soweit nicht ein Landschaftsprogramm seinen Inhalten und seinem Konkretisierungsgrad nach einem Landschaftsrahmenplan entspricht.	
(3) Die konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind, soweit sie raumbedeutsam sind, in der Abwägung nach § 7 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes zu berücksichtigen.	
(4) Die Zuständigkeit, das Verfahren der Aufstellung und das Verhältnis von Landschaftsprogrammen und Landschaftsrahmenplänen zu Raumordnungsplänen richten sich nach Landesrecht.	(1) Für die Aufstellung des Landschafts- programms ist die oberste Naturschutzbe- hörde zuständig.
	(2) ¹ Für die Aufstellung des Landschaftsrahmenplans ist die Naturschutzbehörde zuständig. ² Jedermann kann den Landschaftsrahmenplan bei der Naturschutzbehörde einsehen und gegen Kostenerstattung Abdrucke verlangen.
§ 11	§ 4
Landschaftspläne und	Landschaftspläne und
Grünordnungspläne	Grünordnungspläne
	(zu § 11 BNatSchG)
(1) ¹ Die für die örtliche Ebene konkreti-	
sierten Ziele, Erfordernisse und Maßnah-	

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

men des Naturschutzes und der Land-	
schaftspflege werden auf der Grundlage der	
Landschaftsrahmenpläne für die Gebiete	
der Gemeinden in Landschaftsplänen, für	
Teile eines Gemeindegebiets in Grünord-	
nungsplänen dargestellt. ² Die Ziele der	
Raumordnung sind zu beachten; die	
Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der	
Raumordnung sind zu berücksichtigen. ³ Die	
Pläne sollen die in § 9 Absatz 3 genannten	
Angaben enthalten, soweit dies für die Dar-	
stellung der für die örtliche Ebene konkreti-	
sierten Ziele, Erfordernisse und Maßnah-	
men erforderlich ist. ⁴ Abweichende Vor-	
schriften der Länder zum Inhalt von Land-	
schafts- und Grünordnungsplänen sowie	
Vorschriften zu deren Rechtsverbindlichkeit	
bleiben unberührt.	
(2) ¹ Landschaftspläne sind aufzustellen,	
sobald und soweit dies im Hinblick auf Er-	
fordernisse und Maßnahmen im Sinne des	
§ 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich	
ist, insbesondere weil wesentliche Verände-	
rungen von Natur und Landschaft im Pla-	
nungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu	
erwarten sind. ² Grünordnungspläne können	
aufgestellt werden.	
(3) Die in den Landschaftsplänen für die	
örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfor-	
dernisse und Maßnahmen des Naturschut-	
zes und der Landschaftspflege sind in der	
Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Bauge-	
setzbuches zu berücksichtigen und können	
als Darstellungen oder Festsetzungen nach	
den §§ 5 und 9 des Baugesetzbuches in die	
Bauleitpläne aufgenommen werden.	
(4) Werden in den Ländern Berlin, Bre-	
men und Hamburg die örtlichen Erfordernis-	
se und Maßnahmen des Naturschutzes und	
der Landschaftspflege in Landschaftsrah-	
menplänen oder Landschaftsprogrammen	

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden	Veränderungen der Gestaltung oder Nutzung von Grundflächen und Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die nicht von einer Behörde durchgeführt
§ 14 Eingriffe in Natur und Landschaft	§ 5 Eingriffe in Natur und Landschaft (zu § 14 BNatSchG)
Allgemeiner Grundsatz ¹ Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. ² Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.	
Landschaft § 13	Landschaft
Kapitel 3 Allgemeiner Schutz von Natur und	Dritter Abschnitt Allgemeiner Schutz von Natur und
Länder angrenzen, sind deren entsprechen- de Programme und Pläne zu berücksichti- gen. ² Soweit dies erforderlich ist, stimmen sich die Länder untereinander ab.	
¹ Bei der Aufstellung und Fortschreibung von Programmen und Plänen nach den §§ 10 und 11 für Gebiete, die an andere	
§ 12 Zusammenwirken der Länder bei der Planung	
(5) Die Zuständigkeit und das Verfahren zur Aufstellung der Landschaftspläne und Grünordnungspläne sowie deren Durchführung richten sich nach Landesrecht.	Für die Aufstellung von Landschaftsplä- nen und Grünordnungsplänen ist die Ge- meinde zuständig.
dargestellt, so ersetzen diese die Land- schaftspläne.	

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

(2) ¹Die land-, forst- und fischereiwirt-schaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. ²Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, widerspricht sie in der Regel nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. (3) Nicht als Eingriff gilt die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, wenn sie zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war 1. auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung und wenn die Wiederaufnahme innerhalb von zehn Jahren nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt, 2. auf Grund der Durchführung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen, die vorgezogene Maßnahme aber nicht für eine Kompensation in Anspruch genommen wird. § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtligung zum Erlass von Rechtsverordnungen (zu § 15 BNatSchG) (1) ¹Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen sind vermeidbar,		
griff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. ² Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, widerspricht sie in der Regel nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. (3) Nicht als Eingriff gilt die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, wenn sie zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war 1. auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung und wenn die Wiederaufnahme innerhalb von zehn Jahren nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt, 2. auf Grund der Durchführung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen, die vorgezogene Maßnahme aber nicht für eine Kompensation in Anspruch genommen wird. § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigung gen (zu § 15 BNatSchG)		
Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. ² Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, widerspricht sie in der Regel nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. (3) Nicht als Eingriff gilt die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, wenn sie zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war 1. auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung und wenn die Wiederaufnahme innerhalb von zehn Jahren nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt, 2. auf Grund der Durchführung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen, die vorgezogene Maßnahme aber nicht für eine Kompensation in Anspruch genommen wird. § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen, Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen sind vermeidbar,	_	
berücksichtigt werden. ² Entspricht die land- forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennut- zung den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Ge- setzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes- Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft erge- benden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, widerspricht sie in der Regel nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. (3) Nicht als Eingriff gilt die Wiederauf- nahme einer land-, forst- und fischereiwirt- schaftlichen Bodennutzung, wenn sie zeit- weise eingeschränkt oder unterbrochen war 1. auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffent- lichen Programmen zur Bewirtschaf- tungsbeschränkung und wenn die Wie- deraufnahme innerhalb von zehn Jahren nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt, 2. auf Grund der Durchführung von vorge- zogenen Kompensationsmaßnahmen, die vorgezogene Maßnahme aber nicht für eine Kompensation in Anspruch ge- nommen wird. § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigun- gen von Natur und Landschaft zu unterlas- sen. ²Beeinträchtigungen sind vermeidbar,		
forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, widerspricht sie in der Regel nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. (3) Nicht als Eingriff gilt die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, wenn sie zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war 1. auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung und wenn die Wiederaufnahme innerhalb von zehn Jahren nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt, 2. auf Grund der Durchführung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen, die vorgezogene Maßnahme aber nicht für eine Kompensation in Anspruch genommen wird. § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. ²Beeinträchtigungen sind vermeidbar,	. •	
zung den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, widerspricht sie in der Regel nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. (3) Nicht als Eingriff gilt die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, wenn sie zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war 1. auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung und wenn die Wiederaufnahme innerhalb von zehn Jahren nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt, 2. auf Grund der Durchführung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen, die vorgezogene Maßnahme aber nicht für eine Kompensation in Anspruch genommen wird. § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (zu § 15 BNatSchG) (1) ¹Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. ²Beeinträchtigungen sind vermeidbar,	berücksichtigt werden. ² Entspricht die land-,	
setzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, widerspricht sie in der Regel nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. (3) Nicht als Eingriff gilt die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, wenn sie zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war 1. auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung und wenn die Wiederaufnahme innerhalb von zehn Jahren nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt, 2. auf Grund der Durchführung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen, die vorgezogene Maßnahme aber nicht für eine Kompensation in Anspruch genommen wird. § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. ²Beeinträchtigungen sind vermeidbar,	forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennut-	
sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes- Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft erge- benden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, widerspricht sie in der Regel nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. (3) Nicht als Eingriff gilt die Wiederauf- nahme einer land-, forst- und fischereiwirt- schaftlichen Bodennutzung, wenn sie zeit- weise eingeschränkt oder unterbrochen war 1. auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffent- lichen Programmen zur Bewirtschaf- tungsbeschränkung und wenn die Wie- deraufnahme innerhalb von zehn Jahren nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt, 2. auf Grund der Durchführung von vorge- zogenen Kompensationsmaßnahmen, die vorgezogene Maßnahme aber nicht für eine Kompensation in Anspruch ge- nommen wird. § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigun- gen von Natur und Landschaft zu unterlas- sen. ²Beeinträchtigungen sind vermeidbar,	zung den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Ge-	
Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, widerspricht sie in der Regel nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. (3) Nicht als Eingriff gilt die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, wenn sie zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war 1. auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung und wenn die Wiederaufnahme innerhalb von zehn Jahren nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt, 2. auf Grund der Durchführung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen, die vorgezogene Maßnahme aber nicht für eine Kompensation in Anspruch genommen wird. § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. ²Beeinträchtigungen sind vermeidbar,	setzes genannten Anforderungen sowie den	
Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, widerspricht sie in der Regel nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. (3) Nicht als Eingriff gilt die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, wenn sie zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war 1. auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung und wenn die Wiederaufnahme innerhalb von zehn Jahren nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt. 2. auf Grund der Durchführung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen, die vorgezogene Maßnahme aber nicht für eine Kompensation in Anspruch genommen wird. § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. ²Beeinträchtigungen sind vermeidbar,	sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-	
benden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, widerspricht sie in der Regel nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. (3) Nicht als Eingriff gilt die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, wenn sie zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war 1. auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung und wenn die Wiederaufnahme innerhalb von zehn Jahren nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt, 2. auf Grund der Durchführung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen, die vorgezogene Maßnahme aber nicht für eine Kompensation in Anspruch genommen wird. \$ 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. ²Beeinträchtigungen sind vermeidbar,	Bodenschutzgesetzes und dem Recht der	
Praxis, widerspricht sie in der Regel nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. (3) Nicht als Eingriff gilt die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, wenn sie zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war 1. auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung und wenn die Wiederaufnahme innerhalb von zehn Jahren nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt, 2. auf Grund der Durchführung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen, die vorgezogene Maßnahme aber nicht für eine Kompensation in Anspruch genommen wird. § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. ²Beeinträchtigungen sind vermeidbar,	Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft erge-	
den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. (3) Nicht als Eingriff gilt die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, wenn sie zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war 1. auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung und wenn die Wiederaufnahme innerhalb von zehn Jahren nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt, 2. auf Grund der Durchführung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen, die vorgezogene Maßnahme aber nicht für eine Kompensation in Anspruch genommen wird. § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. ²Beeinträchtigungen sind vermeidbar,	benden Anforderungen an die gute fachliche	
Landschaftspflege. (3) Nicht als Eingriff gilt die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, wenn sie zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war 1. auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung und wenn die Wiederaufnahme innerhalb von zehn Jahren nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt, 2. auf Grund der Durchführung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen, die vorgezogene Maßnahme aber nicht für eine Kompensation in Anspruch genommen wird. \$ 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. ²Beeinträchtigungen sind vermeidbar,	Praxis, widerspricht sie in der Regel nicht	
(3) Nicht als Eingriff gilt die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, wenn sie zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war 1. auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung und wenn die Wiederaufnahme innerhalb von zehn Jahren nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt, 2. auf Grund der Durchführung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen, die vorgezogene Maßnahme aber nicht für eine Kompensation in Anspruch genommen wird. § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. ²Beeinträchtigungen sind vermeidbar,	den Zielen des Naturschutzes und der	
nahme einer land-, forst- und fischereiwirt- schaftlichen Bodennutzung, wenn sie zeit- weise eingeschränkt oder unterbrochen war 1. auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffent- lichen Programmen zur Bewirtschaf- tungsbeschränkung und wenn die Wie- deraufnahme innerhalb von zehn Jahren nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt, 2. auf Grund der Durchführung von vorge- zogenen Kompensationsmaßnahmen, die vorgezogene Maßnahme aber nicht für eine Kompensation in Anspruch ge- nommen wird. § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigun- gen von Natur und Landschaft zu unterlas- sen. ²Beeinträchtigungen sind vermeidbar,	·	
schaftlichen Bodennutzung, wenn sie zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war 1. auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung und wenn die Wiederaufnahme innerhalb von zehn Jahren nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt, 2. auf Grund der Durchführung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen, die vorgezogene Maßnahme aber nicht für eine Kompensation in Anspruch genommen wird. \$ 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. ²Beeinträchtigungen sind vermeidbar,	(3) Nicht als Eingriff gilt die Wiederauf-	
weise eingeschränkt oder unterbrochen war 1. auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung und wenn die Wiederaufnahme innerhalb von zehn Jahren nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt, 2. auf Grund der Durchführung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen, die vorgezogene Maßnahme aber nicht für eine Kompensation in Anspruch genommen wird. § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. ²Beeinträchtigungen sind vermeidbar,	nahme einer land-, forst- und fischereiwirt-	
1. auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung und wenn die Wiederaufnahme innerhalb von zehn Jahren nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt, 2. auf Grund der Durchführung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen, die vorgezogene Maßnahme aber nicht für eine Kompensation in Anspruch genommen wird. § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. ²Beeinträchtigungen sind vermeidbar,	schaftlichen Bodennutzung, wenn sie zeit-	
oder auf Grund der Teilnahme an öffent- lichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung und wenn die Wiederaufnahme innerhalb von zehn Jahren nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt, 2. auf Grund der Durchführung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen, die vorgezogene Maßnahme aber nicht für eine Kompensation in Anspruch genommen wird. § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. ²Beeinträchtigungen sind vermeidbar,		
lichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung und wenn die Wiederaufnahme innerhalb von zehn Jahren nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt, 2. auf Grund der Durchführung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen, die vorgezogene Maßnahme aber nicht für eine Kompensation in Anspruch genommen wird. § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. ²Beeinträchtigungen sind vermeidbar,		
tungsbeschränkung und wenn die Wiederaufnahme innerhalb von zehn Jahren nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt, 2. auf Grund der Durchführung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen, die vorgezogene Maßnahme aber nicht für eine Kompensation in Anspruch genommen wird. § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. ²Beeinträchtigungen sind vermeidbar,	oder auf Grund der Teilnahme an öffent-	
deraufnahme innerhalb von zehn Jahren nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt, 2. auf Grund der Durchführung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen, die vorgezogene Maßnahme aber nicht für eine Kompensation in Anspruch genommen wird. § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. ²Beeinträchtigungen sind vermeidbar,		
nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt, 2. auf Grund der Durchführung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen, die vorgezogene Maßnahme aber nicht für eine Kompensation in Anspruch genommen wird. § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. ²Beeinträchtigungen sind vermeidbar,		
Unterbrechung erfolgt, 2. auf Grund der Durchführung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen, die vorgezogene Maßnahme aber nicht für eine Kompensation in Anspruch genommen wird. § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. ²Beeinträchtigungen sind vermeidbar,		
2. auf Grund der Durchführung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen, die vorgezogene Maßnahme aber nicht für eine Kompensation in Anspruch genommen wird. § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. ²Beeinträchtigungen sind vermeidbar,		
zogenen Kompensationsmaßnahmen, die vorgezogene Maßnahme aber nicht für eine Kompensation in Anspruch ge- nommen wird. § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigun- gen von Natur und Landschaft zu unterlas- sen. ²Beeinträchtigungen sind vermeidbar,		
die vorgezogene Maßnahme aber nicht für eine Kompensation in Anspruch genommen wird. § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. ²Beeinträchtigungen sind vermeidbar,		
für eine Kompensation in Anspruch genommen wird. § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. ²Beeinträchtigungen sind vermeidbar,		
§ 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. ²Beeinträchtigungen sind vermeidbar,		
§ 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar,		
Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. ²Beeinträchtigungen sind vermeidbar,		0.0
von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (2u § 15 BNatSchG) (1) ¹Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. ²Beeinträchtigungen sind vermeidbar,	•	_
Erlass von Rechtsverordnungen (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar,	<u> </u>	<u> </u>
(1) ¹ Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. ² Beeinträchtigungen sind vermeidbar,		_
verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. ² Beeinträchtigungen sind vermeidbar,		(2d 3 10 Diracocito)
gen von Natur und Landschaft zu unterlas- sen. ² Beeinträchtigungen sind vermeidbar,	` '	
sen. ² Beeinträchtigungen sind vermeidbar,	_	
	_	
wenn zumutbare Alternativen, den mit dem		
Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort	,	

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. gegeben sind. ³Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen. (2) ¹Der Verursacher ist verpflichtet, un-Beeinträchtigungen vermeidbare durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). ²Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. 3Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ⁴Festlegungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz 5, von Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und § 44 Absatz 5 Satz 3 dieses Gesetzes sowie von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes stehen der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen. 5Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 zu berücksichtigen. (3) ¹Bei der Inanspruchnahme von land-

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

nehmen, insbesondere sind für die landwirt-	
schaftliche Nutzung besonders geeignete	
Böden nur im notwendigen Umfang in An-	
spruch zu nehmen. ² Es ist vorrangig zu prü-	
fen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch	
durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch	
Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Le-	
bensräumen oder durch Bewirtschaftungs-	
oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaf-	
ten Aufwertung des Naturhaushalts oder	
des Landschaftsbildes dienen, erbracht	
werden kann, um möglichst zu vermeiden,	
dass Flächen aus der Nutzung genommen	
werden.	
(4) ¹ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	
sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum	
zu unterhalten und rechtlich zu sichern. ² Der	
Unterhaltungszeitraum ist durch die zustän-	
dige Behörde im Zulassungsbescheid fest-	
zusetzen. ³ Verantwortlich für Ausführung,	
Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs-	
und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher	
oder dessen Rechtsnachfolger.	
(5) Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder	
durchgeführt werden, wenn die Beeinträch-	
tigungen nicht zu vermeiden oder nicht in	
angemessener Frist auszugleichen oder zu	
ersetzen sind und die Belange des Natur-	
schutzes und der Landschaftspflege bei der	
Abwägung aller Anforderungen an Natur	
und Landschaft anderen Belangen im Ran-	
ge vorgehen.	
(6) ¹ Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zuge-	
lassen oder durchgeführt, obwohl die Beein-	
trächtigungen nicht zu vermeiden oder nicht	
in angemessener Frist auszugleichen oder	
zu ersetzen sind, hat der Verursacher Er-	
satz in Geld zu leisten. ² Die Ersatzzahlung	
bemisst sich nach den durchschnittlichen	
Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs-	
und Ersatzmaßnahmen einschließlich der	

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. ³Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile. 4Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen. 5Die Zahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. 6Es kann ein anderer Zeitpunkt für die Zahlung festgelegt werden; in diesem Fall soll eine Sicherheitsleistung verlangt werden. ⁷Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

- (1) ¹Sind die Kosten nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht feststellbar, so bemisst sich die Ersatzzahlung abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG allein nach Dauer und Schwere des Eingriffs und beträgt höchstens sieben vom Hundert der Kosten für die Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke.
- ²Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG kann die Ersatzzahlung auch für Festlegungen und Maßnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG verwendet werden.
- (7) ¹Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Kompensation von Eingriffen zu regeln, insbesondere
- zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen und zur Bewirtschaftung und Pflege sowie zur Festlegung diesbezüglicher Standards, insbesondere für vergleichbare Eingriffsarten,
- 2. die Höhe der Ersatzzahlung und das

(2) § 15 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG findet keine Anwendung.

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Verfahren zu ihrer Erhebung. ²Solange und soweit das Bundesministerium für Umwelt. Naturschutz. Bau und Reaktorsicherheit von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch macht, richtet sich das Nähere zur Kompensation von Eingriffen nach Landesrecht, soweit dieses den vorstehenden Absätzen nicht widerspricht. § 16 Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen (1) ¹Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt worden sind, sind als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anzuerkennen, soweit 1. die Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 erfüllt sind. 2. sie ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt wurden, 3. dafür keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen wurden, 4. sie Programmen und Plänen nach den §§ 10 und 11 nicht widersprechen und 5. eine Dokumentation des Ausgangszustands der Flächen vorliegt; Vorschriften der Länder zu den Anforderungen an die Dokumentation bleiben unberührt. ²Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ist nicht auf durchgeführte oder zugelassene Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege anzuwenden, die der Kompensation von zu erwartenden Eingriffen durch Maßnahmen des Küsten- oder Hochwasserschutzes dienen und durch Träger von Küsten- oder Hochwasserschutzvorhaben durchgeführt werden oder durchgeführt worden sind. (2) ¹Die Bevorratung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mittels Ökokonten. Flächenpools oder anderer

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

Ma On a brown in a base and a value of the course	
Maßnahmen, insbesondere die Erfassung,	
Bewertung oder Buchung vorgezogener	
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Öko-	
konten, deren Genehmigungsbedürftigkeit	
und Handelbarkeit sowie der Übergang der	
Verantwortung nach § 15 Absatz 4 auf Drit-	
te, die vorgezogene Ausgleichs- und Er-	
satzmaßnahmen durchführen, richtet sich	
nach Landesrecht. ² Im Bereich der deut-	
schen ausschließlichen Wirtschaftszone und	
des Festlandsockels richtet sich die Bevor-	
ratung nach § 56a.	
§ 17	§ 7
Verfahren; Ermächtigung zum	Verfahren
Erlass von Rechtsverordnungen	(zu § 17 BNatSchG)
(1) Bedarf ein Eingriff nach anderen	(10
Rechtsvorschriften einer behördlichen Zu-	
lassung oder einer Anzeige an eine Behörde	
oder wird er von einer Behörde durchge-	
führt, so hat diese Behörde zugleich die zur	
Durchführung des § 15 erforderlichen Ent-	
scheidungen und Maßnahmen im Beneh-	
men mit der für Naturschutz und Land-	
schaftspflege zuständigen Behörde zu tref-	
fen, soweit nicht nach Bundes- oder Lan-	
desrecht eine weiter gehende Form der Be-	
teiligung vorgeschrieben ist oder die für Na-	
turschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde selbst entscheidet.	
(2) Soll bei Eingriffen, die von Behörden	
des Bundes zugelassen oder durchgeführt	
werden, von der Stellungnahme der für Na-	
turschutz und Landschaftspflege zuständi-	
gen Behörde abgewichen werden, entschei-	
det hierüber die fachlich zuständige Behör-	
de des Bundes im Benehmen mit der obers-	
ten Landesbehörde für Naturschutz und	
Landschaftspflege, soweit nicht eine weiter	
gehende Form der Beteiligung vorgesehen	
ist.	(1) 0 1 - 1 - 2 - 2 - 2 - 2 - 2 - 2 - 2 - 2 -
(3) ¹ Für einen Eingriff, der nicht von einer	(1) § 17 Abs. 3 BNatSchG findet keine

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Behörde durchgeführt wird und der keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, ist eine Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde erforderlich. ²Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. ³Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Anforderungen des § 15 erfüllt sind. ⁴Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde trifft die zur Durchführung des § 15 erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen.

Anwendung.

- (4) ¹Vom Verursacher eines Eingriffs sind zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über
- 1. Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie
- die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

²Die zuständige Behörde kann die Vorlage von Gutachten verlangen, soweit dies zur Beurteilung der Auswirkungen des Eingriffs und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich ist. ³Bei einem Eingriff, der auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger die erforderlichen Angaben nach Satz 1 im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen. ⁴Dieser soll auch Angaben zu den zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

"Natura 2000" notwendigen Maßnahmen	
nach § 34 Absatz 5 und zu vorgezogenen	
Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5	
enthalten, sofern diese Vorschriften für das	
Vorhaben von Belang sind. ⁵ Der Begleitplan	
ist Bestandteil des Fachplans.	
(5) ¹ Die zuständige Behörde kann die	
Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der	
voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs-	
oder Ersatzmaßnahmen verlangen, soweit	
dies erforderlich ist, um die Erfüllung der	
Verpflichtungen nach § 15 zu gewährleisten.	
² Auf Sicherheitsleistungen sind die §§ 232	
bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuches an-	
zuwenden.	
(6) Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnah-	(2) Für die Führung des Kompensations-
men und die dafür in Anspruch genomme-	verzeichnisses nach § 17 Abs. 6 BNatSchG
nen Flächen werden in einem Kompensati-	ist die Naturschutzbehörde zuständig.
onsverzeichnis erfasst. ² Hierzu übermitteln	ist die Naturschatzbehorde zustandig.
die nach den Absätzen 1 und 3 zuständigen	
Behörden der für die Führung des Kompen-	
sationsverzeichnisses zuständigen Stelle	
die erforderlichen Angaben.	
(7) ¹ Die nach Absatz 1 oder Absatz 3 zu-	
ständige Behörde prüft die frist- und sachge-	
rechte Durchführung der Vermeidungs- so-	
wie der festgesetzten Ausgleichs- und Er-	
satzmaßnahmen einschließlich der erforder-	
lichen Unterhaltungsmaßnahmen. ² Hierzu	
kann sie vom Verursacher des Eingriffs die	
Vorlage eines Berichts verlangen.	
(8) ¹ Wird ein Eingriff ohne die erforderli-	
che Zulassung oder Anzeige vorgenommen,	
soll die zuständige Behörde die weitere	
Durchführung des Eingriffs untersagen.	
² Soweit nicht auf andere Weise ein recht-	
mäßiger Zustand hergestellt werden kann,	
soll sie entweder Maßnahmen nach § 15	
oder die Wiederherstellung des früheren	
Zustands anordnen. ³ § 19 Absatz 4 ist zu	
beachten.	

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

- (9) ¹Die Beendigung oder eine länger als ein Jahr dauernde Unterbrechung eines Eingriffs ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. ²Eine nur unwesentliche Weiterführung des Eingriffs steht einer Unterbrechung gleich. ³Wird der Eingriff länger als ein Jahr unterbrochen, kann die Behörde den Verursacher verpflichten, vorläufige Maßnahmen zur Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen oder, wenn der Abschluss des Eingriffs in angemessener Frist nicht zu erwarten ist, den Eingriff in dem bis dahin vorgenommenen Umfang zu kompensieren.
- (10) Handelt es sich bei einem Eingriff um ein Vorhaben, das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, so muss das Verfahren, in dem Entscheidungen nach § 15 Absatz 1 bis 5 getroffen werden, den Anforderungen des genannten Gesetzes entsprechen.
- (11) ¹Die Landesregierungen² werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung³ das Nähere zu dem in den Absätzen 1 bis 10 geregelten Verfahren einschließlich des Kompensationsverzeichnisses zu bestimmen. ²Sie können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.
- (3) ¹Die Naturschutzbehörde lässt die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Kosten des Verursachers durchführen, wenn dieser ein solches Vorgehen mit der Behörde vereinbart hat. ²Für die über die Ausführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinaus erforderlichen Amtshandlungen werden Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes erhoben.
- (4) ¹Die Ersatzzahlung steht der Naturschutzbehörde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Eingriff vorgenommen wird. ²Wird der Eingriff im Zuständigkeitsbereich mehrerer Naturschutzbehörden verwirklicht.

Synopse BNatSchG 15.09.2017 - NAGBNatSchG 01.03.2010 Stand 07 vom 01.04.2018

² Die Ermächtigung nach § 17 Abs. 11 S. 1 wurde subdelegiert auf MU (§ 6 Nr. 1 Subdelegationsverordnung).

³ Abweichend statt durch Rechtsverordnung wird Näheres durch § 7 Abs. 2 bis 6 NAGBNatSchG geregelt.

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

	so steht ihnen, falls sie im Einzelfall einen
	abweichenden Verteilungsmaßstab nicht vereinbaren, die Ersatzzahlung im Verhält-
	nis der von dem Eingriff betroffenen Grund-
	flächen zu. ³ Die oberste Naturschutzbehör-
	de kann im Einzelfall einen abweichenden
	Verteilungsmaßstab festlegen. ⁴ Wird der
	Eingriff außerhalb des Zuständigkeitsbe-
	reichs unterer Naturschutzbehörden vorge-
	nommen, so fließt das Geld an eine von der obersten Naturschutzbehörde zu bestim-
	mende Stelle.
	(5) Das Aufkommen aus Ersatzzahlungen
	darf nicht mit anderen Einnahmen vermischt
	werden.
	(6) ¹ Die Naturschutzbehörde ist berech-
	tigt, Einnahmen aus Ersatzzahlungen zur
	Verwendung nach ihren Vorgaben auf Dritte
	zu übertragen. ² Die Naturschutzbehörden
	können zu diesem Zweck gemeinsame Organisationen bilden.
§ 18	ganisationen bilden.
Verhältnis zum Baurecht	
(1) Sind auf Grund der Aufstellung, Ände-	
rung, Ergänzung oder Aufhebung von Bau-	
leitplänen oder von Satzungen nach § 34	
Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetz-	
buches Eingriffe in Natur und Landschaft zu	
erwarten, ist über die Vermeidung, den	
Ausgleich und den Ersatz nach den Vor- schriften des Baugesetzbuches zu ent-	
scheiden.	
(2) ¹ Auf Vorhaben in Gebieten mit Be-	
bauungsplänen nach § 30 des Baugesetz-	
buches, während der Planaufstellung nach	
§ 33 des Baugesetzbuches und im Innenbe-	
reich nach § 34 des Baugesetzbuches sind	
die §§ 14 bis 17 nicht anzuwenden. ² Für	
Vorhaben im Außenbereich nach § 35 des	
Baugesetzbuches sowie für Bebauungsplä-	
ne, soweit sie eine Planfeststellung erset-	

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

zen, bleibt die Geltung der §§ 14 bis 17 un-	
berührt.	
(3) ¹ Entscheidungen über Vorhaben nach	
§ 35 Absatz 1 und 4 des Baugesetzbuches	
und über die Errichtung von baulichen Anla-	
gen nach § 34 des Baugesetzbuches erge-	
hen im Benehmen mit den für Naturschutz	
und Landschaftspflege zuständigen Behör-	
den. ² Äußert sich in den Fällen des § 34 des	
Baugesetzbuches die für Naturschutz und	
Landschaftspflege zuständige Behörde nicht	
binnen eines Monats, kann die für die Ent-	
scheidung zuständige Behörde davon aus-	
gehen, dass Belange des Naturschutzes	
und der Landschaftspflege von dem Vorha-	
ben nicht berührt werden. ³ Das Benehmen	
ist nicht erforderlich bei Vorhaben in Gebie-	
ten mit Bebauungsplänen und während der	
Planaufstellung nach den §§ 30 und 33 des	
Baugesetzbuches sowie in Gebieten mit	
Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1	
Nummer 3 des Baugesetzbuches.	
(4) ¹ Ergeben sich bei Vorhaben nach	
§ 34 des Baugesetzbuches im Rahmen der	
Herstellung des Benehmens nach Absatz 3	
Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben	
eine Schädigung im Sinne des § 19 Absatz	
1 Satz 1 verursachen kann, ist dies auch	
dem Vorhabenträger mitzuteilen. ² Auf An-	
trag des Vorhabenträgers hat die für die Er-	
teilung der Zulassung zuständige Behörde	
im Benehmen mit der für Naturschutz und	
Landschaftspflege zuständigen Behörde die	
Entscheidungen nach § 15 zu treffen, soweit	
sie der Vermeidung, dem Ausgleich oder	
dem Ersatz von Schädigungen nach § 19	
Absatz 1 Satz 1 dienen; in diesen Fällen gilt	
§ 19 Absatz 1 Satz 2. 3Im Übrigen bleibt Ab-	
satz 2 Satz 1 unberührt.	
§ 19	
Schäden an bestimmten Arten und	

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

natürlichen Lebensräumen	
(1) ¹ Eine Schädigung von Arten und na-	
türlichen Lebensräumen im Sinne des Um-	
weltschadensgesetzes ist jeder Schaden,	
der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf	
die Erreichung oder Beibehaltung des güns-	
tigen Erhaltungszustands dieser Lebens-	
räume oder Arten hat. ² Abweichend von	
Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor	
ermittelten nachteiligen Auswirkungen von	
Tätigkeiten einer verantwortlichen Person,	
die von der zuständigen Behörde nach den	
§§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2	
oder, wenn eine solche Prüfung nicht erfor-	
derlich ist, nach § 15 oder auf Grund der	
Aufstellung eines Bebauungsplans nach	
§ 30 oder § 33 des Baugesetzbuches ge-	
nehmigt wurden oder zulässig sind.	
(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind	
die Arten, die in	
1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der	
Richtlinie 2009/147/EG oder	
2. den Anhängen II und IV der Richtlinie	
92/43/EWG	
aufgeführt sind.	
(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des	
Absatzes 1 sind die	
1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4	
Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie	
2009/147/EG oder in Anhang II der	
Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürlichen Lebensraumtypen von ge-	
meinschaftlichem Interesse sowie	
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in	
Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG	
aufgeführten Arten.	
(4) Hat eine verantwortliche Person nach	
dem Umweltschadensgesetz eine Schädi-	
gung geschützter Arten oder natürlicher Le-	
bensräume verursacht, so trifft sie die erfor-	
derlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß	
goniais	1

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG.	
(5) ¹ Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie	
2004/35/EG zu ermitteln. ² Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vor bei	
1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,	
 nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht, einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit 	
regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.	
	Vierter Abschnitt Ergänzende Vorschriften über den Bodenabbau
	§ 8 Genehmigungsvorbehalt

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

	Dedenoslosta wie 1/1 v. Oved M. I
	Bodenschätze wie Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Moor oder Steine dürfen, wenn die abzubauende Fläche größer als 30 m ² ist, nur mit Genehmigung der Naturschutz-
	behörde abgebaut werden.
	§ 9
	Genehmigungsantrag
	Dem Antrag auf eine Genehmigung nach § 8 sind eine naturschutzfachliche Bestandserfassung der für den Abbau vorgesehenen Flächen einschließlich der Betriebsflächen sowie ein fachgerecht ausgearbeiteter Plan beizufügen, aus dem alle wesentlichen Einzelheiten des Abbauvorhabens ersichtlich sind, insbesondere 1. Lage, Umgebung und räumliche Ausdehnung des Abbaus, 2. durchgeführte Untersuchungen, 3. die Art und Weise des Abbaus, 4. die Nebenanlagen, 5. die Nutzung der für den Abbau und die Nebenanlagen in Anspruch genommenen Flächen nach dem Abbau, 6. die Herrichtung und Nutzbarmachung der Flächen, 7. soweit erforderlich, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, 8. die Kosten der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
	9. ein Zeitplan für den Abbau und die Aus-
	gleichs- und Ersatzmaßnahmen.
	§ 10
	Genehmigung
	(1) ¹ Die Genehmigung ist zu erteilen,
	wenn gewährleistet ist, dass das Abbauvor-
	haben mit dem Naturschutzrecht, dem öf-
	fentlichen Baurecht und sonstigem öffentli-
	chen Recht vereinbar ist. ² Die Genehmigung
	schließt die Baugenehmigung ein.
	(2) ¹ Äußert sich zum Genehmigungsan-
	trag eine Behörde, die anzuhören ist, nicht
L	1 - /

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

scheid entscheiden. ² Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Erteilung die Genehmigung
Genehmigungsverfahren nach den §§ 8 bis 10 zu entscheiden wäre, kann die Natur- schutzbehörde auf Antrag durch Vorbe-
¹ Über einzelne Fragen, über die in dem
Vorbescheid
längert werden. § 11
wenn der Abbau länger als drei Jahre unter- brochen wird. ² Die Frist kann auf Antrag ver-
Erteilung mit dem Abbau begonnen oder
(5) ¹ Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer
deren Rechtsnachfolger.
Erbbauberechtigten zuzustellen. ³ Sie wirkt für und gegen die in Satz 2 Genannten und
Eigentümer sowie einem Nießbraucher oder
steller unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. ² Sie ist dem Antragsteller und dem
(4) ¹ Die Genehmigung wird dem Antrag-
stellt sind oder die Ersatzzahlung geleistet ist.
werden, dass für andere Abschnitte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen fertig ge-
(3) Der Beginn einzelner Abschnitte des Abbaus kann davon abhängig gemacht
Voraussetzungen des Satzes 1 als erteilt.
Einvernehmens oder Benehmens einer anderen Behörde, so gelten diese unter den
² Bedarf die Genehmigung nach landesrecht- lichen Vorschriften der Zustimmung, des
öffentlichen Belangen in Einklang steht.
davon auszugehen, dass das Vorhaben mit den von dieser Behörde wahrzunehmenden
nem Monat für ihre Stellungnahme, so ist
nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe der Hinderungsgründe eine Nachfrist bis zu ei-
rung der Stellungnahme oder verlangt sie

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

beantragt wird. ³ Wird der Vorbescheid ange-
fochten, beginnt die Frist mit der rechtskräf-
tigen Entscheidung. ⁴ Die Frist kann auf An-
trag um ein weiteres Jahr verlängert wer-
den.
§ 12
Verpflichtung zum Abbau
(1) Verbleiben inmitten eines größeren
Gebietes, das abgebaut ist oder mit dessen
Abbau sich die Eigentümer, Nießbraucher
oder Erbbauberechtigten einverstanden er-
klärt haben, oder daran unmittelbar angren-
zend abbauwürdige Restflächen, so kann
die Naturschutzbehörde anordnen, dass die
Restflächen ebenfalls abgebaut werden.
(2) ¹ Eine Anordnung nach Absatz 1 ist
nur zulässig, wenn dadurch die spätere
Nutzbarkeit des ganzen Gebietes oder das
Landschaftsbild erheblich verbessert wird
oder ein öffentliches Interesse an der mög-
lichst vollständigen Ausnutzung des Roh-
stoffvorkommens besteht. ² Der Abbau der
Restflächen muss den Eigentümern oder
sonstigen Berechtigten bei angemessener
Würdigung ihrer Belange zuzumuten sein.
³ Der Abbau darf nicht für Wohngrundstücke
und solche Grundstücke angeordnet wer-
den, auf die der Berechtigte für die Aus-
_
übung seines Berufes angewiesen ist.
(3) Wird der Abbau einer Restfläche an-
geordnet, so ist dem Eigentümer oder sons-
tigen Nutzungsberechtigten Gelegenheit zu
geben, die Fläche selbst abbauen zu las-
sen. ² Unterlässt er dies, so kann die Natur-
schutzbehörde die Fläche abbauen lassen.
(4) Die Naturschutzbehörde kann die Ge-
nehmigung von Abbauten in einem Gebiet
nach Absatz 1 davon abhängig machen,
dass der Antragsteller sich verpflichtet, ei-
nen nach Absatz 1 angeordneten Abbau
von Restflächen zu angemessenen Bedin-
13 Hodinasiisii za angomosoonon bodiii

	anna a an althuaile an fille ann
	gungen durchzuführen.
	(5) ¹ Soweit einem Eigentümer oder sons-
	tigen Nutzungsberechtigten infolge einer
	Anordnung nach Absatz 1 wirtschaftliche
	Nachteile entstehen, ist er angemessen zu
	entschädigen. ² § 68 Abs. 2 BNatSchG und §
	42 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.
	§ 13
	Betriebsplanpflichtige Abbauten
	Die §§ 8 bis 12 gelten nicht für Abbau-
	vorhaben, die nach den bergrechtlichen
	Vorschriften eines zugelassenen Betriebs-
	plans bedürfen.
Kapitel 4	Fünfter Abschnitt
Schutz bestimmter Teile von Natur und	Schutz bestimmter Teile von Natur und
Landschaft	Landschaft
Abschnitt 1	
Biotopverbund und Biotopvernetzung;	
geschützte Teile von Natur und	
Landschaft	
§ 20	
Allgemeine Grundsätze	
(1) Es wird ein Netz verbundener Biotope	
(Biotopverbund) geschaffen, das mindes-	
tens 10 Prozent der Fläche eines jeden	
Landes umfassen soll.	
(2) Teile von Natur und Landschaft kön-	
nen geschützt werden	
1. nach Maßgabe des § 23 als Natur-	
schutzgebiet,	
2. nach Maßgabe des § 24 als National-	
park oder als Nationales Naturmonu-	
ment,	
3. als Biosphärenreservat,	
4. nach Maßgabe des § 26 als Land-	
schaftsschutzgebiet,	
5. als Naturpark,	
6. als Naturdenkmal oder	
7. als geschützter Landschaftsbestandteil.	
(3) Die in Absatz 2 genannten Teile von	
Natur und Landschaft sind, soweit sie ge-	
I Natur und Fandschaft sind sower sie de-	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG

abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

eignet sind, Bestandteile des Biotopver-	
bunds.	
§ 21	
Biotopverbund, Biotopvernetzung	
(1) ¹ Der Biotopverbund dient der dauer-	
haften Sicherung der Populationen wild le-	
bender Tiere und Pflanzen einschließlich	
ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebens-	
gemeinschaften sowie der Bewahrung,	
Wiederherstellung und Entwicklung funkti-	
onsfähiger ökologischer Wechselbeziehun-	
gen. ² Er soll auch zur Verbesserung des	
Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000"	
beitragen.	
(2) ¹ Der Biotopverbund soll länderüber-	
greifend erfolgen. ² Die Länder stimmen sich	
hierzu untereinander ab.	
(3) ¹ Der Biotopverbund besteht aus Kern-	
flächen, Verbindungsflächen und Verbin-	
dungselementen. ² Bestandteile des Bio-	
topverbunds sind	
1. Nationalparke und Nationale Naturmo-	
numente,	
2. Naturschutzgebiete, Natura 2000-	
Gebiete und Biosphärenreservate oder	
Teile dieser Gebiete,	
3. gesetzlich geschützte Biotope im Sinne	
des § 30,	
4. weitere Flächen und Elemente, ein-	
schließlich solcher des Nationalen Na-	
turerbes, des Grünen Bandes sowie Tei-	
len von Landschaftsschutzgebieten und	
Naturparken,	
wenn sie zur Erreichung des in Absatz 1	
genannten Zieles geeignet sind.	
(4) Die erforderlichen Kernflächen, Verhindungsellen ante	
bindungsflächen und Verbindungselemente	
sind durch Erklärung zu geschützten Teilen	
von Natur und Landschaft im Sinne des § 20	
Absatz 2, durch planungsrechtliche Festle-	
gungen, durch langfristige vertragliche Ver-	

	abgewichen wird	
VOISCITILE	en, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
Vorachrift	BNatSchG	NAGBNatSchG

einbarungen oder andere geeignete Maß-	
nahmen rechtlich zu sichern, um den Bio-	
topverbund dauerhaft zu gewährleisten.	
(5) ¹ Unbeschadet des § 30 sind die ober-	
irdischen Gewässer einschließlich ihrer	
Randstreifen, Uferzonen und Auen als Le-	
bensstätten und Biotope für natürlich vor-	
kommende Tier- und Pflanzenarten zu er-	
halten. ² Sie sind so weiterzuentwickeln,	
dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunk-	
tion auf Dauer erfüllen können.	
(6) Auf regionaler Ebene sind insbeson-	
dere in von der Landwirtschaft geprägten	
Landschaften zur Vernetzung von Biotopen	
erforderliche lineare und punktförmige Ele-	
mente, insbesondere Hecken und Feldraine	
sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten und dort,	
wo sie nicht in ausreichendem Maße vor-	
handen sind, zu schaffen (Biotopvernet-	
zung).	
231.9/1	0.44
	8 14
8 22	§ 14 Frklärung zum geschützten Teil
§ 22 Erklärung zum geschützten Teil	Erklärung zum geschützten Teil
Erklärung zum geschützten Teil	Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft
Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft	Erklärung zum geschützten Teil
Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft (1) ¹Die Unterschutzstellung von Teilen	Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft
Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft (1) ¹Die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft erfolgt durch Er-	Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft
Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft (1) ¹Die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft erfolgt durch Er- klärung. ²Die Erklärung bestimmt den	Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft
Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft (1) ¹Die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft erfolgt durch Er- klärung. ²Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die	Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft
Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft (1) ¹Die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft erfolgt durch Er- klärung. ²Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwen-	Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft
Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft (1) ¹Die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft erfolgt durch Er- klärung. ²Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwen- digen Gebote und Verbote, und, soweit er-	Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft
Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft (1) ¹Die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft erfolgt durch Er- klärung. ²Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwen- digen Gebote und Verbote, und, soweit er- forderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und	Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft
Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft (1) ¹Die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft erfolgt durch Erklärung. ²Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote, und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält	Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft
Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft (1) ¹Die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft erfolgt durch Er- klärung. ²Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwen- digen Gebote und Verbote, und, soweit er- forderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und	Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft
Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft (1) ¹Die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft erfolgt durch Erklärung. ²Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote, und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält	Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft
Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft (1) ¹Die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft erfolgt durch Erklärung. ²Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote, und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu.	Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft
Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft (1) ¹Die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft erfolgt durch Erklärung. ²Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote, und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu. ³Schutzgebiete können in Zonen mit einem	Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft
Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft (1) ¹Die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft erfolgt durch Er- klärung. ²Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwen- digen Gebote und Verbote, und, soweit er- forderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu. ³Schutzgebiete können in Zonen mit einem entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck	Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft
Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft (1) ¹Die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft erfolgt durch Erklärung. ²Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote, und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu. ³Schutzgebiete können in Zonen mit einem entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendi-	Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft
Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft (1) ¹Die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft erfolgt durch Erklärung. ²Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote, und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu. ³Schutzgebiete können in Zonen mit einem entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden.	Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft (zu § 22 BNatSchG)
Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft (1) ¹Die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft erfolgt durch Erklärung. ²Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote, und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu. ³Schutzgebiete können in Zonen mit einem entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden. (2) ¹Form und Verfahren der Unter-	Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft (zu § 22 BNatSchG) (1) Vor dem Erlass einer Verordnung
Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft (1) ¹Die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft erfolgt durch Erklärung. ²Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote, und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu. ³Schutzgebiete können in Zonen mit einem entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden.	Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft (zu § 22 BNatSchG)

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

ihrer Behebung sowie die Fortgeltung bestehender Erklärungen zum geschützten Teil von Natur und Landschaft richten sich nach Landesrecht. ² Die Unterschutzstellung kann auch länderübergreifend erfolgen.	den Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, und den sonst betroffenen Behörden Gele- genheit zur Stellungnahme zu geben.
	(2) ¹ Der Entwurf einer Verordnung ist nebst Begründung mindestens einen Monat lang bei den Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, öffentlich auszulegen. ² Ort und Dauer der Auslegung haben die Gemeinden mindestens eine Woche vorher mit dem Hinweis darauf ortsüblich bekannt zu machen, dass jedermann während der Auslegungszeit bei der Gemeinde oder bei der Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlassen will, Bedenken und Anregungen vorbringen kann.
	(3) ¹ Vor dem Erlass einer Verordnung nach § 21 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind die betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten zu hören. ² Absatz 2 findet keine Anwendung.
	(4) ¹ In der Verordnung werden der geschützte Teil von Natur und Landschaft und der Geltungsbereich von Vorschriften zeichnerisch in Karten bestimmt. ² Werden die Karten nicht oder nicht vollständig im Verkündungsblatt abgedruckt, so ist nach den Sätzen 3 bis 6 zu verfahren. ³ Die Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlässt, und die Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, haben eine Ausfertigung der Karten aufzubewahren und jedermann kostenlos Einsicht zu gewähren. ⁴ Hierauf ist in der Verordnung hinzuweisen. ⁵ Außerdem sind die in Satz 1 genannten Örtlichkeiten im Text der Verordnung grob zu beschreiben. ⁶ Die Beschreibung nach Satz 5 ist nicht erforderlich, wenn eine Übersichtskarte mit einem Maßstab von 1: 50 000 oder einem genaueren Maßstab Bestandteil der Verordnung ist.

	⁷ Die Verkündung erfolgt im amtlichen Verkündungsblatt oder, sofern ein solches nicht vorhanden ist, im Niedersächsischen Ministerialblatt.
	 (5) Für den Erlass einer Satzung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gelten entsprechend 1. die Absätze 1 bis 3, 2. Absatz 4 mit der Maßgabe, dass eine zeichnerische Bestimmung in Karten freigestellt ist.
	(6) ¹ Nach den Absätzen 1 bis 5 ist auch bei der Änderung und Aufhebung einer Ver- ordnung oder Satzung zu verfahren. ² Dies gilt nicht für die Umstellung von Bußgeld- höchstbeträgen auf Euro.
	(7) Eine Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 bis 3 ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung oder Satzung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der Naturschutzbehörde oder Gemeinde, die die Verordnung oder Satzung erlassen hat, geltend gemacht wird.
(3) ¹ Teile von Natur und Landschaft, deren Schutz beabsichtigt ist, können für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren einstweilig sichergestellt werden, wenn zu befürchten ist, dass durch Veränderungen oder Störungen der beabsichtigte Schutzzweck gefährdet wird. ² Die einstweilige Sicherstellung kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 einmalig bis zu weiteren zwei Jahren	 (8) ¹Unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 BNatSchG können 1. Teile von Natur und Landschaft im Sinne von § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 4, § 26 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 BNatSchG durch Verordnung der Naturschutzbehörde und 2. Teile von Natur und Landschaft im Sinne von § 29 Abs. 1 BNatSchG entspre-
verlängert werden. ³ In dem einstweilig si- chergestellten Teil von Natur und Land- schaft sind Handlungen und Maßnahmen nach Maßgabe der Sicherstellungserklärung verboten, die geeignet sind, den Schutzge- genstand nachteilig zu verändern. ⁴ Die einstweilige Sicherstellung ist ganz oder	chend § 22 Abs. 1 einstweilig sichergestellt werden; für einzelne Grundstücke genügt ein Verwaltungsakt. ² Für einstweilige Sicherstellungen sind die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten zuständig; sie haben die Vertretungen hiervon unverzüglich zu

DVI-tO-I-O	
BNatSchG	

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

teilweise aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfang gegeben sind. ⁵ Absatz 2 gilt entsprechend.	unterrichten. ³ Absatz 4 gilt entsprechend, für die einstweilige Sicherstellung nach Satz 1 Nr. 2 jedoch mit der Maßgabe, dass eine zeichnerische Bestimmung in Karten freigestellt ist.
(4) ¹ Geschützte Teile von Natur und Landschaft sind zu registrieren und zu kennzeichnen ⁴ . ² Das Nähere richtet sich nach Landesrecht.	(9) ¹Die Naturschutzbehörde führt ein Verzeichnis der im Sinne der §§ 23 bis 26 und 28 bis 30 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft, einschließlich der Wallhecken im Sinne von § 22 Abs. 3 Satz 1, der Flächen im Sinne von § 22 Abs. 4 Satz 1 und der gesetzlich geschützten Biotope im Sinne des § 24 Abs. 2 sowie der Natura 2000-Gebiete in ihrem Bereich. ²Die Gemeinden führen Auszüge aus dem Verzeichnis. ³Jedermann kann das Verzeichnis und die Auszüge einsehen.
	(10) ¹ Die Naturschutzbehörde kennzeichnet die geschützten Teile von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 23, 24, 26 und 28 BNatSchG. ² Die Kennzeichnungspflicht gilt abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG nicht für Naturparke im Sinne des § 27 BNatSchG und nicht für geschützte
(5) Die Erklärung zum Nationalpark oder Nationalen Naturmonument einschließlich ihrer Änderung ergeht im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.	Landschaftsbestandteile im Sinne von § 22.
	(11) ¹ Als "Naturschutzgebiet", "Nationalpark", "Nationales Naturmonument", "Biosphärenreservat", "Landschaftsschutzgebiet", "Naturpark" oder "Naturdenkmal" dürfen Teile von Natur und Landschaft nur bezeichnet werden, wenn sie von der zuständigen Behörde dazu erklärt worden sind.

⁴ Abweichung siehe § 14 Abs. 10 Satz 2 NAGBNatSchG

_

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG

abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

² Satz 1 gilt entsprechend für ein Gebiet, das die UNESCO als "Biosphärenreservat" an-
erkannt hat. ³ Bezeichnungen, die den ge-
nannten zum Verwechseln ähnlich sind, dür-
fen für Teile von Natur und Landschaft nicht
benutzt werden.
§ 15
Pflege-, Entwicklungs- und
Wiederherstellungsmaßnahmen
(zu § 22 BNatSchG)
(1) Pflege-, Entwicklungs- und Wieder-
herstellungsmaßnahmen für die nach § 16
Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 19, § 21 Abs. 1, § 22
Abs. 1, 3 oder 4, § 24 Abs. 2 dieses Geset-
zes oder nach § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft
kann die Naturschutzbehörde auch im Ein-
zelfall anordnen.
(2) ¹In Erklärungen nach § 22 Abs. 1 Satz
2 BNatSchG bestimmte oder auf Grund ei-
ner solchen Erklärung angeordnete Pflege-,
Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaß-
nahmen sowie Maßnahmen nach Absatz 1
lässt die Naturschutzbehörde durchführen.
² Auf Antrag soll sie den Eigentümern oder
sonstigen Nutzungsberechtigten gestatten,
selbst für die Durchführung der Maßnahmen
zu sorgen. (3) Kosten aus
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederher-
stellungsmaßnahmen oder
2. Vereinbarungen im Sinne von § 3 Abs. 3
BNatSchG, durch die sich Eigentümer
oder sonstige Nutzungsberechtigte von
Grundstücken dauernd oder befristet zu
einer Pflege-, Entwicklungs- oder Wie-
derherstellungsmaßnahme oder zu einer
nicht bereits durch Rechtsvorschrift an-
geordneten Unterlassung gegen Zah-
lung eines angemessenen Entgelts ver-
pflichten,

BNatSchG
Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG

abgewichen wird

NAGBNatSchG
Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

	trägt für Naturschutzgebiete und für Natura 2000-Gebiete das Land nach Maßgabe des Landeshaushalts; im Übrigen trägt die Kosten die Naturschutzbehörde, die die Maßnahme angeordnet oder die Vereinbarung getroffen hat. (4) Bei Teilen von Natur und Landschaft, die nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 durch Satzung festgesetzt sind, tritt bei der Anwendung der Absätze 1 bis 3 die Gemeinde an die Stelle der Naturschutzbehörde.
§ 23	§ 16
Naturschutzgebiete	Naturschutzgebiete
	(zu § 23 BNatSchG)
(1) Naturschutzgebiete sind rechtsver-	(1) Die Naturschutzbehörde kann Gebiete
bindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein	im Sinne von § 23 Abs. 1 BNatSchG durch
besonderer Schutz von Natur und Land-	Verordnung als Naturschutzgebiet festset-
schaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen	zen.
Teilen erforderlich ist	
 zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, 	
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschicht- lichen oder landeskundlichen Gründen oder	
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.	
(2) ¹ Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. ² Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.	(2) ¹ Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden. ² Soweit der Schutzzweck es erfordert oder erlaubt, kann die Verordnung Ausnahmen von Satz 1 zulassen.
(3) In Naturschutzgebieten ist die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von	
turing von Amagen zur Durchhumung von	

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Wasser-	
haushaltsgesetzes verboten.	
§ 24	§ 17
Nationalparke,	Nationalparke,
Nationale Naturmonumente	Nationale Naturmonumente
	(zu § 24 BNatSchG)
(1) Nationalparke sind rechtsverbindlich	(1) Gebiete im Sinne von § 24 Abs. 1
festgesetzte einheitlich zu schützende Ge-	BNatSchG können nur durch Gesetz als
biete, die	Nationalpark festgesetzt werden.
1. großräumig, weitgehend unzerschnitten	
und von besonderer Eigenart sind,	
2. in einem überwiegenden Teil ihres Ge-	
biets die Voraussetzungen eines Natur-	
schutzgebiets erfüllen und 3. sich in einem überwiegenden Teil ihres	
Gebiets in einem vom Menschen nicht	
oder wenig beeinflussten Zustand befin-	
den oder geeignet sind, sich in einen	
Zustand zu entwickeln oder in einen Zu-	
stand entwickelt zu werden, der einen	
möglichst ungestörten Ablauf der Natur-	
vorgänge in ihrer natürlichen Dynamik	
gewährleistet.	
(2) ¹ Nationalparke haben zum Ziel, in ei-	
nem überwiegenden Teil ihres Gebiets den	
möglichst ungestörten Ablauf der Naturvor-	
gänge in ihrer natürlichen Dynamik zu ge-	
währleisten. ² Soweit es der Schutzzweck	
erlaubt, sollen Nationalparke auch der wis-	
senschaftlichen Umweltbeobachtung, der naturkundlichen Bildung und dem Naturer-	
lebnis der Bevölkerung dienen.	
(3) ¹ Nationalparke sind unter Berücksich-	
tigung ihres besonderen Schutzzwecks so-	
wie der durch die Großräumigkeit und Be-	
siedlung gebotenen Ausnahmen wie Natur-	
schutzgebiete zu schützen. ² In Nationalpar-	
ken ist die Errichtung von Anlagen zur	
Durchführung von Gewässerbenutzungen	
im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4	

	N	اسا	5	_	۱	_
В	IN	а	เอ	C	11	Ŀ

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

dan Wassarhaushaltaganatzan yarhatan	
des Wasserhaushaltsgesetzes verboten. (4) ¹ Nationale Naturmonumente sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die 1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen und 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit von herausragender Bedeutung sind.	(2) Die oberste Naturschutzbehörde kann Gebiete im Sinne von § 24 Abs. 4 BNatSchG durch Verordnung als Nationales Naturmonument festsetzen.
² Nationale Naturmonumente sind wie Naturschutzgebiete zu schützen.	
§ 25	§ 18
Biosphärenreservate	Biosphärenreservate
Biospilaremeservate	(zu § 25 BNatSchG)
(1) Dicanhäranrageryate aind ainheitlich	
(1) Biosphärenreservate sind einheitlich	Gebiete im Sinne von § 25 Abs. 1 BNatSchG können nur durch Gesetz als
zu schützende und zu entwickelnde Gebie-	
te, die	Biosphärenreservat festgesetzt werden.
großräumig und für bestimmte Land- schaftstynen abgrakteristisch sind	
schaftstypen charakteristisch sind, 2. in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die	
Voraussetzungen eines Naturschutzge-	
biets, im Übrigen überwiegend eines	
Landschaftsschutzgebiets erfüllen, 3. vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung	
3. vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch her-	
gebrachte vielfältige Nutzung geprägten	
Landschaft und der darin historisch ge-	
wachsenen Arten- und Biotopvielfalt,	
einschließlich Wild- und früherer Kultur-	
formen wirtschaftlich genutzter oder	
nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, die-	
nen und	
4. beispielhaft der Entwicklung und Erpro-	
bung von die Naturgüter besonders	
schonenden Wirtschaftsweisen dienen.	
(2) Biosphärenreservate dienen, soweit	
es der Schutzzweck erlaubt, auch der For-	
schung und der Beobachtung von Natur und	
Landschaft sowie der Bildung für nachhalti-	
ge Entwicklung.	
(3) Biosphärenreservate sind unter Be-	

BINS	atSchG	i			
	حا حس بام	-1	NIAC	DNI-+	O - I-

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

rücksichtigung der durch die Großräumigkeit	
und Besiedlung gebotenen Ausnahmen	
über Kernzonen, Pflegezonen und Entwick-	
lungszonen zu entwickeln und wie Natur-	
schutzgebiete oder Landschaftsschutzge-	
biete zu schützen.	
(4) Biosphärenreservate können auch als	
Biosphärengebiete oder Biosphärenregio-	
nen bezeichnet werden.	
§ 26	§ 19
Landschaftsschutzgebiete	Landschaftsschutzgebiete
Landonarooonategobioto	(zu § 26 BNatSchG)
(1) Landschaftsschutzgebiete sind	Die Naturschutzbehörde kann Gebiete im
rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in	Sinne von § 26 Abs. 1 BNatSchG durch
denen ein besonderer Schutz von Natur und	Verordnung als Landschaftsschutzgebiet
Landschaft erforderlich ist	festsetzen.
	iestsetzen.
1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wie-	
derherstellung der Leistungs- und Funk-	
tionsfähigkeit des Naturhaushalts oder	
der Regenerationsfähigkeit und nach-	
haltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgü-	
ter, einschließlich des Schutzes von Le-	
bensstätten und Lebensräumen be-	
stimmter wild lebender Tier- und Pflan-	
zenarten,	
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schön-	
heit oder der besonderen kulturhistori-	
schen Bedeutung der Landschaft oder	
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für	
die Erholung.	
(2) In einem Landschaftsschutzgebiet	
sind unter besonderer Beachtung des	
§ 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer	
Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern	
oder dem besonderen Schutzzweck zuwi-	
derlaufen.	0.00
§ 27	§ 20
Naturparke	Naturparke
	(zu § 27 BNatSchG
(1) Naturparke sind einheitlich zu entwi-	(1) ¹ Die oberste Naturschutzbehörde

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

ckelnde und zu pflegende Gebiete, die kann Gebiete im Sinne von § 27 Abs. 1 1. großräumig sind, **BNatSchG** Naturpark erklären. zum 2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete ²Abweichend von § 27 Abs. 1 Nr. 2 oder Naturschutzgebiete sind, BNatSchG muss der Naturpark großenteils 3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voaus Landschaftsschutzgebieten oder Naturraussetzungen für die Erholung besonschutzgebieten bestehen. ³Ergänzend zu ders eignen und in denen ein nachhaltiden in § 27 Abs. 1 BNatSchG genannten Voraussetzungen muss der Naturpark einen ger Tourismus angestrebt wird, 4. nach den Erfordernissen der Raumord-Träger haben, der diesen zweckentsprenung für Erholung vorgesehen sind. chend entwickelt und pfleat. 5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und 6. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu för-(2) Naturparke sollen auch der Bildung für nachhaltige Entwicklung dienen. (2) Die Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 ist einschließlich einer Übersichtskarte mit einem Maßstab von 1:100 000 oder einem genaueren Maßstab sowie der Angabe des Trägers im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen. (3) Naturparke sollen entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden. § 28 **§ 21** Naturdenkmäler Naturdenkmäler (zu § 28 BNatSchG) (1) Die Naturschutzbehörde kann Ein-(1) Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Nazelschöpfungen und Flächen im Sinne von tur oder entsprechende Flächen bis zu fünf § 28 Abs. 1 BNatSchG durch Verordnung Hektar, deren besonderer Schutz erforderals Naturdenkmal festsetzen.

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschicht-

lich ist

В	N	lat	2	\sim	h	C
\mathbf{D}	IN	а	U	G	и	L

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

lichen oder landeskundlichen Gründen	
oder	
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder	
Schönheit.	
(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals	(2) ¹ Maßnahmen, die der Feststellung
sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstö-	oder Beseitigung einer von dem Natur-
rung, Beschädigung oder Veränderung des	denkmal ausgehenden Gefahr dienen, sind
Naturdenkmals führen können, sind nach	abweichend von § 28 Abs. 2 BNatSchG
Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.	nicht verboten. ² Die Maßnahmen sind der
	Naturschutzbehörde spätestens drei Werk-
	tage vor der Durchführung, bei gegenwärti-
	ger erheblicher Gefahr unverzüglich, anzu-
	zeigen.
	(3) Wer einen Findling mit mehr als zwei
	Metern Durchmesser oder eine Höhle ent-
	deckt, der oder die bisher unbekannt ist und
	als Naturdenkmal in Betracht kommt, hat
	den Fund unverzüglich der Naturschutzbe-
	hörde oder der Gemeinde anzuzeigen.
	² Anzeigepflichtig sind auch der Leiter und
	der Unternehmer der Arbeiten, die zu dem
	Fund geführt haben, sowie der Eigentümer
	und Besitzer des Grundstücks. ³ Die Anzeige
	_
	eines Pflichtigen befreit die übrigen. ⁴ Nimmt
	der Finder an den Arbeiten, die zu dem
	Fund geführt haben, aufgrund eines Ar-
	beitsverhältnisses teil, so wird er durch An-
	zeige an den Leiter oder den Unternehmer
	der Arbeiten befreit. ⁵ Der Fund und die
	Fundstelle sind unverändert zu lassen, bis
	die Naturschutzbehörde entschieden hat, ob
	der Fund geschützt (§ 22 Abs. 1 oder 3
	BNatSchG) oder freigegeben werden soll.
	⁶ Ist sie bis zum Ablauf von vier Werktagen
	nach der Anzeige nicht tätig geworden, so
	gilt der Fund als freigegeben.
§ 29	§ 22
Geschützte Landschaftsbestandteile	Geschützte Landschaftsbestandteile
43.42	(zu § 29 BNatSchG)
(1) ¹ Geschützte Landschaftsbestandteile	(1) ¹ Teile von Natur und Landschaft im
sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von	Sinne von § 29 Abs. 1 BNatSchG kann

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- 4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

²Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

(2) ¹Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten⁵. ²Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.

- innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile die Gemeinde im eigenen Wirkungskreis durch Satzung,
- 2. im Übrigen die Naturschutzbehörde durch Verordnung

als geschützten Landschaftsbestandteil festsetzen. ²Satz 1 Nr. 1 gilt für Teile von Natur und Landschaft außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile entsprechend, solange und soweit die Naturschutzbehörde keine Festsetzung nach Satz 1 Nr. 2 erlässt. ³Die Naturschutzbehörde kann Festsetzungen der Gemeinde für Teile von Natur und Landschaft außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile durch eigene ersetzen.

- (2) Für Geldersatzleistungen im Sinne von § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG gelten § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG sowie § 7 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 dieses Gesetzes entsprechend.
- (3) ¹Mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienten, auch wenn sie zur Wiederherstellung oder naturräumlich-standörtlich sinnvollen Ergänzung des traditionellen Wallheckennetzes neu angelegt worden sind, (Wallhecken) sind geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG; ausgenommen sind

_

⁵ Abweichung siehe § 22 Abs. 4 Satz 2 NAGBNatSchG.

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Wälle, die Teil eines Waldes im Sinne von § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung sind. ²Wallhecken dürfen nicht beseitigt werden. ³Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten. ⁴Die Verbote nach den Sätzen 2 und 3 gelten nicht

- 1. für Pflegemaßnahmen der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten.
- für die bisher übliche Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird,
- 3. für Maßnahmen zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes,
- 4. für rechtmäßige Eingriffe im Sinne der §§ 14 und 15 BNatSchG sowie
- 5. für das Anlegen und Verbreitern von bis zu zwei Durchfahrten pro Schlag, jeweils bis zu zwölf Metern Breite.

⁵Das Anlegen und Verbreitern nach Satz 4 Nr. 5 ist der Naturschutzbehörde spätestens einen Monat vor ihrer Durchführung anzuzeigen. 6Die Naturschutzbehörde kann im Einzelfall oder allgemein durch Verordnung Ausnahmen von den Verboten nach den Sätzen 2 und 3 zulassen, wenn dies mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar oder im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist oder wenn die Erhaltung den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar belastet. ⁷Die Eintragung einer Wallhecke in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 wird den Eigentümern und Nutzungsberechtigten Grundstücke, auf denen sich die Wallhecke befindet, schriftlich und unter Hinweis auf die Verbote nach den Sätzen 2 und 3 bekannt gegeben. 8Bei mehr als zehn Betroffenen kann die Eintragung öffentlich bekannt gegeben werden. 9Die Naturschutz-

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

behörde teilt dem Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten auf Verlangen mit, ob sich auf seinem Grundstück eine Wallhecke befindet oder ein bestimmtes Vorhaben des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten nach Satz 2 oder 3 verboten ist.

- (4) ¹Flächen, die im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs gelegen sind und
- keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen (Ödland) oder
- deren Standorteigenschaften bisher wenig verändert wurden (sonstige naturnahe Flächen),

sind geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG; ausgenommen sind gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 24 Abs. 2 dieses Gesetzes), Wallhecken (Absatz 3) und Wald im Sinne von § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung. ²Abweichend von § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG bedarf die Umwandlung von Flächen nach Satz 1 in Ackerland oder Intensivgrünland der Genehmigung durch die Naturschutzbehörde, wenn die Umwandlung nicht nach einer anderen Vorschrift genehmigungsbedürftig ist. ³Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Umwandlung den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft entspricht und

- für die Erhaltung eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebs erforderlich oder
- 2. mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar

ist. ⁴Bei Flächen nach Satz 1, die während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden sind, gilt Satz 2

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

(3) Vorschriften des Landesrechts über	nicht für die Wiederaufnahme einer zulässigen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung innerhalb von zehn Jahren nach Beendigung der betreffenden vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an den betreffenden öffentlichen Programmen. ⁵ Die Eintragung einer Fläche nach Satz 1 in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 wird den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen sich diese Fläche befindet, schriftlich und unter Hinweis auf das Verbot nach Satz 2 bekannt gegeben; Absatz 3 Satz 8 gilt entsprechend. ⁶ Die Naturschutzbehörde teilt dem Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten auf Verlangen mit, ob sich auf seinem Grundstück eine Fläche nach Satz 1 befindet oder ein bestimmtes Vorhaben des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten nach Satz 2 genehmigungsbedürftig ist.
den gesetzlichen Schutz von Alleen bleiben unberührt.	
	§ 23 Gemeingebrauch an Gewässern
	Soweit der Schutzzweck es erfordert, können in einer Festsetzung nach § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 19, § 21 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 Regelungen über den Gemeingebrauch an Gewässern (§ 34 des Niedersächsischen Wassergesetzes) getroffen werden.
§ 30	§ 24
Gesetzlich geschützte Biotope	Gesetzlich geschützte Biotope (zu § 30 BNatSchG)
(1) Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz).	
(2) ¹ Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beein-	(1) § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG findet keine Anwendung auf Biotope, die

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

trächtigung folgender Biotope führen können, sind verboten:

- 1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche.
- 2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen.
- 3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehmund Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte.
- 4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
- 5. offene Felsbildungen, Höhlen sowie naturnahe Stollen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche.
- 6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddenge-Verlandungsbereichen, wässer mit Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich. Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie Kies-. Grobsandartenreiche und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.

- auf einer von einem Betriebsplan nach den §§ 52 und 53 des Bundesberggesetzes erfassten Fläche nach der Zulassung oder Planfeststellung oder
- auf einer von einem Bebauungsplan erfassten Fläche nach dessen Inkrafttreten

entstehen, wenn dort eine nach dem Plan zulässige Nutzung verwirklicht wird.

²Die Verbote des Satzes 1 gelten auch für

(2) Gesetzlich geschützte Biotope sind

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

weitere von den Ländern gesetzlich ge-	auch
schützte Biotope. ³ Satz 1 Nummer 5 gilt	1. hochstaudenreiche Nasswiesen,
nicht für genutzte Höhlen- und Stollenberei-	2. Bergwiesen,
che sowie für Maßnahmen zur Verkehrssi-	natürliche Höhlen und Erdfälle.
cherung von Höhlen und naturnahen Stol-	
len.	
(3) Von den Verboten des Absatzes 2	
kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen	
werden, wenn die Beeinträchtigungen aus-	
geglichen werden können.	
(4) ¹ Sind auf Grund der Aufstellung, Än-	
derung oder Ergänzung von Bebauungsplä-	
nen Handlungen im Sinne des Absatzes 2	
zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde	
über eine erforderliche Ausnahme oder Be-	
freiung von den Verboten des Absatzes 2	
vor der Aufstellung des Bebauungsplans	
entschieden werden. ² Ist eine Ausnahme	
zugelassen oder eine Befreiung gewährt	
worden, bedarf es für die Durchführung ei-	
nes im Übrigen zulässigen Vorhabens kei-	
ner weiteren Ausnahme oder Befreiung,	
wenn mit der Durchführung des Vorhabens	
innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttre-	
ten des Bebauungsplans begonnen wird.	
(5) Bei gesetzlich geschützten Biotopen,	
die während der Laufzeit einer vertraglichen	
Vereinbarung oder der Teilnahme an öffent-	
lichen Programmen zur Bewirtschaftungs-	
beschränkung entstanden sind, gilt Absatz 2	
nicht für die Wiederaufnahme einer zulässi-	
gen land-, forst-, oder fischereiwirtschaftli-	
chen Nutzung innerhalb von zehn Jahren	
nach Beendigung der betreffenden vertragli-	
chen Vereinbarung oder der Teilnahme an	
den betreffenden öffentlichen Programmen.	
(6) Bei gesetzlich geschützten Biotopen,	
die auf Flächen entstanden sind, bei denen	
eine zulässige Gewinnung von Bodenschät-	
zen eingeschränkt oder unterbrochen wur-	
de, gilt Absatz 2 nicht für die Wiederauf-	
do, giil 7103dt2 2 mont fui die Wiederdui-	

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

nahme der Gewinnung innerhalb von fünf	
Jahren nach der Einschränkung oder Unter-	
brechung.	
(7) ¹ Die gesetzlich geschützten Biotope	(3) ¹ Die Eintragung gesetzlich geschütz-
werden registriert und die Registrierung wird	ter Biotope in das Verzeichnis nach § 14
in geeigneter Weise öffentlich zugänglich	Abs. 9 wird den Eigentümern und Nut-
gemacht. ² Die Registrierung und deren Zu-	zungsberechtigten der Grundstücke, auf
gänglichkeit richten sich nach Landesrecht.	denen sich die Biotope befinden, schriftlich
	und unter Hinweis auf die Verbote des § 30
	Abs. 2 BNatSchG bekannt gegeben; § 22
	Abs. 3 Satz 8 gilt entsprechend. ² Die Natur-
	schutzbehörde teilt dem Grundeigentümer
	oder Nutzungsberechtigten auf Verlangen
	mit, ob sich auf seinem Grundstück ein Bio-
	top befindet oder ein bestimmtes Vorhaben
	des Grundstückseigentümers oder Nut-
	zungsberechtigten nach § 30 Abs. 2
	BNatSchG verboten ist.
(9) Weiter gehande Schutzverschriften	BNALOCITA VERBOLEIT ISL.
(8) Weiter gehende Schutzvorschriften	
einschließlich der Bestimmungen über Aus-	
nahmen und Befreiungen bleiben unberührt.	
Abschnitt 2	
Netz "Natura 2000"	
§ 31	
Aufbau und Schutz des Netzes	
"Natura 2000"	
Der Bund und die Länder erfüllen die sich	
aus den Richtlinien 92/43/EWG und	
2009/147/EG ergebenden Verpflichtungen	
zum Aufbau und Schutz des zusammen-	
hängenden europäischen ökologischen Net-	
zes "Natura 2000" im Sinne des Artikels 3	
der Richtlinie 92/43/EWG.	
§ 32	§ 25
Schutzgebiete	Schutzgebiete des Netzes "Natura 2000"
	(zu § 32 BNatSchG)
(1) ¹ Die Länder wählen die Gebiete, die	¹ Die Auswahl nach § 32 Abs. 1 Satz 1

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

der Kommission nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG zu benennen sind, nach den in diesen Vorschriften genannten Maßgaben aus. ²Sie stellen das Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit her. ³Dieses beteiligt die anderen fachlich betroffenen Bundesministerien und benennt die ausgewählten Gebiete der Kommission. ⁴Es übermittelt der Kommission gleichzeitig Schätzungen über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG einschließlich der Zahlung eines finanziellen Ausgleichs insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft erforderlich ist.

BNatSchG trifft die Landesregierung.

(2) Die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete sind nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 4 dieser Richtlinie und die nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG benannten Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 zu erklären.

²Die Gebiete nach § 32 Abs. 2 BNatSchG macht die oberste Naturschutzbehörde im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

(3) ¹Die Schutzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen. ²Es soll dargestellt werden, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten zu schützen sind. ³Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. ⁴Weiter gehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

gas,

- zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei Maßnahmen nach Nummer 1 anfällt.
- ²§ 34 findet insoweit keine Anwendung.
- (2) ¹Bei einem Gebiet im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG gilt während der Konzertierungsphase bis zur Beschlussfassung des Rates Absatz 1 Satz 1 im Hinblick auf die in ihm vorkommenden prioritären natürlichen Lebensraumtypen und prioritären Arten entsprechend. ²Die §§ 34 und 36 finden keine Anwendung.

§ 34

Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen

(1) ¹Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. ²Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. ³Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzu-

§ 26 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen (zu § 34 BNatSchG)

¹Über die Verträglichkeit von Projekten im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, die nicht unter § 34 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG fallen, mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes, über die Zulässigkeit solcher Projekte nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG und über Maßnahmen nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG entscheidet die Behörde, die das Projekt zulässt, der das Projekt anzuzeigen ist oder die das Projekt selbst durchführt, im Benehmen mit der Naturschutzbehörde. ²Die Durchführung der Maßnahmen ist dem Träger des Projektes aufzuerlegen. ³Für Maßnahmen, die er nicht selbst ausführen kann, sind ihm die Kosten aufzuerlegen.

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

I g a sta	1
lässig.	
(3) Abweichend von Absatz 2 darf ein	
Projekt nur zugelassen oder durchgeführt	
werden, soweit es	
1. aus zwingenden Gründen des überwie-	
genden öffentlichen Interesses, ein-	
schließlich solcher sozialer oder wirt-	
schaftlicher Art, notwendig ist und	
2. zumutbare Alternativen, den mit dem	
Projekt verfolgten Zweck an anderer	
Stelle ohne oder mit geringeren Beein-	
trächtigungen zu erreichen, nicht gege-	
ben sind.	
(4) ¹ Können von dem Projekt im Gebiet	
vorkommende prioritäre natürliche Lebens-	
raumtypen oder prioritäre Arten betroffen	
werden, können als zwingende Gründe des	
überwiegenden öffentlichen Interesses nur	
solche im Zusammenhang mit der Gesund-	
heit des Menschen, der öffentlichen Sicher-	
heit, einschließlich der Verteidigung und des	
Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den	
maßgeblich günstigen Auswirkungen des	
Projekts auf die Umwelt geltend gemacht	
werden. ² Sonstige Gründe im Sinne des	
Absatzes 3 Nummer 1 können nur berück-	
sichtigt werden, wenn die zuständige Be-	
hörde zuvor über das Bundesministerium für	
Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsi-	
cherheit eine Stellungnahme der Kommissi-	
on eingeholt hat.	
(5) ¹ Soll ein Projekt nach Absatz 3, auch	
in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen	
oder durchgeführt werden, sind die zur Si-	
cherung des Zusammenhangs des Netzes	
"Natura 2000" notwendigen Maßnahmen	4Die Hetewiektung mest 0 04 Abr 5 0 1
vorzusehen. ² Die zuständige Behörde unter-	⁴ Die Unterrichtung nach § 34 Abs. 5 Satz 2
richtet die Kommission über das Bundesmi-	BNatSchG erfolgt über die jeweilige oberste
nisterium für Umwelt, Naturschutz, Bau und	Landesbehörde.
Reaktorsicherheit über die getroffenen	
Maßnahmen.	

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

(6) ¹ Bedarf ein Projekt im Sinne des Ab-
satzes 1 Satz 1, das nicht von einer Behör-
de durchgeführt wird, nach anderen Rechts-
vorschriften keiner behördlichen Entschei-
dung oder Anzeige an eine Behörde, so ist
es der für Naturschutz und Landschaftspfle-
ge zuständigen Behörde anzuzeigen. ² Diese
kann die Durchführung des Projekts zeitlich
befristen oder anderweitig beschränken, um
die Einhaltung der Voraussetzungen der
Absätze 1 bis 5 sicherzustellen. ³ Trifft die
Behörde innerhalb eines Monats nach Ein-
gang der Anzeige keine Entscheidung, kann
mit der Durchführung des Projekts begon-
nen werden. ⁴ Wird mit der Durchführung
eines Projekts ohne die erforderliche Anzei-
ge begonnen, kann die Behörde die vorläu-
fige Einstellung anordnen. ⁵ Liegen im Fall
des Absatzes 2 die Voraussetzungen der
Absätze 3 bis 5 nicht vor, hat die Behörde
die Durchführung des Projekts zu untersa-
gen. ⁶ Die Sätze 1 bis 5 sind nur insoweit
anzuwenden, als Schutzvorschriften der
Länder, einschließlich der Vorschriften über
Ausnahmen und Befreiungen, keine stren-
geren Regelungen für die Zulässigkeit von
Projekten enthalten.

- (7) ¹Für geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 und gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 sind die Absätze 1 bis 6 nur insoweit anzuwenden, als die Schutzvorschriften, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulässigkeit von Projekten enthalten. ²Die Verpflichtungen nach Absatz 4 Satz 2 zur Beteiligung der Kommission und nach Absatz 5 Satz 2 zur Unterrichtung der Kommission bleiben unberührt.
 - (8) Die Absätze 1 bis 7 gelten mit Aus-

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

nahme von Bebauungsplänen, die eine Planfeststellung ersetzen, nicht für Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches und während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches.

§ 35 Gentechnisch veränderte Organismen

Auf

- Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen im Sinne des § 3 Nummer 5 des Gentechnikgesetzes und
- 2. die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von rechtmäßig in Verkehr gebrachten Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, sowie den sonstigen, insbesondere auch nicht erwerbswirtschaftlichen, Umgang mit solchen Produkten, der in seinen Auswirkungen den vorgenannten Handlungen vergleichbar ist, innerhalb eines Natura 2000-Gebiets

ist § 34 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 27 Gentechnisch veränderte Organismen (zu § 35 BNatSchG)

Über die Verträglichkeit im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 35 BNatSchG entscheidet, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, die Behörde, die die Freisetzung oder Nutzung zulässt, der die Freisetzung oder Nutzung anzuzeigen ist oder die die Freisetzung oder Nutzung selbst durchführt.

§ 36 Pläne

¹Auf

- Linienbestimmungen nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes und § 13 des Bundeswasserstraßengesetzes sowie
- 2. Pläne, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind

ist § 34 Absatz 1 bis 5 entsprechend anzuwenden.

²Bei Raumordnungsplänen im Sinne des § 3

§ 28 Pläne (zu § 36 BNatSchG)

Für die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 36 BNatSchG gilt § 26 entsprechend.

BNatSchG
Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG
abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

Absatz 1 Nummer 7 des Raumordnungsgesetzes und bei Bauleitplänen und Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches findet § 34 Absatz 1 Satz 1 keine Anwendung.	
Kapitel 5	Sechster Abschnitt
Schutz der wild lebenden Tier- und	Schutz der wild lebenden Tier- und
Pflanzenarten,	Pflanzenarten,
ihrer Lebensstätten und Biotope	ihrer Lebensstätten und Biotope
Abschnitt 1	
Allgemeine Vorschriften	
§ 37	
Aufgaben des Artenschutzes	
(1) ¹ Die Vorschriften dieses Kapitels so-	
wie § 6 Absatz 3 dienen dem Schutz der	
wild lebenden Tier- und Pflanzenarten. ² Der	
Artenschutz umfasst	
1. den Schutz der Tiere und Pflanzen wild	
lebender Arten und ihrer Lebensge-	
meinschaften vor Beeinträchtigungen	
durch den Menschen und die Gewähr-	
leistung ihrer sonstigen Lebensbedin-	
gungen,	
2. den Schutz der Lebensstätten und Bio-	
tope der wild lebenden Tier- und Pflan-	
zenarten sowie	
3. die Wiederansiedlung von Tieren und	
Pflanzen verdrängter wild lebender Ar-	
ten in geeigneten Biotopen innerhalb ih-	
res natürlichen Verbreitungsgebiets.	
(2) ¹ Die Vorschriften des Pflanzenschutz-	
rechts, des Tierschutzrechts, des Seuchen-	
rechts sowie des Forst-, Jagd- und Fische-	
reirechts bleiben von den Vorschriften die-	
ses Kapitels und den auf Grund dieses Ka-	
pitels erlassenen Rechtsvorschriften unbe-	
rührt. ² Soweit in jagd- oder fischereirechtli-	
chen Vorschriften keine besonderen Best-	
immungen zum Schutz und zur Pflege der	
betreffenden Arten bestehen oder erlassen	
werden, sind vorbehaltlich der Rechte der	

NAGBNatSchG

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

Tanahan a Manahan a Janah Etrahan a Manah at 1970	
Jagdausübungs- oder Fischereiberechtigten	
die Vorschriften dieses Kapitels und die auf	
Grund dieses Kapitels erlassenen Rechts-	
vorschriften anzuwenden.	
§ 38	
Allgemeine Vorschriften für den Arten-,	
Lebensstätten- und Biotopschutz	
(1) Zur Vorbereitung und Durchführung	
der Aufgaben nach § 37 Absatz 1 erstellen	
die für Naturschutz und Landschaftspflege	
zuständigen Behörden des Bundes und der	
Länder auf der Grundlage der Beobachtung	
nach § 6 Schutz-, Pflege- und Entwick-	
lungsziele und verwirklichen sie.	
(2) ¹ Soweit dies zur Umsetzung völker-	
und gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben	
oder zum Schutz von Arten, die in einer	
Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1	
Nummer 2 aufgeführt sind, einschließlich	
•	
deren Lebensstätten, erforderlich ist, ergrei- fen die für Naturschutz und Landschafts-	
pflege zuständigen Behörden des Bundes	
und der Länder wirksame und aufeinander	
abgestimmte vorbeugende Schutzmaßnah-	
men oder stellen Artenhilfsprogramme auf.	
² Sie treffen die erforderlichen Maßnahmen,	
um sicherzustellen, dass der unbeabsichtig-	
te Fang oder das unbeabsichtigte Töten	
keine erheblichen nachteiligen Auswirkun-	
gen auf die streng geschützten Arten haben.	
(3) Die erforderliche Forschung und die	
notwendigen wissenschaftlichen Arbeiten im	
Sinne des Artikels 18 der Richtlinie	
92/43/EWG und des Artikels 10 der Richtli-	
nie 2009/147/EG werden gefördert.	
Abschnitt 2	
Allgemeiner Artenschutz	
§ 39	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere	
und Pflanzen; Ermächtigung zum	
Erlass von Rechtsverordnungen	

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

(1) Es ist verboten,	
1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunru-	
higen oder ohne vernünftigen Grund zu	
fangen, zu verletzen oder zu töten,	
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünfti-	
gen Grund von ihrem Standort zu ent-	
nehmen oder zu nutzen oder ihre Be-	
stände niederzuschlagen oder auf sons-	
tige Weise zu verwüsten,	
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und	
Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu	
beeinträchtigen oder zu zerstören.	
(2) ¹ Vorbehaltlich jagd- oder fischerei-	
rechtlicher Bestimmungen ist es verboten,	
wild lebende Tiere und Pflanzen der in An-	
hang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführ-	
ten Arten aus der Natur zu entnehmen. ² Die	
Länder können Ausnahmen von Satz 1 un-	
ter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 7	
oder des Artikels 14 der Richtlinie	
92/43/EWG zulassen.	
(3) Jeder darf abweichend von Absatz 1	
Nummer 2 wild lebende Blumen, Gräser,	
Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze,	
Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild le-	
bender Pflanzen aus der Natur an Stellen,	
die keinem Betretungsverbot unterliegen, in	
geringen Mengen für den persönlichen Be-	
darf pfleglich entnehmen und sich aneignen.	
(4) ¹Das gewerbsmäßige Entnehmen, Be-	
oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen	
bedarf unbeschadet der Rechte der Eigen-	
tümer und sonstiger Nutzungsberechtigter	
der Genehmigung der für Naturschutz und	
Landschaftspflege zuständigen Behörde.	
² Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der	
Bestand der betreffenden Art am Ort der	
Entnahme nicht gefährdet und der Natur-	
haushalt nicht erheblich beeinträchtigt wer-	
den. ³ Die Entnahme hat pfleglich zu erfol-	
gen. ⁴ Bei der Entscheidung über Entnah-	

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

men zu Zwecken der Produktion regionalen Saatguts sind die günstigen Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

- (5) ¹Es ist verboten,
- 1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,
- 2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Formund Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,
- Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,
- ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

²Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

- 1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
- Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie

NICHTAMTLICHE	LESEFASSUNG
abgewichen wird	
Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG	Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
BNatSchG	NAGBNatSchG

a) behördlich durchgeführt werden,	
b) behördlich zugelassen sind oder	
c) der Gewährleistung der Verkehrssi-	
cherheit dienen,	
3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur	
und Landschaft,	
4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur ge-	
ringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirk-	
lichung der Baumaßnahmen beseitigt	
werden muss.	
³ Die Landesregierungen ⁶ werden ermäch-	
tigt, durch Rechtsverordnung bei den Verbo-	
ten des Satzes 1 Nummer 2 und 3 für den	
Bereich eines Landes oder für Teile des	
Landes erweiterte Verbotszeiträume vorzu-	
sehen und den Verbotszeitraum aus klimati-	
schen Gründen um bis zu zwei Wochen zu	
verschieben. ⁴ Sie können die Ermächtigung	
nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf	
andere Landesbehörden übertragen.	
(6) Es ist verboten, Höhlen, Stollen, Erd-	
keller oder ähnliche Räume, die als Winter-	
quartier von Fledermäusen dienen, in der	
Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März auf-	
zusuchen; dies gilt nicht zur Durchführung	
unaufschiebbarer und nur geringfügig stö-	
render Handlungen sowie für touristisch er-	
schlossene oder stark genutzte Bereiche.	
(7) Weiter gehende Schutzvorschriften	
insbesondere des Kapitels 4 und des Ab-	
schnitts 3 des Kapitels 5 einschließlich der	
Bestimmungen über Ausnahmen und Be-	
freiungen bleiben unberührt.	
§ 40	
Ausbringen von Pflanzen und Tieren	
(1) ¹ Das Ausbringen von Pflanzen in der	
freien Natur, deren Art in dem betreffenden	
Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr	
als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, sowie	

⁶ Die Ermächtigung nach § 39 Abs. 5 S. 3 wurde subdelegiert auf MU (§ 6 Nr. 1 Subdelegationsverordnung).

-

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

von Tieren bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. ²Dies gilt nicht für künstlich vermehrte Pflanzen, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. ³Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten der Mitgliedstaaten nicht auszuschließen ist. ⁴Von dem Erfordernis einer Genehmigung sind ausgenommen

- der Anbau von Pflanzen in der Landund Forstwirtschaft,
- 2. der Einsatz von Tieren zum Zweck des biologischen Pflanzenschutzes
 - a) der Arten, die in dem betreffenden Gebiet in freier Natur in den letzten 100 Jahren vorkommen oder vorkamen,
 - anderer Arten, sofern der Einsatz einer pflanzenschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, bei der die Belange des Artenschutzes berücksichtigt sind,
- 3. das Ansiedeln von Tieren, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, sofern die Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur in den letzten 100 Jahren vorkommt oder vorkam,
- 4. das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete bis einschließlich 1. März 2020; bis zu diesem Zeitpunkt sollen in der freien Natur Gehölze und Saatgut vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden.

⁵Artikel 22 der Richtlinie 92/43/EWG sowie die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 sind zu beachten.

(2) Genehmigungen nach Absatz 1 werden bei im Inland noch nicht vorkommenden Arten vom Bundesamt für Naturschutz er-

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

teilt.	
(3) Die zuständige Behörde kann anord-	
nen, dass ungenehmigt ausgebrachte Tiere	
und Pflanzen oder sich unbeabsichtigt in der	
freien Natur ausbreitende Pflanzen sowie	
dorthin entkommene Tiere beseitigt werden,	
soweit es zur Abwehr einer Gefährdung von	
Ökosystemen, Biotopen oder Arten erforder-	
lich ist.	
§ 40a	
Maßnahmen gegen invasive Arten	
(1) ¹ Die zuständigen Behörden treffen	
nach pflichtgemäßem Ermessen die im Ein-	
zelfall erforderlichen und verhältnismäßigen	
Maßnahmen, um	
1. sicherzustellen, dass die Vorschriften der	
Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, dieses Ka-	
pitels und der auf ihrer Grundlage erlasse-	
nen Rechtsvorschriften in Bezug auf invasi-	
ve Arten eingehalten werden und um	
2. die Einbringung oder Ausbreitung von	
invasiven Arten zu verhindern oder zu mini-	
mieren.	
² Soweit Maßnahmen nach Satz 1 Nummer	
2 in der freien Natur invasive und entweder	
dem Jagdrecht unterliegende oder andere	
Arten betreffen, bei denen die Maßnahmen	
im Rahmen des Jagdschutzes durchgeführt	
werden können, werden sie im Einverneh-	
men mit den nach Landesrecht für Jagd zu-	
ständigen Behörden unbeschadet des fort-	
bestehenden Jagdrechts nach den §§ 1, 2	
und 23 des Bundesjagdgesetzes festgelegt.	
³ Maßnahmen mit jagdlichen Mitteln sind im	
Einvernehmen mit den Jagdausübungsbe-	
rechtigten, Maßnahmen ohne Einsatz jagdli-	
cher Mittel mit Rücksicht auf deren berech-	
tigte Interessen durchzuführen. ⁴ Soweit	
Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 in der	
freien Natur dem Fischereirecht unterlie-	
gende invasive Arten betreffen, werden sie	
gonas miasiro intendición del del del	

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

im Einvernehmen mit den nach Landesrecht für Fischerei zuständigen Behörden festgelegt. 5Maßnahmen mit fischereilichen Mitteln sind im Einvernehmen mit dem Fischereiausübungsberechtigten, Maßnahmen ohne Einsatz fischereilicher Mittel mit Rücksicht auf deren berechtigte Interessen durchzuführen. ⁶Bei Gefahr im Verzug bedarf es des Einvernehmens nach den Sätzen 2 bis 5 nicht. (2) Liegen Anhaltspunkte für das Vorhandensein einer invasiven Art vor, sind Eigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt verpflichtet, eine Untersuchung von Gegenständen, Substraten, Transportmitteln, Anlagen, Grundstücken, Gebäuden oder Räumen im Hinblick auf das Vorhandensein invasiver Arten zu dulden. (3) ¹Die zuständige Behörde kann gegenüber demienigen, der die Ausbringung, die Ausbreitung oder das Entkommen von invasiven Arten verursacht hat, deren Beseitigung und dafür bestimmte Verfahren anordnen, soweit dies zur Abwehr einer Gefährdung von Ökosystemen. Biotopen oder Arten erforderlich ist. ²Eigentümer von Grundstücken und anderen in Absatz 2 genannten Sachen sowie der Inhaber der tatsächlichen Gewalt sind verpflichtet, Maßnahmen der zuständigen Behörde zur Beseitigung oder Verhinderung einer Ausbreitung invasiver Arten zu dulden. (4)¹Die zuständige Behörde kann Exemplare invasiver Arten beseitigen oder durch Beauftragte beseitigen lassen, wenn eine Beseitigung durch die in Absatz 3 Satz 1 genannten Personen nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann. ²Die durch die Maßnahme entstehenden Kosten können den in Absatz 3 Satz 1 genannten Personen auferlegt werden.

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

(5) ¹ Steht ein Grundstück im Eigentum	
der öffentlichen Hand, soll der Eigentümer	
die von der zuständigen Behörde festgeleg-	
ten Beseitigungsmaßnahmen nach Artikel	
17 oder Managementmaßnahmen nach Ar-	
tikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014	
bei der Bewirtschaftung des Grundstücks in	
besonderer Weise berücksichtigen. ² Satz 1	
gilt auch, wenn das Grundstück im Eigen-	
tum eines privatrechtlich organisierten Un-	
ternehmens steht, an dem mehrheitlich eine	
Gebietskörperschaft Anteile hält.	
(6) Die im Einzelfall erforderlichen	
Maßnahmen zur Verhütung einer Verbrei-	
tung invasiver Arten durch Seeschiffe rich-	
ten sich nach dem Gesetz über die Aufga-	
ben des Bundes auf dem Gebiet der See-	
schifffahrt sowie den auf dieser Grundlage	
erlassenen Rechtsvorschriften.	
§ 40b	
Nachweispflicht und Einziehung	
_	
bei invasiven Arten	
_	
bei invasiven Arten	
bei invasiven Arten ¹ Wer Exemplare einer invasiven Art besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, kann sich gegenüber den zuständigen	
bei invasiven Arten ¹Wer Exemplare einer invasiven Art besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber aus-	
bei invasiven Arten ¹Wer Exemplare einer invasiven Art besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber aus- übt, kann sich gegenüber den zuständigen Behörden auf eine Berechtigung hierzu nur berufen, wenn er diese Berechtigung auf	
bei invasiven Arten ¹Wer Exemplare einer invasiven Art besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber aus- übt, kann sich gegenüber den zuständigen Behörden auf eine Berechtigung hierzu nur berufen, wenn er diese Berechtigung auf Verlangen nachweist. ²Beruft sich die Per-	
bei invasiven Arten ¹Wer Exemplare einer invasiven Art besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber aus- übt, kann sich gegenüber den zuständigen Behörden auf eine Berechtigung hierzu nur berufen, wenn er diese Berechtigung auf Verlangen nachweist. ²Beruft sich die Person auf die Übergangsbestimmungen nach	
bei invasiven Arten ¹Wer Exemplare einer invasiven Art besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber aus- übt, kann sich gegenüber den zuständigen Behörden auf eine Berechtigung hierzu nur berufen, wenn er diese Berechtigung auf Verlangen nachweist. ²Beruft sich die Person auf die Übergangsbestimmungen nach Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr.	
bei invasiven Arten ¹Wer Exemplare einer invasiven Art besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber aus- übt, kann sich gegenüber den zuständigen Behörden auf eine Berechtigung hierzu nur berufen, wenn er diese Berechtigung auf Verlangen nachweist. ²Beruft sich die Person auf die Übergangsbestimmungen nach Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 genügt es, wenn sie diese Be-	
bei invasiven Arten ¹Wer Exemplare einer invasiven Art besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber aus- übt, kann sich gegenüber den zuständigen Behörden auf eine Berechtigung hierzu nur berufen, wenn er diese Berechtigung auf Verlangen nachweist. ²Beruft sich die Person auf die Übergangsbestimmungen nach Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 genügt es, wenn sie diese Berechtigung glaubhaft macht. ³§ 47 gilt ent-	
bei invasiven Arten ¹Wer Exemplare einer invasiven Art besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber aus- übt, kann sich gegenüber den zuständigen Behörden auf eine Berechtigung hierzu nur berufen, wenn er diese Berechtigung auf Verlangen nachweist. ²Beruft sich die Person auf die Übergangsbestimmungen nach Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 genügt es, wenn sie diese Berechtigung glaubhaft macht. ³§ 47 gilt entsprechend.	
bei invasiven Arten ¹Wer Exemplare einer invasiven Art besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, kann sich gegenüber den zuständigen Behörden auf eine Berechtigung hierzu nur berufen, wenn er diese Berechtigung auf Verlangen nachweist. ²Beruft sich die Person auf die Übergangsbestimmungen nach Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 genügt es, wenn sie diese Berechtigung glaubhaft macht. ³§ 47 gilt entsprechend.	
bei invasiven Arten ¹Wer Exemplare einer invasiven Art besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber aus- übt, kann sich gegenüber den zuständigen Behörden auf eine Berechtigung hierzu nur berufen, wenn er diese Berechtigung auf Verlangen nachweist. ²Beruft sich die Person auf die Übergangsbestimmungen nach Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 genügt es, wenn sie diese Berechtigung glaubhaft macht. ³§ 47 gilt entsprechend. § 40c Genehmigungen	
bei invasiven Arten ¹Wer Exemplare einer invasiven Art besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, kann sich gegenüber den zuständigen Behörden auf eine Berechtigung hierzu nur berufen, wenn er diese Berechtigung auf Verlangen nachweist. ²Beruft sich die Person auf die Übergangsbestimmungen nach Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 genügt es, wenn sie diese Berechtigung glaubhaft macht. ³§ 47 gilt entsprechend. § 40c Genehmigungen (1) ¹Abweichend von den Verboten	
bei invasiven Arten ¹Wer Exemplare einer invasiven Art besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, kann sich gegenüber den zuständigen Behörden auf eine Berechtigung hierzu nur berufen, wenn er diese Berechtigung auf Verlangen nachweist. ²Beruft sich die Person auf die Übergangsbestimmungen nach Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 genügt es, wenn sie diese Berechtigung glaubhaft macht. ³§ 47 gilt entsprechend. § 40c Genehmigungen (1) ¹Abweichend von den Verboten des Artikels 7 Absatz 1 Buchstaben a, b, c,	
bei invasiven Arten ¹Wer Exemplare einer invasiven Art besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, kann sich gegenüber den zuständigen Behörden auf eine Berechtigung hierzu nur berufen, wenn er diese Berechtigung auf Verlangen nachweist. ²Beruft sich die Person auf die Übergangsbestimmungen nach Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 genügt es, wenn sie diese Berechtigung glaubhaft macht. ³§ 47 gilt entsprechend. § 40c Genehmigungen (1) ¹Abweichend von den Verboten des Artikels 7 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d, f, und g der Verordnung (EU) Nr.	
bei invasiven Arten ¹Wer Exemplare einer invasiven Art besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, kann sich gegenüber den zuständigen Behörden auf eine Berechtigung hierzu nur berufen, wenn er diese Berechtigung auf Verlangen nachweist. ²Beruft sich die Person auf die Übergangsbestimmungen nach Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 genügt es, wenn sie diese Berechtigung glaubhaft macht. ³§ 47 gilt entsprechend. § 40c Genehmigungen (1) ¹Abweichend von den Verboten des Artikels 7 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d, f, und g der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 bedürfen die Forschung an und	
bei invasiven Arten ¹Wer Exemplare einer invasiven Art besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, kann sich gegenüber den zuständigen Behörden auf eine Berechtigung hierzu nur berufen, wenn er diese Berechtigung auf Verlangen nachweist. ²Beruft sich die Person auf die Übergangsbestimmungen nach Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 genügt es, wenn sie diese Berechtigung glaubhaft macht. ³§ 47 gilt entsprechend. § 40c Genehmigungen (1) ¹Abweichend von den Verboten des Artikels 7 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d, f, und g der Verordnung (EU) Nr.	

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

de. ² Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 8 Absatz 2 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014	
<u> </u>	
1 / DIS 4 DEL VERDICIONO I EUD INC. 1 14.3//014 1	
vorliegen. ³ Eine Genehmigung ist für Be-	
stände invasiver Tierarten nicht erforderlich,	
die vor dem 3. August 2016 gehalten wur-	
den, sich unter Verschluss befinden und in	
denen keine Vermehrung stattfindet.	
(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die	
wissenschaftliche Herstellung und die an-	
schließende medizinische Verwendung von	
Produkten, die aus invasiven Arten hervor-	
gegangen sind, wenn die Verwendung der	
Produkte unvermeidbar ist, um Fortschritte	
für die menschliche Gesundheit zu erzielen.	
(3) ¹ Für andere Tätigkeiten kann in	
Ausnahmefällen auf Antrag eine Genehmi-	
gung nach Maßgabe von Artikel 9 der Ver-	
ordnung (EU) Nr. 1143/2014 erteilt werden.	
² Die zuständige Behörde reicht den Zulas-	
sungsantrag über das elektronische Zulas-	
sungssystem nach Artikel 9 Absatz 2 der	
Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 bei der	
Kommission ein. ³ Eine Zulassung durch die	
Kommission ist nicht erforderlich, wenn Be-	
schränkungen einer Rechtsverordnung nach	
§ 54 Absatz 4 Satz 1 betroffen sind. (4) ¹ Der Antrag ist schriftlich oder	
elektronisch unter Vorlage der zur Prüfung	
erforderlichen Unterlagen bei der zuständi-	
gen Behörde einzureichen. ² Im Falle des	
Absatzes 3 sind die in Satz 1 genannten	
Unterlagen der zuständigen Behörde auch	
als elektronisches Dokument zu übermitteln.	
(5) ¹ Die Genehmigung kann widerrufen	
werden, wenn unvorhergesehene Ereignis-	
se mit einer nachteiligen Auswirkung auf die	
biologische Vielfalt oder damit verbundene	
Ökosystemdienstleistungen eintreten. ² Der	
Widerruf ist wissenschaftlich zu begründen;	
sind die wissenschaftlichen Angaben nicht	

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

ausreichend, erfolgt der Widerruf unter An-	
wendung des Vorsorgeprinzips.	
§ 40d	
Aktionsplan zu Pfaden invasiver Arten	
(1) ¹ Das Bundesministerium für Um-	
welt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicher-	
heit beschließt nach Anhörung der Länder	
im Einvernehmen mit dem Bundesministeri-	
um für Verkehr und digitale Infrastruktur so-	
wie dem Bundesministerium für Ernährung	
und Landwirtschaft einen Aktionsplan nach	
Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr.	
1143/2014 zu den Einbringungs- und Aus-	
breitungspfaden invasiver Arten nach § 7	
Absatz 2 Nummer 9 Buchstabe a. ² Satz 1	
gilt auch für invasive Arten nach § 7 Absatz	
2 Nummer 9 Buchstabe b, soweit die Kom-	
mission insoweit in einem Durchführungs-	
rechtsakt nach Artikel 11 Absatz 2 Satz 2	
eine Anwendung des Artikels 13 vorsieht,	
sowie für invasive Arten, die in einer	
Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 Satz	
1 Nummer 3 aufgeführt sind.	
(2) Der Aktionsplan ist mindestens al-	
le sechs Jahre zu überarbeiten.	
(3) ¹ Anstatt eines Aktionsplans kön-	
nen auch mehrere Aktionspläne für ver-	
schiedene Einbringungs- und Ausbreitungs-	
pfade invasiver Arten beschlossen werden.	
² Für diese Aktionspläne gelten die Absätze	
1 und 2 entsprechend.	
§ 40e	
Managementmaßnahmen	
(1) ¹ Die für Naturschutz und Land-	
schaftspflege zuständigen Behörden legen	
nach Maßgabe des Artikels 19 der Verord-	
nung (EU) Nr. 1143/2014 Management-	
maßnahmen fest. ² Sie stimmen die Maß-	
nahmen nach Satz 1 sowohl untereinander	
als auch, soweit erforderlich, mit den zu-	
ständigen Behörden anderer Mitgliedsstaa-	

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

ten der Europäischen Union ab. 3Die Ab-	<u>'</u>
stimmung mit Behörden anderer Mitglieds-	
staaten erfolgt im Benehmen mit dem Bun-	
desministerium für Umwelt, Naturschutz,	
Bau und Reaktorsicherheit.	
(2) Soweit die Managementmaßnah-	
men invasive und entweder dem Jagdrecht	
unterliegende oder andere Arten betreffen,	
bei denen die Maßnahmen im Rahmen des	
Jagdschutzes durchgeführt werden können,	
werden sie im Einvernehmen mit den nach	
Landesrecht für Jagd zuständigen Behörden	
unbeschadet des fortbestehenden Jagd-	
rechts nach den §§ 1, 2 und 23 des Bundes-	
jagdgesetzes festgelegt; soweit dem Fische-	
reirecht unterliegende invasive Arten betrof-	
fen sind, im Einvernehmen mit den nach	
1	
Landesrecht für Fischerei zuständigen Behörden.	
§ 40f	
Beteiligung der Öffentlichkeit	
(1) Bei der Aufstellung von Aktionsplä-	
nen gemäß § 40d und der Festlegung von	
Managementmaßnahmen gemäß § 40e ist	
Managementmaßnahmen gemäß § 40e ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend	
eine Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend § 42 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.	
eine Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend § 42 des Gesetzes über die Umweltverträg-	
eine Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend § 42 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.	
eine Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend § 42 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. (2) Das Ergebnis der Öffentlichkeitsbe-	
eine Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend § 42 des Gesetzes über die Umweltverträg- lichkeitsprüfung durchzuführen. (2) Das Ergebnis der Öffentlichkeitsbe- teiligung ist bei der Aufstellung des Aktions-	
eine Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend § 42 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. (2) Das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung ist bei der Aufstellung des Aktionsplans nach § 40d Absatz 1 und der Festle-	
eine Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend § 42 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. (2) Das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung ist bei der Aufstellung des Aktionsplans nach § 40d Absatz 1 und der Festlegung von Managementmaßnahmen nach	
eine Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend § 42 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. (2) Das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung ist bei der Aufstellung des Aktionsplans nach § 40d Absatz 1 und der Festlegung von Managementmaßnahmen nach § 40e angemessen zu berücksichtigen.	
eine Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend § 42 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. (2) Das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung ist bei der Aufstellung des Aktionsplans nach § 40d Absatz 1 und der Festlegung von Managementmaßnahmen nach § 40e angemessen zu berücksichtigen. (3) ¹Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicher-	
eine Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend § 42 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. (2) Das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung ist bei der Aufstellung des Aktionsplans nach § 40d Absatz 1 und der Festlegung von Managementmaßnahmen nach § 40e angemessen zu berücksichtigen. (3) ¹Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit macht den Aktionsplan nach § 40d Ab-	
eine Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend § 42 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. (2) Das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung ist bei der Aufstellung des Aktionsplans nach § 40d Absatz 1 und der Festlegung von Managementmaßnahmen nach § 40e angemessen zu berücksichtigen. (3) ¹Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit macht den Aktionsplan nach § 40d Absatz 1 mit Begründung im Bundesanzeiger	
eine Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend § 42 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. (2) Das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung ist bei der Aufstellung des Aktionsplans nach § 40d Absatz 1 und der Festlegung von Managementmaßnahmen nach § 40e angemessen zu berücksichtigen. (3) ¹Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit macht den Aktionsplan nach § 40d Absatz 1 mit Begründung im Bundesanzeiger bekannt. ²In der Begründung sind das Ver-	
eine Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend § 42 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. (2) Das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung ist bei der Aufstellung des Aktionsplans nach § 40d Absatz 1 und der Festlegung von Managementmaßnahmen nach § 40e angemessen zu berücksichtigen. (3) ¹Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit macht den Aktionsplan nach § 40d Absatz 1 mit Begründung im Bundesanzeiger bekannt. ²In der Begründung sind das Verfahren zur Aufstellung des Aktionsplans und	
eine Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend § 42 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. (2) Das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung ist bei der Aufstellung des Aktionsplans nach § 40d Absatz 1 und der Festlegung von Managementmaßnahmen nach § 40e angemessen zu berücksichtigen. (3) ¹Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit macht den Aktionsplan nach § 40d Absatz 1 mit Begründung im Bundesanzeiger bekannt. ²In der Begründung sind das Verfahren zur Aufstellung des Aktionsplans und die Gründe und Erwägungen, auf denen der	
eine Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend § 42 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. (2) Das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung ist bei der Aufstellung des Aktionsplans nach § 40d Absatz 1 und der Festlegung von Managementmaßnahmen nach § 40e angemessen zu berücksichtigen. (3) ¹Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit macht den Aktionsplan nach § 40d Absatz 1 mit Begründung im Bundesanzeiger bekannt. ²In der Begründung sind das Verfahren zur Aufstellung des Aktionsplans und	

festgelegten Managementmaßnahmen richtet sich nach Landesrecht. (4) Bei Überarbeitungen nach § 40d Absatz 2 und der Änderung von Managementmaßnahmen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. (5) Soweit Aktionspläne nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer strategischen Umweltprüfung bedürfen, ist die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Absätzen 1 und 2 Teil der strategischen Umweltprüfung nach § 42 des Gegen	
setzes über die Umweltverträglichkeitsprü-	
fung. § 41	
Vogelschutz an Energiefreileitungen	
¹Zum Schutz von Vogelarten sind neu zu errichtende Masten und technische Bauteile von Mittelspannungsleitungen konstruktiv so auszuführen, dass Vögel gegen Stromschlag geschützt sind. ²An bestehenden Masten und technischen Bauteilen von Mittelspannungsleitungen mit hoher Gefährdung von Vögeln sind bis zum 31. Dezember 2012 die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung gegen Stromschlag durchzuführen. ³Satz 2 gilt nicht für die Oberleitungsanlagen von Eisenbahnen. § 42 Zoos	§ 29 Zoos (zu § 42 BNatSchG)
 (1) ¹Zoos sind dauerhafte Einrichtungen, in denen lebende Tiere wild lebender Arten zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraumes von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden. ²Nicht als Zoo gelten 1. Zirkusse, 2. Tierhandlungen und 3. Gehege zur Haltung von nicht mehr als fünf Arten von Schalenwild, das im Bun- 	

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

desjagdgesetz aufgeführt ist, oder Einrichtungen, in denen nicht mehr als 20 Tiere anderer wild lebender Arten gehalten werden.

- (2) ¹Die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und der Betrieb eines Zoos bedürfen der Genehmigung. ²Die Genehmigung bezieht sich auf eine bestimmte Anlage, bestimmte Betreiber, auf eine bestimmte Anzahl an Individuen einer jeden Tierart sowie auf eine bestimmte Betriebsart.
- ¹Für die Genehmigung nach § 42 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist die Naturschutzbehörde zuständig. ²Die Genehmigung schließt die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 a und 3 Buchst. d des Tierschutzgesetzes sowie die baurechtliche Genehmigung ein. ³Auf Antrag soll zugleich mit der Genehmigung über das Ausstellen einer Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes entschieden werden.
- (3) Zoos sind so zu errichten und zu betreiben, dass
- 1. bei der Haltung der Tiere den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen wird, insbesondere die jeweiligen Gehege nach Lage, Größe und Gestaltung und innerer Einrichtung art- und tiergerecht ausgestaltet sind,
- 2. die Pflege der Tiere auf der Grundlage eines dem Stand der guten veterinärmedizinischen Praxis entsprechenden schriftlichen Programms zur tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie zur Ernährung erfolgt,
- 3. dem Eindringen von Schadorganismen sowie dem Entweichen der Tiere vorgebeugt wird,
- 4. die Vorschriften des Tier- und Artenschutzes beachtet werden.
- halten wird,
- 6. die Aufklärung und das Bewusstsein der Öffentlichkeit in Bezug auf den Erhalt

5. ein Register über den Tierbestand des Zoos in einer den verzeichneten Arten jeweils angemessenen Form geführt und stets auf dem neuesten Stand ge-

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

	de la	
	der biologischen Vielfalt gefördert wird,	
	insbesondere durch Informationen über	
(die zur Schau gestellten Arten und ihre	
!	natürlichen Biotope,	
7.	sich der Zoo beteiligt an	
;	a) Forschungen, die zur Erhaltung der	
	Arten beitragen, einschließlich des	
	Austausches von Informationen	
	über die Arterhaltung, oder	
	b) der Aufzucht in Gefangenschaft, der	
	Bestandserneuerung und der Wie-	
	deransiedlung von Arten in ihren Bi-	
	otopen oder	
	c) der Ausbildung in erhaltungsspezifi-	
'	schen Kenntnissen und Fähigkeiten.	
1.1	<u>~</u>	
•	4) ¹ Die Genehmigung nach Absatz 2 ist	
	erteilen, wenn	
	sichergestellt ist, dass die Pflichten nach	
	Absatz 3 erfüllt werden,	
	die nach diesem Kapitel erforderlichen	
	Nachweise vorliegen,	
	keine Tatsachen vorliegen, aus denen	
	sich Bedenken gegen die Zuverlässig-	
	keit des Betreibers sowie der für die Lei-	
1	tung des Zoos verantwortlichen Perso-	
ļ	nen ergeben sowie	
4.	andere öffentlich-rechtliche Vorschriften	
(der Errichtung und dem Betrieb des	
	Zoos nicht entgegenstehen.	
	Genehmigung kann mit Nebenbestim-	
	ngen versehen werden; insbesondere	
	n eine Sicherheitsleistung für die ord-	
	gsgemäße Auflösung des Zoos und die	
	derherstellung des früheren Zustands	
	angt werden.	
	5) Die Länder können vorsehen, dass	
•	in Absatz 2 Satz 1 vorgesehene Ge-	
	G	
	migung die Erlaubnis nach § 11 Absatz	
	atz 1 Nummer 2a und 3 Buchstabe d des	
	schutzgesetzes einschließt.	
(6	6) ¹ Die zuständige Behörde hat die Ein-	

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

haltung der sich aus den Absätzen 3 und 4 ergebenden Anforderungen unter anderem durch regelmäßige Prüfungen und Besichtigungen zu überwachen. ²§ 52 gilt entsprechend.

- (7) ¹Wird ein Zoo ohne die erforderliche Genehmigung oder im Widerspruch zu den sich aus den Absätzen 3 und 4 ergebenden Anforderungen errichtet, erweitert, wesentlich geändert oder betrieben, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Einhaltung der Anforderungen innerhalb einer angemessenen Frist sicherzustellen. ²Sie kann dabei auch bestimmen, den Zoo ganz oder teilweise für die Öffentlichkeit zu schließen. ³Ändern sich die Anforderungen an die Haltung von Tieren in Zoos entsprechend dem Stand der Wissenschaft, soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen erlassen, wenn den geänderten Anforderungen nicht auf andere Weise nachgekommen wird.
- (8) ¹Soweit der Betreiber Anordnungen nach Absatz 7 nicht nachkommt, ist der Zoo innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Jahren nach deren Erlass ganz oder teilweise zu schließen und die Genehmigung ganz oder teilweise zu widerrufen. ²Durch Anordnung ist sicherzustellen, dass die von der Schließung betroffenen Tiere angemessen und im Einklang mit dem Zweck und den Bestimmungen der Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (ABI. L 94 vom 9.4.1999, S. 24) auf Kosten des Betreibers art- und tiergerecht behandelt und untergebracht werden. ³Eine Beseitigung der Tiere ist nur in Übereinstimmung mit den arten- und tierschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig, wenn

abgewichen wird

keine andere zumutbare Alternative für die	
Unterbringung der Tiere besteht.	
§ 43 Tiergehege	§ 30 Tiergehege (zu § 43 BNatSchG)
(1) Tiergehege sind dauerhafte Einrichtungen, in denen Tiere wild lebender Arten außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden während eines Zeitraums von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden und die kein Zoo im Sinne des § 42 Absatz 1 sind. (2) Tiergehege sind so zu errichten und zu betreiben, dass	
 die sich aus § 42 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 ergebenden Anforderungen eingehalten werden, weder der Naturhaushalt noch das Landschaftsbild beeinträchtigt werden und das Betreten von Wald und Flur sowie der Zugang zu Gewässern nicht in unangemessener Weise eingeschränkt wird. 	
(3) ¹ Die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und der Betrieb eines Tiergeheges sind der zuständigen Behörde mindestens einen Monat im Voraus anzuzeigen. ² Diese kann die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Einhaltung der sich aus Absatz 2 ergebenden Anforderungen sicherzustellen. ³ Sie kann die Beseitigung eines Tiergeheges anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. ⁴ In diesem Fall gilt § 42 Absatz 8 Satz 2 und 3 entsprechend.	 Die Anzeigepflicht nach § 43 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG gilt nicht für Tiergehege, die eine Grundfläche von insgesamt 50 m² nicht überschreiten und in denen keine Tiere besonders geschützter Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) gehalten werden, Auswilderungsvolieren für dem Jagdrecht unterliegende Tierarten, wenn die Volieren nicht länger als einen Monat aufgestellt werden, Anlagen für höchstens zwei Greifvögel, wenn die Vögel zum Zweck der Beizjagd gehalten werden und der Halter einen Falknerschein besitzt, Netzgehege, in denen Zucht- oder Speisefische gehalten werden.

BNatSchG
Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG

abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

(4) Die Länder können bestimmen, dass	
die	Anforderungen nach Absatz 3 nicht gel-	
ten	für Gehege,	
1.	die unter staatlicher Aufsicht stehen,	
2.	die nur für kurze Zeit aufgestellt werden	
	oder eine geringe Fläche beanspruchen	
	oder	
3.	in denen nur eine geringe Anzahl an	
	Tieren oder Tiere mit geringen Anforde-	
	rungen an ihre Haltung gehalten wer-	
	den.	
(5) Weiter gehende Vorschriften der Län-	
der	bleiben unberührt.	
	Abschnitt 3	
	Besonderer Artenschutz	
.,	§ 44	
V	orschriften für besonders geschützte	
	und bestimmte andere	
	Tier- und Pflanzenarten	
,	1) Es ist verboten,	
١.	wild lebenden Tieren der besonders ge-	
	schützten Arten nachzustellen, sie zu	
	fangen, zu verletzen oder zu töten oder	
	ihre Entwicklungsformen aus der Natur	
	zu entnehmen, zu beschädigen oder zu	
_	zerstören,	
2.	wild lebende Tiere der streng geschütz-	
	ten Arten und der europäischen Vogel-	
	arten während der Fortpflanzungs-, Auf-	
	zucht-, Mauser-, Überwinterungs- und	
	Wanderungszeiten erheblich zu stören;	
	eine erhebliche Störung liegt vor, wenn	
	sich durch die Störung der Erhaltungs-	
	zustand der lokalen Population einer Art	
0	verschlechtert,	
3.	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der	
	wild lebenden Tiere der besonders ge-	
	schützten Arten aus der Natur zu ent-	
	nehmen, zu beschädigen oder zu zer-	
1	stören,	
4.	wild lebende Pflanzen der besonders	

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

geschützten Arten oder ihre Entwick-	
lungsformen aus der Natur zu entneh-	
men, sie oder ihre Standorte zu be-	
schädigen oder zu zerstören	
(Zugriffsverbote).	
(2) ¹ Es ist ferner verboten,	
1. Tiere und Pflanzen der besonders ge-	
schützten Arten in Besitz oder Gewahr-	
sam zu nehmen, in Besitz oder Ge-	
wahrsam zu haben oder zu be- oder	
verarbeiten	
(Besitzverbote),	
2. Tiere und Pflanzen der besonders ge-	
schützten Arten im Sinne des § 7 Ab-	
satz 2 Nummer 13 Buchstabe b und c	
a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Ver-	
kauf oder Kauf anzubieten, zum	
Verkauf vorrätig zu halten oder zu	
befördern, zu tauschen oder entgelt-	
lich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,	
b) zu kommerziellen Zwecken zu er-	
werben, zur Schau zu stellen oder	
auf andere Weise zu verwenden	
(Vermarktungsverbote).	
² Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97	
bleibt unberührt.	
(3) Die Besitz- und Vermarktungsverbote	
gelten auch für Waren im Sinne des An-	
hangs der Richtlinie 83/129/EWG, die ent-	
gegen den Artikeln 1 und 3 dieser Richtlinie	
nach dem 30. September 1983 in die Ge-	
meinschaft gelangt sind.	
(4) ¹ Entspricht die land-, forst- und fische-	
reiwirtschaftliche Bodennutzung und die	
Verwertung der dabei gewonnenen Erzeug-	
nisse den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Ge-	
setzes genannten Anforderungen sowie den	
sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Boden-	
schutzgesetzes und dem Recht der Land-,	
Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden	

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Anforderungen an die gute fachliche Praxis, verstößt sie nicht gegen die Zugriffs-. Besitz- und Vermarktungsverbote. ²Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. ³Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes. Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten die erforderli-Bewirtschaftungsvorgaben chen ⁴Befugnisse nach Landesrecht zur Anordnung oder zum Erlass entsprechender Vordurch Allgemeinverfügung gaben Rechtsverordnung bleiben unberührt.

- (5) ¹Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. ²Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tö-

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

tungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

³Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. ⁴Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. ⁵Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

(6) ¹Die Zugriffs- und Besitzverbote gel-

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

ten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. ²Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

§ 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

- (1) ¹Von den Besitzverboten sind, soweit sich aus einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 5 nichts anderes ergibt, ausgenommen
- 1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten, die rechtmäßig
 - a) in der Gemeinschaft gezüchtet und nicht herrenlos geworden sind, durch künstliche Vermehrung gewonnen oder aus der Natur entnommen worden sind,
 - b) aus Drittstaaten in die Gemeinschaft gelangt sind.
- Tiere und Pflanzen der Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz

 4 aufgeführt und vor ihrer Aufnahme in die Rechtsverordnung rechtmäßig in der Gemeinschaft erworben worden sind.

²Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b gilt nicht für Tiere und Pflanzen der Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b, die nach dem 3. April 2002 ohne eine Ausnahme oder Befreiung nach § 43 Absatz 8 Satz 2 oder § 62 des Bundesnaturschutzgeset-

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

zes in der bis zum 1. März 2010 geltenden Fassung oder nach dem 1. März 2010 ohne eine Ausnahme nach Absatz 8 aus einem Drittstaat unmittelbar in das Inland gelangt sind. ³Abweichend von Satz 2 dürfen tote Vögel von europäischen Vogelarten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, soweit diese nach § 2 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht unterliegen, zum persönlichen Gebrauch oder als Hausrat ohne eine Ausnahme oder Befreiung aus einem Drittstaat unmittelbar in das Inland verbracht werden. (2) ¹Soweit nach Absatz 1 Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten keinen Besitzverboten unterliegen, sind sie auch von den Vermarktungsverboten ausgenommen. ²Dies gilt vorbehaltlich einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 5 nicht für aus der Natur entnommene 1. Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten und 2. Tiere europäischer Vogelarten. (3) Von den Vermarktungsverboten sind auch ausgenommen 1. Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten, die vor ihrer Unterschutzstellung als vom Aussterben bedrohte oder streng geschützte Arten rechtmäßig erworben worden sind. 2. Tiere europäischer Vogelarten, die vor dem 6. April 1981 rechtmäßig erworben worden oder in Anhang III Teil A der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind, 3. Tiere und Pflanzen der Arten, die den 92/43/EWG Richtlinien 2009/147/EG unterliegen und die in einem Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit den Richtlinien zu den in § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Handlungen freigegeben worden sind.

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

- (4) Abweichend von den Besitz- und Vermarktungsverboten ist es vorbehaltlich jagd- und fischereirechtlicher Vorschriften zulässig, tot aufgefundene Tiere und Pflanzen aus der Natur zu entnehmen und an die von der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde bestimmte Stelle abzugeben oder, soweit sie nicht zu den streng geschützten Arten gehören, für Zwecke der Forschung oder Lehre oder zur Präparation für diese Zwecke zu verwenden.

 (5) ¹Abweichend von den Verboten des § 44 Absatz 1 Nummer 1 sowie den Besitz-
- verboten ist es vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften ferner zulässig, verletzte, hilflose oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. ²Die Tiere sind unverzüglich freizulassen, sobald sie sich selbständig erhalten können. 3Im Übrigen sind sie an die von der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde bestimmte Stelle abzugeben. 4Handelt es sich um Tiere der streng geschützten Arten. so hat der Besitzer die Aufnahme des Tieres der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu melden. ⁵Diese kann die Herausgabe des aufgenommenen Tieres verlangen.
- (6) ¹Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können Ausnahmen von den Besitz- und Vermarktungsverboten zulassen, soweit dies für die Verwertung beschlagnahmter oder eingezogener Tiere und Pflanzen erforderlich ist und Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft dem nicht entgegenstehen. ²Ist für die Beschlagnahme oder Einziehung eine Bundesbehörde zuständig, kann diese Behörde Ausnahmen von den Besitz- und Vermarktungsverboten im Sinne von Satz 1 zulassen.
 - (7) ¹Die für Naturschutz und Land-

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

schaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt.
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

²Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. ³Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. ⁴Die Landesregierungen⁷ können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. ⁵Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

(8) Das Bundesamt für Naturschutz kann

⁷ Die Ermächtigung nach § 45 Abs. 7 S. 4 wurde subdelegiert auf MU (§ 6 Nr. 1 Subdelegationsverordnung).

_

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

im Fall des Verbringens aus dem Ausland von den Verboten des § 44 unter den Voraussetzungen des Absatzes 7 Satz 2 und 3 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, um unter kontrollierten Bedingungen und in beschränktem Ausmaß eine vernünftige Nutzung von Tieren und Pflanzen bestimmter Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b sowie für gezüchtete und künstlich vermehrte Tiere oder Pflanzen dieser Arten zu ermöglichen.

§ 46 Nachweispflicht

- (1) Diejenige Person, die
- lebende Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten, ihre lebenden oder toten Entwicklungsformen oder im Wesentlichen vollständig erhaltene tote Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten
- ohne Weiteres erkennbare Teile von Tieren oder Pflanzen der streng geschützten Arten oder ohne Weiteres erkennbar aus ihnen gewonnene Erzeugnisse
- 3. (aufgehoben)

besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, kann sich gegenüber den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden auf eine Berechtigung hierzu nur berufen, wenn sie auf Verlangen diese Berechtigung nachweist oder nachweist, dass sie oder ein Dritter die Tiere oder Pflanzen vor ihrer Unterschutzstellung als besonders geschützte Art in Besitz hatte.

(2) ¹Auf Erzeugnisse im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2, die dem persönlichen Gebrauch oder als Hausrat dienen, ist Absatz 1 nicht anzuwenden. ²Für Tiere oder Pflanzen, die vor ihrer Unterschutzstellung als besonders geschützte Art erworben wurden

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

und die dem persönlichen Gebrauch oder als Hausrat dienen, genügt anstelle des Nachweises nach Absatz 1 die Glaubhaft- machung. ³ Die Glaubhaftmachung darf nur verlangt werden, wenn Tatsachen die An- nahme rechtfertigen, dass keine Berechti- gung vorliegt.	
(3) Soweit nach Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 die Berechtigung zu den dort genannten Handlungen nachzuweisen ist oder für den Nachweis bestimmte Dokumente vorgeschrieben sind, ist der Nachweis in der in der genannten Verordnung vorgeschriebenen Weise zu führen.	
§ 47	
Einziehung und Beschlagnahme	
¹ Kann für Tiere oder Pflanzen eine Berechtigung nach § 46 nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, können diese von den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden beschlagnahmt oder eingezogen werden. ² § 51 gilt entsprechend; § 51 Absatz 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass auch die Vorlage einer Bescheinigung einer sonstigen unabhängigen sachverständigen Stelle oder Person verlangt werden kann. Abschnitt 4 Zuständige Behörden, Verbringen von Tieren und Pflanzen	
§ 48	
Zuständige Behörden für den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels	
(1) Vollzugsbehörden im Sinne des Arti- kels 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und des Artikels IX des Washingto- ner Artenschutzübereinkommens sind 1. das Bundesministerium für Umwelt, Na-	

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

turschutz, Bau und Reaktorsicherheit für den Verkehr mit anderen Vertragsparteien und mit dem Sekretariat (Artikel IX Absatz 2 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens), mit Ausnahme der in Nummer 2 Buchstabe a und c sowie Nummer 4 genannten Aufgaben, und für die in Artikel 12 Absatz 1, 3 und 5, den Artikeln 13 und 15 Absatz 1 und 5 und Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 genannten Aufgaben,

- 2. das Bundesamt für Naturschutz
 - a) für die Erteilung von Ein- und Ausfuhrgenehmigungen und Wiederausfuhrbescheinigungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und 2 und des Artikels 5 Absatz 1 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sowie von sonstigen Dokumenten im Sinne des Artikels IX Absatz 1 Buchstabe a des Washingtoner Artenschutzübereinkommens sowie für den Verkehr mit dem Sekretariat. der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und mit Behörden anderer Vertragsstaaten und Nichtvertragsstaaten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Genehmigungsanträgen oder bei der Verfolgung von Ein- und Ausfuhrverstö-Ben sowie für die in Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a und c der Verordnung (EG) Nr. 338/97 genannten Aufgaben,
 - b) für die Zulassung von Ausnahmen nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 im Fall der Einfuhr,
 - c) für die Anerkennung von Betrieben, in denen im Sinne des Artikels VII Absatz 4 des Washingtoner Arten-

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

schutzübereinkommens Exemplare für Handelszwecke gezüchtet oder künstlich vermehrt werden sowie für die Meldung des in Artikel 7 Absatz 1 Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 genannten Registrierungsverfahrens gegenüber dem Sekretariat (Artikel IX Absatz 2 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens),

- d) die Erteilung von Bescheinigungen nach den Artikeln 30, 37 und 44a der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI. L 166 vom 19.6.2006, S. 1), die durch die Verordnung (EG) Nr. 100/2008 (AbI. L 31 vom 5.2.2008, S. 3) geändert worden ist, im Fall der Ein- und Ausfuhr,
- e) die Registrierung von Kaviarverpackungsbetrieben nach Artikel 66 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006,
- f) für die Verwertung der von den Zollstellen nach § 51 eingezogenen lebenden Tieren und Pflanzen sowie für die Verwertung der von Zollbehörden nach § 51 eingezogenen toten Tiere und Pflanzen sowie Teilen davon und Erzeugnisse daraus, soweit diese von streng geschützten Arten stammen,
- die Bundeszollverwaltung für den Informationsaustausch mit dem Sekretariat in Angelegenheiten der Bekämpfung der Artenschutzkriminalität,
- 4. die nach Landesrecht für Naturschutz

abgewichen wird

und Landschaftspflege zuständigen Be-	
hörden für alle übrigen Aufgaben im	
Sinne der Verordnung (EG) Nr. 338/97.	
(2) Wissenschaftliche Behörde im Sinne	
des Artikels 13 Absatz 2 der Verordnung	
(EG) Nr. 338/97 ist das Bundesamt für Na-	
turschutz.	
§ 48a	
Zuständige Behörden in Bezug	
auf invasive Arten	
¹ Zuständig für den Vollzug der Verordnung	
(EU) Nr. 1143/2014, der Vorschriften dieses	
Gesetzes und der auf ihrer Grundlage erlas-	
senen Rechtsvorschriften in Bezug auf inva-	
sive Arten sind	
1. das Bundesministerium für Umwelt, Na-	
turschutz, Bau und Reaktorsicherheit für	
die Erfüllung von Verpflichtungen zur No-	
tifizierung und Unterrichtung der Europäi-	
schen Kommission und anderer Mit-	
gliedsstatten gemäß Artikel 10 Absatz 2,	
Artikel 12 Absatz 1 und 2, Artikel 16 Ab-	
satz 2, Artikel 17 Absatz 1 und 4, Artikel	
18 Absatz 1, Artikel 19 Absatz 5, Artikel	
23 und 24 Absatz 2 der Verordnung;	
2. das Bundesamt für Naturschutz	
a) für den Vollzug im Bereich der deut-	
schen ausschließlichen Wirtschafts-	
zone und des Festlandsockels und	
b) für die Erteilung von Genehmigun-	
gen gemäß § 40c bei Verbringung	
aus dem Ausland;	
3. die zuständigen Dienststellen der Bun-	
deswehr	
a) im Hinblick auf militärisches Gerät	
der Bundeswehr,	
b) für die Durchführung der Überwa-	
chung nach Artikel 14, der Früher-	
kennung nach Artikel 16 Absatz 1,	
von Maßnahmen zur sofortigen Be-	
seitigung nach den Artikeln 17 und	
Contiguing flacin don / fithloni 1/ dild	

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

18 der Verordnung sowie der nach § 40e festgelegten Managementmaßnahmen auf den durch die Bundeswehr militärisch genutzten Flächen:

- die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für die Durchführung der in Nummer
 Buchstabe b genannten Maßnahmen auf den durch die Gaststreitkräfte militärisch genutzten Flächen;
- 5. für alle übrigen Aufgaben die nach Landesrecht zuständigen Behörden.

²Die in Satz 1 Nummer 3 und 4 genannten Behörden führen die in Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4 genannten Maßnahmen im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden und unter Berücksichtigung der durch diese festgelegten Zielvorgaben durch.

§ 49 Mitwirkung der Zollbehörden

- (1) ¹Die Zollbehörden wirken mit bei der Überwachung des Verbringens von Tieren und Pflanzen, die einer Ein- oder Ausfuhrregelung nach Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft unterliegen, sowie bei der Überwachung von Besitz- und Vermarktungsverboten nach diesem Kapitel im Warenverkehr mit Drittstaaten. ²Die Zollbehörden dürfen im Rahmen der Überwachung vorgelegte Dokumente an die nach § 48 zuständigen Behörden weiterleiten, soweit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Tiere oder Pflanzen unter Verstoß gegen Regelungen oder Verbote im Sinne des Satzes 1 verbracht werden.
- (2) ¹Die Zollstellen, bei denen Tiere und Pflanzen zur Ein-, Durch- und Ausfuhr nach diesem Kapitel anzumelden sind, werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im Ein-

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

vernehmen mit der Generalzolldirektion im	
Bundesanzeiger bekannt gegeben. ² Auf	
Zollstellen, bei denen lebende Tiere und	
Pflanzen anzumelden sind, ist besonders	
hinzuweisen.	
§ 50	
Anmeldepflicht bei der Ein-, Durch- und	
Ausfuhr oder	
dem Verbringen aus Drittstaaten	
(1) ¹ Wer Tiere oder Pflanzen, die einer	
von der Europäischen Gemeinschaft erlas-	
senen Ein- oder Ausfuhrregelung unterlie-	
gen oder deren Verbringen aus einem Dritt-	
staat einer Ausnahme des Bundesamtes für	
Naturschutz bedarf, unmittelbar aus einem	
Drittstaat in den oder durch den Geltungsbe-	
reich dieses Gesetzes verbringt (Ein- oder	
Durchfuhr) oder aus dem Geltungsbereich	
dieses Gesetzes in einen Drittstaat verbringt	
(Ausfuhr), hat diese Tiere oder Pflanzen zur	
Ein-, Durch- oder Ausfuhr unter Vorlage der	
für die Ein-, Durch- oder Ausfuhr vorge-	
schriebenen Genehmigungen oder sonsti-	
gen Dokumente bei einer nach § 49 Absatz	
2 bekannt gegebenen Zollstelle anzumelden	
und auf Verlangen vorzuführen. ² Das Bun-	
desamt für Naturschutz kann auf Antrag aus	
vernünftigem Grund eine andere als die in	
Satz 1 bezeichnete Zollstelle zur Abferti-	
gung bestimmen, wenn diese ihr Einver-	
ständnis erteilt hat und Rechtsvorschriften	
dem nicht entgegenstehen.	
(2) Die ein-, durch- oder ausführende	
Person hat die voraussichtliche Ankunftszeit	
lebender Tiere der abfertigenden Zollstelle	
unter Angabe der Art und Zahl der Tiere	
mindestens 18 Stunden vor der Ankunft mit-	
zuteilen.	
§ 51	
Inverwahrungnahme, Beschlagnahme	
_	
und Einziehung durch die Zollbehörden	

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

- (1) ¹Ergeben sich im Rahmen der zollamtlichen Überwachung Zweifel, ob das Verbringen von Tieren oder Pflanzen Regelungen oder Verboten im Sinne des § 49 Absatz 1 unterliegt, kann die Zollbehörde die Tiere oder Pflanzen auf Kosten der verfügungsberechtigten Person bis zur Klärung der Zweifel in Verwahrung nehmen oder einen Dritten mit der Verwahrung beauftragen; sie kann die Tiere oder Pflanzen auch der verfügungsberechtigten Person unter Auferlegung eines Verfügungsverbotes überlassen. ²Zur Klärung der Zweifel kann die Zollbehörde von der verfügungsberechtigten Person die Vorlage einer Bescheinigung einer vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit anerkannten unabhängigen sachverständigen Stelle oder Person darüber verlangen, dass es sich nicht um Tiere oder Pflanzen handelt, die zu den Arten oder Populationen gehören, die einer von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Einoder Ausfuhrregelung oder Besitz- und Vermarktungsverboten nach diesem Kapitel unterliegen. ³Erweisen sich die Zweifel als unbegründet, hat der Bund der verfügungsberechtigten Person die Kosten für die Beschaffung der Bescheinigung und die zusätzlichen Kosten der Verwahrung zu erstatten.
- (2) ¹Wird bei der zollamtlichen Überwachung festgestellt, dass Tiere oder Pflanzen ohne die vorgeschriebenen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente ein-, durch- oder ausgeführt werden, werden sie durch die Zollbehörde beschlagnahmt. ²Beschlagnahmte Tiere oder Pflanzen können der verfügungsberechtigten Person unter Auferlegung eines Verfügungsverbotes überlassen werden. ³Werden die vorge-

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

schriebenen Genehmigungen oder sonsti-	
gen Dokumente nicht innerhalb eines Mo-	
nats nach der Beschlagnahme vorgelegt, so	
ordnet die Zollbehörde die Einziehung an;	
die Frist kann angemessen verlängert wer-	
den, längstens bis zu insgesamt sechs Mo-	
naten. ⁴ Wird festgestellt, dass es sich um	
Tiere oder Pflanzen handelt, für die eine	
Ein- oder Ausfuhrgenehmigung nicht erteilt	
werden darf, werden sie sofort eingezogen.	
(2a) ¹ Die Zollbehörden können bei Ver-	
dacht eines Verstoßes gegen Regelungen	
im Sinne des § 49 Absatz 1, der sich bei der	
Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergibt,	
Adressdaten der ein-, durch- oder ausfüh-	
renden Person den gemäß § 70 zuständi-	
gen Behörden mitteilen. ² Der Betroffene ist	
hierüber in Kenntnis zu setzen. 3Das Brief-	
und Postgeheimnis (Artikel 10 des Grund-	
gesetzes) wird insoweit eingeschränkt.	
(3) Die Absätze 2 und 2a gelten entspre-	
chend, wenn bei der zollamtlichen Überwa-	
chung nach § 50 Absatz 1 festgestellt wird,	
dass dem Verbringen Besitz- und Vermark-	
tungsverbote entgegenstehen.	
(4) ¹ Werden beschlagnahmte oder einge-	
zogene Tiere oder Pflanzen veräußert, wird	
der Erlös an den Eigentümer ausgezahlt,	
wenn er nachweist, dass ihm die Umstände,	
die die Beschlagnahme oder Einziehung	
veranlasst haben, ohne sein Verschulden	
nicht bekannt waren. ² Dritte, deren Rechte	
durch die Einziehung oder Veräußerung	
erlöschen, werden unter den Voraussetzun-	
gen des Satzes 1 aus dem Erlös entschä-	
digt.	
(5) Werden Tiere oder Pflanzen be-	
schlagnahmt oder eingezogen, so werden	
die hierdurch entstandenen Kosten, insbe-	
sondere für Pflege, Unterbringung, Beförde-	
rung, Rücksendung oder Verwertung, der	
<u> </u>	

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

verbringenden Person auferlegt; kann sie nicht ermittelt werden, werden sie dem Absender, Beförderer oder Besteller auferlegt, wenn diesem die Umstände, die die Beschlagnahme oder Einziehung veranlasst haben, bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen. § 51a Überwachung des Verbringens invasiver Arten in die Union (1) ¹Zuständig für amtliche Kontrollen nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 zur Verhütung der vorsätzlichen Einbringung von invasiven Arten sind 1. in Bezug auf pflanzliche Warenkategorien, die in der Unionsliste nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 aufgeführt sind und die aufgrund der pflanzenbeschaurechtlichen Einfuhrvorschriften der Europäischen Union bei der Verbringung in die Union amtlichen Kontrollen unterliegen, die nach Landesrecht zuständigen Behörden; 2. in Bezug auf tierische Warenkategorien. die in der Unionsliste nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 aufgeführt sind und die aufgrund der tiergesundheitsrechtlichen Einfuhrvorschriften der Europäischen Union bei der Verbringung in die Union amtlichen Kontrollen unterliegen, die nach Landesrecht zuständigen Behörden. ²Satz 1 gilt entsprechend für in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 festgelegte Arten und diesen zugehörigen Warenkategorien. (2) Die Zollbehörden wirken bei der Überwachung des Verbringens von invasiven Arten nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 aus Drittstaaten mit.

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

²Die Zollbehörden können

- Sendungen einschließlich der Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel bei der Einfuhr zur Überwachung anhalten,
- 2. den Verdacht eines Verstoßes gegen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, dieses Gesetzes oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften, der sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergibt, den nach Landesrecht zuständigen Behörden und dem Bundesamt für Naturschutz mitteilen und die im Rahmen der Überwachung vorgelegten Dokumente an diese weiterleiten und
- im Fall der Nummer 2 anordnen, dass Sendungen auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten den nach Landesrecht zuständigen Behörden vorgeführt werden.

³Das Brief- und Postgeheimnis nach Artikel 10 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt. ⁴Unterliegen Warenkategorien keiner amtlichen Kontrolle durch die in Absatz 1 genannten Behörden, findet § 51 Anwendung.

(3) ¹Wird im Rahmen der amtlichen Kontrollen für die in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Warenkategorien festgestellt. dass Tiere oder Pflanzen einer invasiven Art aus Drittstaaten verbracht werden sollen. ohne dass eine erforderliche Genehmigung nach § 40c vorgelegt oder eine Berechtigung nach Artikel 31 der Verordnung der (EU) Nr. 1143/2014 glaubhaft gemacht wird, sie durch die nach Landesrecht werden zuständigen Behörden beschlagnahmt. ²Beschlagnahmte Tiere oder Pflanzen können der verfügungsberechtigten Person un-

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

ter Auferlegung eines Verfügungsverbots	
überlassen werden.	
(4) ¹ Wird die erforderliche Genehmigung	
nicht innerhalb eines Monats nach der Be-	
schlagnahme vorgelegt, so können die nach	
Landesrecht zuständigen Behörden die Zu-	
rückweisung einer Sendung von der Einfuhr	
anordnen. ² Ist die Erteilung einer Genehmi-	
gung offensichtlich ausgeschlossen, so	
kann eine sofortige Zurückweisung erfolgen.	
³ Sofern eine Zurückweisung der Sendung	
nicht möglich ist, kann diese eingezogen	
werden; eingezogene Pflanzen können ver-	
nichtet werden. ⁴ § 51 Absatz 5 gilt entspre-	
chend. ⁵ Die Frist nach Satz 1 kann ange-	
messen verlängert werden, längstens bis zu	
insgesamt sechs Monaten. ⁶ Die Sätze 1 bis	
5 gelten entsprechend für die Glaubhaftma-	
chung des Vorliegens der Voraussetzungen	
des Artikels 31 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014.	
1 1143/2014.	
Abschnitt 5	
Abschnitt 5 Auskunfts- und Zutrittsrecht;	
Abschnitt 5 Auskunfts- und Zutrittsrecht; Gebühren und Auslagen	
Abschnitt 5 Auskunfts- und Zutrittsrecht; Gebühren und Auslagen § 52	
Abschnitt 5 Auskunfts- und Zutrittsrecht; Gebühren und Auslagen § 52 Auskunfts- und Zutrittsrecht	
Abschnitt 5 Auskunfts- und Zutrittsrecht; Gebühren und Auslagen § 52 Auskunfts- und Zutrittsrecht (1) Natürliche und juristische Personen	
Abschnitt 5 Auskunfts- und Zutrittsrecht; Gebühren und Auslagen § 52 Auskunfts- und Zutrittsrecht	
Abschnitt 5 Auskunfts- und Zutrittsrecht; Gebühren und Auslagen § 52 Auskunfts- und Zutrittsrecht (1) Natürliche und juristische Personen	
Abschnitt 5 Auskunfts- und Zutrittsrecht; Gebühren und Auslagen § 52 Auskunfts- und Zutrittsrecht (1) Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereini-	
Abschnitt 5 Auskunfts- und Zutrittsrecht; Gebühren und Auslagen § 52 Auskunfts- und Zutrittsrecht (1) Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben den für Naturschutz und	
Abschnitt 5 Auskunfts- und Zutrittsrecht; Gebühren und Auslagen § 52 Auskunfts- und Zutrittsrecht (1) Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen oder den	
Abschnitt 5 Auskunfts- und Zutrittsrecht; Gebühren und Auslagen § 52 Auskunfts- und Zutrittsrecht (1) Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen oder den gemäß § 48a zuständigen Behörden oder	
Abschnitt 5 Auskunfts- und Zutrittsrecht; Gebühren und Auslagen § 52 Auskunfts- und Zutrittsrecht (1) Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen oder den gemäß § 48a zuständigen Behörden oder nach § 49 oder § 51a mitwirkenden Behör-	
Abschnitt 5 Auskunfts- und Zutrittsrecht; Gebühren und Auslagen § 52 Auskunfts- und Zutrittsrecht (1) Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen oder den gemäß § 48a zuständigen Behörden oder nach § 49 oder § 51a mitwirkenden Behörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen,	
Abschnitt 5 Auskunfts- und Zutrittsrecht; Gebühren und Auslagen § 52 Auskunfts- und Zutrittsrecht (1) Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen oder den gemäß § 48a zuständigen Behörden oder nach § 49 oder § 51a mitwirkenden Behörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Rechtsakte der	
Abschnitt 5 Auskunfts- und Zutrittsrecht; Gebühren und Auslagen § 52 Auskunfts- und Zutrittsrecht (1) Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen oder den gemäß § 48a zuständigen Behörden oder nach § 49 oder § 51a mitwirkenden Behörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, dieses Kapi-	
Abschnitt 5 Auskunfts- und Zutrittsrecht; Gebühren und Auslagen § 52 Auskunfts- und Zutrittsrecht (1) Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen oder den gemäß § 48a zuständigen Behörden oder nach § 49 oder § 51a mitwirkenden Behörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, dieses Kapitels oder der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften erforderlich sind.	
Abschnitt 5 Auskunfts- und Zutrittsrecht; Gebühren und Auslagen § 52 Auskunfts- und Zutrittsrecht (1) Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen oder den gemäß § 48a zuständigen Behörden oder nach § 49 oder § 51a mitwirkenden Behörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, dieses Kapitels oder der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften erforderlich sind. (2) ¹Personen, die von den in Absatz 1	
Abschnitt 5 Auskunfts- und Zutrittsrecht; Gebühren und Auslagen § 52 Auskunfts- und Zutrittsrecht (1) Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen oder den gemäß § 48a zuständigen Behörden oder nach § 49 oder § 51a mitwirkenden Behörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, dieses Kapitels oder der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften erforderlich sind. (2) ¹Personen, die von den in Absatz 1 genannten Behörden beauftragt sind, dür-	
Abschnitt 5 Auskunfts- und Zutrittsrecht; Gebühren und Auslagen § 52 Auskunfts- und Zutrittsrecht (1) Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen oder den gemäß § 48a zuständigen Behörden oder nach § 49 oder § 51a mitwirkenden Behörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, dieses Kapitels oder der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften erforderlich sind. (2) ¹Personen, die von den in Absatz 1	

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

genutzte Grundstücke, Gebäude, Räume, Seeanlagen, Schiffe und Transportmittel der	
zur Auskunft verpflichteten Person während	
der Geschäfts- und Betriebszeiten betreten	
und die Behältnisse sowie die geschäftli-	
chen Unterlagen einsehen. ² Die zur Aus-	
kunft verpflichtete Person hat, soweit erfor-	
derlich, die beauftragten Personen dabei zu	
unterstützen sowie die geschäftlichen Unter-	
lagen auf Verlangen vorzulegen.	
(3) Für die zur Auskunft verpflichtete Per-	
son gilt § 55 der Strafprozessordnung ent-	
sprechend.	
(3) ¹ Die zuständigen Behörden und ihre	
Beauftragen dürfen, soweit dies für den	
Vollzug der Verordnung (EU) 1143/2014,	
dieses Gesetzes und der auf ihrer Grundla-	
ge erlassenen Rechtsvorschriften in Bezug	
auf invasive Arten erforderlich ist, privat,	
betrieblich oder geschäftlich genutzte	
Grundstücke, Gebäude, Räume, Seeanla-	
gen und Transportmittel ohne Einwilligung	
des Inhabers betreten. ² Gebäude und Räu-	
me dürfen nach dieser Vorschrift nur betre-	
ten werden, wenn sie nicht zu Wohnzwe-	
cken genutzt werden. ³ Im Fall betrieblicher	
Nutzung soll die Maßnahme während der	
Geschäfts- und Betriebszeiten durchgeführt	
werden. ⁴ Im Fall privater Nutzung sollen	
dem Eigentümer und dem unmittelbaren	
Besitzer die Möglichkeit gegeben werden, bei der Maßnahme anwesend zu sein. ⁵ Das	
Grundrecht der Unverletzlichkeit der Woh-	
nung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird	
insoweit eingeschränkt.	
§ 53	
Gebühren und Auslagen; Ermächtigung	
zum Erlass von Rechtsverordnungen	
(1) Das Bundesamt für Naturschutz er-	
hebt für seine individuell zurechenbaren öf-	
fentlichen Leistungen nach den Vorschriften	

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

dieses Kapitels sowie nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in der je- weils geltenden Fassung sowie auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung Gebühren und Auslagen.	
(2) ¹ Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Gebührensätze und die Auslagenerstattung zu bestimmen und dabei feste Sätze und Rahmensätze vorzusehen. ² Die zu erstattenden Auslagen können abweichend vom Bundes-	
gebührengesetz geregelt werden.	
Abschnitt 6	
Ermächtigungen	
§ 54	
Ermächtigung zum Erlass	
von Rechtsverordnungen	
und Verwaltungsvorschriften	
(1) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmte, nicht unter § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe a oder Buchstabe b fallende Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen Schutz zu stellen, soweit es sich um natürlich vorkommende Arten handelt, die 1. im Inland durch den menschlichen Zugriff in ihrem Bestand gefährdet sind, oder soweit es sich um Arten handelt,	

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

- Nummer 13 Buchstabe b verwechselt werden können, oder
- 2. in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist.
- (2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
- bestimmte, nach § 7 Absatz 2 Nummer
 Buchstabe a oder Buchstabe b besonders geschützte
 - a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind.
 - b) europäische Vogelarten,
- 2. bestimmte sonstige Tier- und Pflanzenarten im Sinne des Absatzes 1

unter strengen Schutz zu stellen, soweit es sich um natürlich vorkommende Arten handelt, die im Inland vom Aussterben bedroht sind oder für die die Bundesrepublik Deutschland in besonders hohem Maße verantwortlich ist.

- (3) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
- näher zu bestimmen, welche Teile von Tieren oder Pflanzen besonders geschützter Arten oder aus solchen Tieren oder Pflanzen gewonnene Erzeugnisse als ohne Weiteres erkennbar im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c und d oder Nummer 2 Buchstabe c und d anzusehen sind,
- bestimmte besonders geschützte Arten oder Herkünfte von Tieren oder Pflanzen besonders geschützter Arten sowie gezüchtete oder künstlich vermehrte Tiere oder Pflanzen besonders ge-

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

schützter Arten von Verboten des § 44 ganz, teilweise oder unter bestimmten Voraussetzungen auszunehmen, soweit der Schutzzweck dadurch nicht gefährdet wird und die Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG, die Artikel 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG, sonstige Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen dem nicht entgegenstehen.

- (4) ¹Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beschränkungen des Artikels 7 Absatz 1, die Überwachungspflicht gemäß Artikel 14, die amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 15, die Pflicht zur sofortigen Beseitigung gemäß Artikel 17, die Managementpflicht gemäß Artikel 19 und die Wiederherstellungspflicht gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 ganz oder teilweise zu erstrecken
- auf solche Arten, für die die Voraussetzungen des Artikels 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 vorliegen,
- auf Arten, für die Durchführungsrechtsakte nach Artikel 11 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 erlassen wurden, oder
- 3. auf weitere Arten, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets die biologische Vielfalt und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen im Inland gefährden oder nachteilig beeinflussen.

²Für die betroffenen Arten gelten die Artikel 31 und 32 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 entsprechend. ³Satz 1 Nummer

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

3 gilt nicht für in der Land- und Forstwirt-	
schaft angebaute Pflanzen.	
(4a) Das Bundesministerium für Umwelt,	
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	
wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung	
mit Zustimmung des Bundesrates zur Er-	
leichterung von Maßnahmen gegen invasive	
Arten bestimmte Verfahren, Mittel oder Ge-	
räte für Maßnahmen gegen invasive Arten,	
die durch Behörden oder Private durchge-	
führt werden, vorzuschreiben.	
(4b) Das Bundesministerium für Umwelt,	
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	
wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung	
mit Zustimmung des Bundesrates zur Er-	
leichterung der Überwachung des Geneh-	
migungserfordernisses nach § 40 Absatz 1	
1. die Vorkommensgebiete von Gehölzen	
und Saatgut zu bestimmen,	
2. einen Nachweis, dass Gehölze und	
Saatgut aus bestimmten Vorkommens-	
gebieten stammen, vorzuschreiben und	
Anforderungen für einen solchen Nach-	
weis festzulegen,	
3. Regelungen zu Mindeststandards für die	
Erfassung und Anerkennung von Ernte-	
beständen gebietseigener Herkünfte zu treffen.	
(4c) Das Bundesministerium für Umwelt,	
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	
wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung	
mit Zustimmung des Bundesrates die	
Durchführung der amtlichen Kontrollen ge-	
mäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr.	
1143/2014 zu regeln.	
(5) Das Bundesministerium für Umwelt,	
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	
wird ermächtigt, soweit dies aus Gründen	
des Artenschutzes erforderlich ist und	
Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft	
dem nicht entgegenstehen, durch Rechts-	

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

verordnung mit Zustimmung des Bundesrates

- 1. die Haltung oder die Zucht von Tieren,
- 2. das Inverkehrbringen von Tieren und Pflanzen

bestimmter besonders geschützter Arten zu verbieten oder zu beschränken.

- (6) ¹Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, soweit dies aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere zur Erfüllung der sich aus Artikel 15 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 8 der Richtlinie 2009/147/EG oder aus internationalen Artenschutzübereinkommen ergebenden Verpflichtungen, erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
- die Herstellung, den Besitz, das Inverkehrbringen oder die Verwendung bestimmter Geräte, Mittel oder Vorrichtungen, mit denen in Mengen oder wahllos wild lebende Tiere getötet, bekämpft oder gefangen oder Pflanzen bekämpft oder vernichtet werden können, oder durch die das örtliche Verschwinden oder sonstige erhebliche Beeinträchtigungen von Populationen der betreffenden Tier- oder Pflanzenarten hervorgerufen werden könnten,
- 2. Handlungen oder Verfahren, die zum örtlichen Verschwinden oder zu sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen von Populationen wild lebender Tier- oder Pflanzenarten führen können,

zu beschränken oder zu verbieten. ²Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für Geräte, Mittel oder Vorrichtungen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften einer Zulassung bedürfen, sofern bei der Zulassung die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen sind.

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

- (7) ¹Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zum Schutz von Horststandorten von Vogelarten zu erlassen, die in ihrem Bestand gefährdet und in besonderem Maße störungsempfindlich sind und insbesondere während bestimmter Zeiträume und innerhalb bestimmter Abstände Handlungen zu verbieten, die die Fortpflanzung oder Aufzucht beeinträchtigen können. ²Weiter gehende Schutzvorschriften einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.
- (8) Zur Erleichterung der Überwachung der Besitz- und Vermarktungsverbote wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über
- Aufzeichnungspflichten derjenigen, die gewerbsmäßig Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten be- oder verarbeiten, verkaufen, kaufen oder von anderen erwerben, insbesondere über den Kreis der Aufzeichnungspflichtigen, den Gegenstand und Umfang der Aufzeichnungspflicht, die Dauer der Aufbewahrungsfrist für die Aufzeichnungen und ihre Überprüfung durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden,
- die Kennzeichnung von Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten für den Nachweis nach § 46 sowie von invasiven Arten für den Nachweis nach § 40b Satz 1,
- 3. die Erteilung von Bescheinigungen über den rechtmäßigen Erwerb von Tieren

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

und Pflanzen für den Nachweis nach § 46,

- 4. Pflichten zur Anzeige des Besitzes von
 - a) Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten,
 - b) Tieren und Pflanzen der durch Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 bestimmten Arten.
- (9) ¹Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nummer 2 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. ²Rechtsverordnungen nach den Absätzen 4 und 4b bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Verkehr digitale Infrastruktur. und ³Rechtsverordnungen nach Absatz 4c bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium der Finanzen sowie dem Bundesministerium für Ernährung Landwirtschaft. ⁴Rechtsverordnungen nach Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 8 Nummer 1. 2 und 4 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. ⁵Im Übrigen bedürfen die Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 bis 8 des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Ernährung Landwirtschaft, in den Fällen der Absätze 1 bis 3, 5, 6 und 8 jedoch nur, soweit sie sich beziehen auf
- 1. Tierarten, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen,
- 2. Tierarten, die zum Zweck des biologischen Pflanzenschutzes eingesetzt werden, oder
- 3. Pflanzen, die durch künstliche Vermehrung gewonnen oder forstlich nutzbar sind.

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

(10) ¹Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung allgemeine Anforderungen an Bewirtschaftungsvorgaben für die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 44 Absatz 4 festzulegen. ²Sie können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen. (11) Die Bundesregierung erlässt mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes allgemeine Verwaltungsvorschriften, insbesondere über 1. die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen von einer Verträglichkeit von Plänen und Projekten im Sinne von § 34 Absatz 1 auszugehen ist, 2. die Voraussetzungen und Bedingungen für Abweichungsentscheidungen im Sinne von § 34 Absatz 3 und 3. die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" notwendigen Maßnahmen im Sinne des § 34 Ab-	
§ 55 Durchführung gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Vorschriften; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	
(1) Rechtsverordnungen nach § 54 können auch zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Artenschutzes oder zur Erfüllung von internationalen Artenschutzübereinkommen erlassen werden. (2) Das Bundesministerium für Umwelt,	
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Verwei-	

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

sungen auf Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft in diesem Ge- setz oder in Rechtsverordnungen auf Grund des § 54 zu ändern, soweit Änderungen dieser Rechtsakte es erfordern. Kapitel 6	
Meeresnaturschutz	
§ 56	
Geltungs- und Anwendungsbereich	
(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch im Bereich der Küstengewässer sowie mit Ausnahme des Kapitels 2 nach Maßgabe des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBI. 1994 II S. 1798, 1799; 1995 II S. 602) und der nachfolgenden Bestimmungen ferner im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels.	
(2) In den in Absatz 1 genannten Meeresbereichen kann die Erklärung von Gebieten zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 auch dazu dienen, zusammenhängende und repräsentative Netze geschützter Meeresgebiete im Sinne des Artikels 13 Absatz 4 der Richtlinie 2008/56/EG aufzubauen.	
(3) Auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone, die vor dem 1. Januar 2017 genehmigt worden sind, oder die auf Grundlage eines Zuschlags nach § 34 des Windenergie-auf-See-Gesetzes zugelassen werden, ist § 15 nicht anzuwenden.	
(4) ¹ Die Ersatzzahlung für Eingriffe im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels ist als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. ² Die Mittel werden vom Bundesministerium	

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit bewirtschaftet. ³Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit kann Einnahmen aus Ersatzzahlungen zur Verwendung nach seinen Vorgaben an eine der Aufsicht des Bundes unterstehende Einrichtung oder eine vom Bund beherrschte Gesellschaft oder Stiftung weiterleiten.

§ 56a Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen

- (1) ¹Die Bevorratung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 16 bedarf im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels der schriftlichen Zustimmung durch das Bundesamt für Naturschutz. ²Die Zustimmung ist vor Durchführung der zu bevorratenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme auf Antrag zu erteilen, soweit die Maßnahme
- geeignet ist, die Anerkennungsvoraussetzungen des § 16 Absatz 1 Nummer
 bis 3 und 5 zu erfüllen und
- im jeweiligen Raum den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie den Erfordernissen und Maßnahmen zur Umsetzung dieser Ziele nicht widerspricht.

³Die Verortung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt im Benehmen mit den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist. ⁴Das Bundesamt für Naturschutz kann die Vorlage von Gutachten verlangen, soweit dies zur Beurteilung der Maßnahme erforderlich ist.

(2) ¹Art, Ort, Umfang und Kompensationswert der Maßnahmen werden verbindlich in einem Ökokonto festgestellt, wenn die Maßnahmen gemäß der Zustim-

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

sind. ² Der Anspruch auf Anerkennung der bevorrateten Maßnahmen nach § 16 Absatz 1 ist auf Dritte übertragbar. (3) ¹Die Verantwortung für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersalzmaßnahmen nach § 15 Absatz 4 kann von Dritten mit befreiender Wirkung übernommen werden, soweit diese nach Satz 2 anerkannt sind. ²Das Bundesamt für Naturschutz hat die Berechtigung juristischer Personen zur Übernahme von Kompensationspflichten im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels anzuerkennen, wenn 1. sie die Gewähr dafür bieten, dass die Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden, insbesondere durch Einsatz von Beschäftigten mit geeigneter Ausbildung sowie durch wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, und 2. keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme der Unzuverlässigkeit der vertretungsberechtigten Personen rechtfertigen. ³Die Übernahme der Verantwortung erfolgt durch unbedingte schriftliche Vereinbarung, die nicht widerrufen werden kann. ⁴Der Verursacher oder sein Rechtsnachfolger übermittelt die Vereinbarung der für die Zulassungsentscheidung zuständigen Behörde. § \$7 Geschützte Meeresgebiete im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹Die Auswahl von geschützten Meeresgebieten im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels;	mung nach Absatz 1 durchgeführt worden	
1 ist auf Dritte übertragbar. (3) ¹Die Verantwortung für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 4 kann von Dritten mit befreiender Wirkung übernommen werden, soweit diese nach Satz 2 anerkannt sind. ²Das Bundesamt für Naturschutz hat die Berechtigung juristischer Personen zur Übernahme von Kompensationspflichten im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels anzuerkennen, wenn 1. sie die Gewähr dafür bieten, dass die Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden, insbesondere durch Einsatz von Beschäftigten mit geeigneter Ausbildung sowie durch wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, und 2. keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme der Unzuverlässigkeit der vertretungsberechtigten Personen rechtfertigen. ³Die Übernahme der Verantwortung erfolgt durch unbedingte schriftliche Vereinbarung, die nicht widerrufen werden kann. ⁴Der Verursacher oder sein Rechtsnachfolger übermittelt die Vereinbarung der für die Zulassungsentscheidung zuständigen Behörde. § 57 Geschützte Meeresgebiete im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹Die Auswahl von geschützten Meeresgebieten im Bereich der deutschen ausschließlichen werenscheinen ausschließlichen werenscheinen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	sind. ² Der Anspruch auf Anerkennung der	
(3) ¹Die Verantwortung für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 4 kann von Dritten mit befreiender Wirkung übernommen werden, soweit diese nach Satz 2 anerkannt sind. ²Das Bundesamt für Naturschutz hat die Berechtigung juristischer Personen zur Übernahme von Kompensationspflichten im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels anzuerkennen, wenn 1. sie die Gewähr dafür bieten, dass die Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden, insbesondere durch Einsatz von Beschäftigten mit geeigneter Ausbildung sowie durch wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, und 2. keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme der Unzuverlässigkeit der vertretungsberechtigten Personen rechtfertigen. ³Die Übernahme der Verantwortung erfolgt durch unbedingte schriftliche Vereinbarung, die nicht widerrufen werden kann. ⁴Der Verursacher oder sein Rechtsnachfolger übermittelt die Vereinbarung der für die Zulassungsentscheidung zuständigen Behörde. § 57 Geschützte Meeresgebiete im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels; Ermächtfigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹Die Auswahl von geschützten Meeresgebieten im Bereich der deutschen ausschließlichen weresgebieten im Bereich der deutschen ausschützten Meeresgebieten im Bereich der deutschen ausschützten Ausschützten Ausschützten Ausschützten Ausschützten Ausschützten Ausschützten wer	bevorrateten Maßnahmen nach § 16 Absatz	
Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 4 kann von Dritten mit befreiender Wirkung übernommen werden, soweit diese nach Satz 2 anerkannt sind. *Das Bundesamt für Naturschutz hat die Berechtigung juristischer Personen zur Übernahme von Kompensationspflichten im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels anzuerkennen, wenn 1. sie die Gewähr dafür bieten, dass die Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden, insbesondere durch Einsatz von Beschäftigten mit geeigneter Ausbildung sowie durch wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, und 2. keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme der Unzuverlässigkeit der vertretungsberechtigten Personen rechtfertigen. **Die Übernahme der Verantwortung erfolgt durch unbedingte schriftliche Vereinbarung, die nicht widerrufen werden kann. *Der Verursacher oder sein Rechtsnachfolger übermittelt die Vereinbarung der für die Zulassungsentscheidung zuständigen Behörde. **§ 57 **Geschützte Meeresgebiete im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) **Die Auswahl von geschützten Meeresgebieten im Bereich der deutschen ausschließlichen ausschließlichen mer deutschen ausschützten Meeresgebieten im Bereich der deutschen ausschützten von Zut	1 ist auf Dritte übertragbar.	
der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 4 kann von Dritten mit befreiender Wirkung übernommen werden, soweit diese nach Satz 2 anerkannt sind. 2Das Bundesamt für Naturschutz hat die Berechtigung juristischer Personen zur Übernahme von Kompensationspflichten im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels anzuerkennen, wenn 1. sie die Gewähr dafür bieten, dass die Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden, insbesondere durch Einsatz von Beschäftigten mit geeigneter Ausbildung sowie durch wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, und 2. keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme der Unzuverlässigkeit der vertretungsberechtigten Personen rechtfertigen. 3Die Übernahme der Verantwortung erfolgt durch unbedingte schriftliche Vereinbarung, die nicht widerrufen werden kann. 4Der Verursacher oder sein Rechtsnachfolger übermittelt die Vereinbarung der für die Zulassungsentscheidung zuständigen Behörde. § 57 Geschützte Meeresgebiete im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) 1Die Auswahl von geschützten Meeresgebieten im Bereich der deutschen ausschließlichen deutschen ausschließlichen wiersgebieten im Bereich der deutschen ausschließlichen weresgebieten im Bereich der deutschen ausschließlichen Weeresgebieten im Bereich deutschen ausschließlichen Weitzehand.	(3) ¹ Die Verantwortung für die	
nach § 15 Absatz 4 kann von Dritten mit befreiender Wirkung übernommen werden, soweit diese nach Satz 2 anerkannt sind. **Das Bundesamt für Naturschutz hat die Berechtigung juristischer Personen zur Übernahme von Kompensationspflichten im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels anzuerkennen, wenn 1. sie die Gewähr dafür bieten, dass die Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden, insbesondere durch Einsatz von Beschäftigten mit geeigneter Ausbildung sowie durch wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, und 2. keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme der Unzuverlässigkeit der vertretungsberechtigten Personen rechtfertigen. **Die Übernahme der Verantwortung erfolgt durch unbedingte schriftliche Vereinbarung, die nicht widerrufen werden kann. *Der Verursacher oder sein Rechtsnachfolger übermittelt die Vereinbarung der für die Zulassungsentscheidung zuständigen Behörde. **§ 57* **Geschützte Meeresgebiete im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels; **Ermächtigung zum **Erlass von Rechtsverordnungen** (1) **Die Auswahl von geschützten Meeresgebieten im Bereich der deutschen ausschließlichen werspelieten im Bereich der deutschen im Bereich der deutschen ausschließlichen Werspelieten im Bereich der deutschen im Bereich der deutschen ausschließlichen Werspelieten im Bereich	Ausführung, Unterhaltung und Sicherung	
befreiender Wirkung übernommen werden, soweit diese nach Satz 2 anerkannt sind. 2Das Bundesamt für Naturschutz hat die Berechtigung juristischer Personen zur Übernahme von Kompensationspflichten im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels anzuerkennen, wenn 1. sie die Gewähr dafür bieten, dass die Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden, insbesondere durch Einsatz von Beschäftigten mit geeigneter Ausbildung sowie durch wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, und 2. keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme der Unzuverlässigkeit der vertretungsberechtigten Personen rechtfertigen. 3Die Übernahme der Verantwortung erfolgt durch unbedingte schriftliche Vereinbarung, die nicht widerrufen werden kann. 4Der Verursacher oder sein Rechtsnachfolger übermittelt die Vereinbarung der für die Zulassungsentscheidung zuständigen Behörde. \$57 Geschützte Meeresgebiete im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) 1Die Auswahl von geschützten Meeresgebieten im Bereich der deutschen ausschließlichen us-	der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	
soweit diese nach Satz 2 anerkannt sind. 2Das Bundesamt für Naturschutz hat die Berechtigung juristischer Personen zur Übernahme von Kompensationspflichten im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels anzuerkennen, wenn 1. sie die Gewähr dafür bieten, dass die Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden, insbesondere durch Einsatz von Beschäftigten mit geeigneter Ausbildung sowie durch wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, und 2. keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme der Unzuverlässigkeit der vertretungsberechtigten Personen rechtfertigen. 3Die Übernahme der Verantwortung erfolgt durch unbedingte schriftliche Vereinbarung, die nicht widerrufen werden kann. 4Der Verursacher oder sein Rechtsnachfolger übermittelt die Vereinbarung der für die Zulassungsentscheidung zuständigen Behörde. § 57 Geschützte Meeresgebiete im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹Die Auswahl von geschützten Meeresgebieten im Bereich der deutschen ausschließlichen us-	nach § 15 Absatz 4 kann von Dritten mit	
² Das Bundesamt für Naturschutz hat die Berechtigung juristischer Personen zur Übernahme von Kompensationspflichten im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels anzuerkennen, wenn 1. sie die Gewähr dafür bieten, dass die Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden, insbesondere durch Einsatz von Beschäftigten mit geeigneter Ausbildung sowie durch wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, und 2. keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme der Unzuverlässigkeit der vertretungsberechtigten Personen rechtfertigen. ³Die Übernahme der Verantwortung erfolgt durch unbedingte schriftliche Vereinbarung, die nicht widerrufen werden kann. ⁴Der Verursacher oder sein Rechtsnachfolger übermittelt die Vereinbarung der für die Zulassungsentscheidung zuständigen Behörde. § 57 Geschützte Meeresgebiete im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹Die Auswahl von geschützten Meeresgebieten im Bereich der deutschen ausschließlichen us-	befreiender Wirkung übernommen werden,	
Berechtigung juristischer Personen zur Übernahme von Kompensationspflichten im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels anzuerkennen, wenn 1. sie die Gewähr dafür bieten, dass die Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden, insbesondere durch Einsatz von Beschäftigten mit geeigneter Ausbildung sowie durch wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, und 2. keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme der Unzuverlässigkeit der vertretungsberechtigten Personen rechtfertigen. 3Die Übernahme der Verantwortung erfolgt durch unbedingte schriftliche Vereinbarung, die nicht widerrufen werden kann. 4Der Verursacher oder sein Rechtsnachfolger übermittelt die Vereinbarung der für die Zulassungsentscheidung zuständigen Behörde. § 57 Geschützte Meeresgebiete im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹Die Auswahl von geschützten Meeresgebieten im Bereich der deutschen ausschließlichen ausschließlichen werden unser der deutschen ausschließlichen Weeresgebieten im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels;	soweit diese nach Satz 2 anerkannt sind.	
Übernahme von Kompensationspflichten im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels anzuerkennen, wenn 1. sie die Gewähr dafür bieten, dass die Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden, insbesondere durch Einsatz von Beschäftigten mit geeigneter Ausbildung sowie durch wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, und 2. keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme der Unzuverlässigkeit der vertretungsberechtigten Personen rechtfertigen. 3 Die Übernahme der Verantwortung erfolgt durch unbedingte schriftliche Vereinbarung, die nicht widerrufen werden kann. 4 Der Verursacher oder sein Rechtsnachfolger übermittelt die Vereinbarung der für die Zulassungsentscheidung zuständigen Behörde. § 57 Geschützte Meeresgebiete im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹Die Auswahl von geschützten Meeresgebieten im Bereich der deutschen ausschließlichen aus-	² Das Bundesamt für Naturschutz hat die	
Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels anzuerkennen, wenn 1. sie die Gewähr dafür bieten, dass die Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden, insbesondere durch Einsatz von Beschäftigten mit geeigneter Aus- bildung sowie durch wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, und 2. keine Tatsachen vorliegen, die die An- nahme der Unzuverlässigkeit der ver- tretungsberechtigten Personen recht- fertigen. 3Die Übernahme der Verantwortung erfolgt durch unbedingte schriftliche Vereinbarung, die nicht widerrufen werden kann. 4Der Ver- ursacher oder sein Rechtsnachfolger über- mittelt die Vereinbarung der für die Zulas- sungsentscheidung zuständigen Behörde. § 57 Geschützte Meeresgebiete im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirt- schaftszone und des Festlandsockels; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹Die Auswahl von geschützten Mee- resgebieten im Bereich der deutschen aus-		
Wirtschaftszone und des Festlandsockels anzuerkennen, wenn 1. sie die Gewähr dafür bieten, dass die Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden, insbesondere durch Einsatz von Beschäftigten mit geeigneter Ausbildung sowie durch wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, und 2. keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme der Unzuverlässigkeit der vertretungsberechtigten Personen rechtfertigen. 3Die Übernahme der Verantwortung erfolgt durch unbedingte schriftliche Vereinbarung, die nicht widerrufen werden kann. 4Der Verursacher oder sein Rechtsnachfolger übermittelt die Vereinbarung der für die Zulassungsentscheidung zuständigen Behörde. § 57 Geschützte Meeresgebiete im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹Die Auswahl von geschützten Meeresgebieten im Bereich der deutschen aussch	•	
anzuerkennen, wenn 1. sie die Gewähr dafür bieten, dass die Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden, insbesondere durch Einsatz von Beschäftigten mit geeigneter Ausbildung sowie durch wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, und 2. keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme der Unzuverlässigkeit der vertretungsberechtigten Personen rechtfertigen. 3Die Übernahme der Verantwortung erfolgt durch unbedingte schriftliche Vereinbarung, die nicht widerrufen werden kann. 4Der Verursacher oder sein Rechtsnachfolger übermittelt die Vereinbarung der für die Zulassungsentscheidung zuständigen Behörde. § 57 Geschützte Meeresgebiete im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹Die Auswahl von geschützten Meeresgebieten im Bereich der deutschen ausschließlichen weresgebieten im Bereich der deutschen aus-		
1. sie die Gewähr dafür bieten, dass die Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden, insbesondere durch Einsatz von Beschäftigten mit geeigneter Ausbildung sowie durch wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, und 2. keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme der Unzuverlässigkeit der vertretungsberechtigten Personen rechtfertigen. 3Die Übernahme der Verantwortung erfolgt durch unbedingte schriftliche Vereinbarung, die nicht widerrufen werden kann. 4Der Verursacher oder sein Rechtsnachfolger übermittelt die Vereinbarung der für die Zulassungsentscheidung zuständigen Behörde. § 57 Geschützte Meeresgebiete im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹Die Auswahl von geschützten Meeresgebieten im Bereich der deutschen ausschließer ausschließeren a		
Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden, insbesondere durch Einsatz von Beschäftigten mit geeigneter Ausbildung sowie durch wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, und 2. keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme der Unzuverlässigkeit der vertretungsberechtigten Personen rechtfertigen. 3Die Übernahme der Verantwortung erfolgt durch unbedingte schriftliche Vereinbarung, die nicht widerrufen werden kann. 4Der Verursacher oder sein Rechtsnachfolger übermittelt die Vereinbarung der für die Zulassungsentscheidung zuständigen Behörde. § 57 Geschützte Meeresgebiete im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹Die Auswahl von geschützten Meeresgebieten im Bereich der deutschen ausschießlichen ausschießlichen im Bereich der deutschen ausschießlichen Meeresgebieten im Bereich der deutschen ausschießlichen Weeresgebieten im Bereich der deutschen ausschießlichen Weiterschaft werden ausschließlichen Weiterschaft werden		
werden, insbesondere durch Einsatz von Beschäftigten mit geeigneter Ausbildung sowie durch wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, und 2. keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme der Unzuverlässigkeit der vertretungsberechtigten Personen rechtfertigen. 3Die Übernahme der Verantwortung erfolgt durch unbedingte schriftliche Vereinbarung, die nicht widerrufen werden kann. 4Der Verursacher oder sein Rechtsnachfolger übermittelt die Vereinbarung der für die Zulassungsentscheidung zuständigen Behörde. \$ 57 Geschützte Meeresgebiete im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹Die Auswahl von geschützten Meeresgebieten im Bereich der deutschen aus-		
von Beschäftigten mit geeigneter Ausbildung sowie durch wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, und 2. keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme der Unzuverlässigkeit der vertretungsberechtigten Personen rechtfertigen. 3Die Übernahme der Verantwortung erfolgt durch unbedingte schriftliche Vereinbarung, die nicht widerrufen werden kann. 4Der Verursacher oder sein Rechtsnachfolger übermittelt die Vereinbarung der für die Zulassungsentscheidung zuständigen Behörde. \$ 57 Geschützte Meeresgebiete im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹Die Auswahl von geschützten Meeresgebieten im Bereich der deutschen aus-		
bildung sowie durch wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, und 2. keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme der Unzuverlässigkeit der vertretungsberechtigten Personen rechtfertigen. 3Die Übernahme der Verantwortung erfolgt durch unbedingte schriftliche Vereinbarung, die nicht widerrufen werden kann. 4Der Verursacher oder sein Rechtsnachfolger übermittelt die Vereinbarung der für die Zulassungsentscheidung zuständigen Behörde. § 57 Geschützte Meeresgebiete im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹Die Auswahl von geschützten Meeresgebieten im Bereich der deutschen ausschließlichen werensgebieten im Bereich der deutschen ausschließlichen Weeresgebieten im Bereich der deutschen ausschließlichen werensgebieten werden werensgebieten werden werensgebieten werden werensgebieten werden werden werensgebieten werden werden werensgebieten werden		
Leistungsfähigkeit, und 2. keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme der Unzuverlässigkeit der vertretungsberechtigten Personen rechtfertigen. 3 Die Übernahme der Verantwortung erfolgt durch unbedingte schriftliche Vereinbarung, die nicht widerrufen werden kann. 4 Der Verursacher oder sein Rechtsnachfolger übermittelt die Vereinbarung der für die Zulassungsentscheidung zuständigen Behörde. § 57 Geschützte Meeresgebiete im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) 1 Die Auswahl von geschützten Meeresgebieten im Bereich der deutschen ausschließlichen ausschließlichen wieresgebieten im Bereich der deutschen ausschließlichen Meeresgebieten im Bereich der deutschen ausschließlichen und des Festlandsockels;		
2. keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme der Unzuverlässigkeit der vertretungsberechtigten Personen rechtfertigen. 3Die Übernahme der Verantwortung erfolgt durch unbedingte schriftliche Vereinbarung, die nicht widerrufen werden kann. 4Der Verursacher oder sein Rechtsnachfolger übermittelt die Vereinbarung der für die Zulassungsentscheidung zuständigen Behörde. § 57 Geschützte Meeresgebiete im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹Die Auswahl von geschützten Meeresgebieten im Bereich der deutschen aussesseließlichen aussesseließlichen wieresgebieten im Bereich der deutschen aussesseließlichen aussesselie		
nahme der Unzuverlässigkeit der vertretungsberechtigten Personen rechtfertigen. 3Die Übernahme der Verantwortung erfolgt durch unbedingte schriftliche Vereinbarung, die nicht widerrufen werden kann. 4Der Verursacher oder sein Rechtsnachfolger übermittelt die Vereinbarung der für die Zulassungsentscheidung zuständigen Behörde. § 57 Geschützte Meeresgebiete im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹Die Auswahl von geschützten Meeresgebieten im Bereich der deutschen ausschein ausschließlichen usschließlichen Wieresgebieten im Bereich der deutschen ausschließlichen Wieresgebieten wir wie verschließlichen Wieresgebieten wir wie verschließlichen Wieresgebieten wir wie verschließlichen Wieresgebieten wir wir wie verschließlichen Wieresgebieten wir wir wir wie verschließlichen Wieresgebieten wir		
tretungsberechtigten Personen recht- fertigen. 3Die Übernahme der Verantwortung erfolgt durch unbedingte schriftliche Vereinbarung, die nicht widerrufen werden kann. ⁴ Der Ver- ursacher oder sein Rechtsnachfolger über- mittelt die Vereinbarung der für die Zulas- sungsentscheidung zuständigen Behörde. § 57 Geschützte Meeresgebiete im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirt- schaftszone und des Festlandsockels; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹ Die Auswahl von geschützten Mee- resgebieten im Bereich der deutschen aus-	=	
fertigen. 3Die Übernahme der Verantwortung erfolgt durch unbedingte schriftliche Vereinbarung, die nicht widerrufen werden kann. ⁴ Der Verursacher oder sein Rechtsnachfolger übermittelt die Vereinbarung der für die Zulassungsentscheidung zuständigen Behörde. § 57 Geschützte Meeresgebiete im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹ Die Auswahl von geschützten Meeresgebieten im Bereich der deutschen ausschließlichen wirtschaftszone und des Festlandsockels;		
³Die Übernahme der Verantwortung erfolgt durch unbedingte schriftliche Vereinbarung, die nicht widerrufen werden kann. ⁴Der Verursacher oder sein Rechtsnachfolger übermittelt die Vereinbarung der für die Zulassungsentscheidung zuständigen Behörde. § 57 Geschützte Meeresgebiete im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹Die Auswahl von geschützten Meeresgebieten im Bereich der deutschen aus-		
durch unbedingte schriftliche Vereinbarung, die nicht widerrufen werden kann. ⁴ Der Ver- ursacher oder sein Rechtsnachfolger über- mittelt die Vereinbarung der für die Zulas- sungsentscheidung zuständigen Behörde. § 57 Geschützte Meeresgebiete im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirt- schaftszone und des Festlandsockels; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹ Die Auswahl von geschützten Meeresgebieten im Bereich der deutschen aus-	_ =	
die nicht widerrufen werden kann. ⁴ Der Ver- ursacher oder sein Rechtsnachfolger über- mittelt die Vereinbarung der für die Zulas- sungsentscheidung zuständigen Behörde. § 57 Geschützte Meeresgebiete im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirt- schaftszone und des Festlandsockels; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹ Die Auswahl von geschützten Meeresgebieten im Bereich der deutschen aus-		
ursacher oder sein Rechtsnachfolger übermittelt die Vereinbarung der für die Zulassungsentscheidung zuständigen Behörde. § 57 Geschützte Meeresgebiete im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹Die Auswahl von geschützten Meeresgebieten im Bereich der deutschen aus-		
mittelt die Vereinbarung der für die Zulas- sungsentscheidung zuständigen Behörde. § 57 Geschützte Meeresgebiete im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirt- schaftszone und des Festlandsockels; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹Die Auswahl von geschützten Meeresgebieten im Bereich der deutschen aus-		
sungsentscheidung zuständigen Behörde. § 57 Geschützte Meeresgebiete im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹Die Auswahl von geschützten Meeresgebieten im Bereich der deutschen aus-	1	
§ 57 Geschützte Meeresgebiete im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirt- schaftszone und des Festlandsockels; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹Die Auswahl von geschützten Meeresgebieten im Bereich der deutschen aus-	•	
Geschützte Meeresgebiete im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹Die Auswahl von geschützten Meeresgebieten im Bereich der deutschen aus-		
der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹Die Auswahl von geschützten Meeresgebieten im Bereich der deutschen aus-	1	
Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹Die Auswahl von geschützten Meeresgebieten im Bereich der deutschen aus-	_	
Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) ¹Die Auswahl von geschützten Meeresgebieten im Bereich der deutschen aus-	schaftszone und des Festlandsockels;	
(1) ¹ Die Auswahl von geschützten Meeresgebieten im Bereich der deutschen aus-		
resgebieten im Bereich der deutschen aus-	Erlass von Rechtsverordnungen	
	(1) ¹ Die Auswahl von geschützten Mee-	
schließlichen Wirtschaftszone und des Fest-	_	
Commodation Tritochartozono and doc 1 cot	schließlichen Wirtschaftszone und des Fest-	

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

landsockels erfolgt durch das Bundesamt für Naturschutz unter Beteiligung der Behörden. deren Aufgabenbereich berührt ist, und unter Einbeziehung der Öffentlichkeit und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. ²Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beteiligt die fachlich betroffenen Bundesministerien und stellt das Benehmen mit den angrenzenden Ländern her. (2) Die Erklärung der Meeresgebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 erfolgt durch das Bundesministerium für Umwelt. Naturschutz. Bau und Reaktorsicherheit unter Beteiligung der fachlich betroffenen Bundesministerien durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. (3) Für die Erklärung der Meeresgebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, einschließlich ihrer Auswahl, sind die folgenden Maßgaben zu beachten: 1. Beschränkungen des Flugverkehrs, der Schifffahrt, der nach internationalem Recht erlaubten militärischen Nutzung sowie von Vorhaben der wissenschaftlichen Meeresforschung im Sinne des Artikels 246 Absatz 3 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen sind nicht zulässig: Artikel 211 Absatz 6 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen sowie die weiteren die Schifffahrt betreffenden völkerrechtlichen Regelungen bleiben unberührt. 2. Die Versagungsgründe für Vorhaben wissenschaftlichen der Meeresfor-

schung im Sinne des Artikels 246 Ab-

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

satz 5 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen bleiben unter Beachtung des Gesetzes über die Durchführung wissenschaftlicher Meeresforschung vom 6. Juni 1995 (BGBI. I S. 778, 785), das zuletzt durch Artikel 321 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2407) geändert worden ist, unberührt.

- Beschränkungen der Fischerei sind nur in Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaft und nach Maßgabe des Seefischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBI. I S. 1791), das zuletzt durch Artikel 217 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2407) geändert worden ist, zulässig.
- 4. Beschränkungen der Verlegung von unterseeischen Kabeln und Rohrleitungen sind nur in Übereinstimmung mit Artikel 56 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 79 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen zulässig und
 - a) im Hinblick auf Erhaltungsziele nach
 § 7 Absatz 1 Nummer 9 nur nach
 § 34 sowie
 - b) im Hinblick auf weitere der Erfüllung bestehender völkerrechtlicher Verpflichtungen oder der Umsetzung der Richtlinie 2008/56/EG dienenden Schutzzwecke nur, wenn die Verlegung diese erheblich beeinträchtigen kann.
- Beschränkungen der Energieerzeugung aus Wasser, Strömung und Wind sowie der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen sind zulässig
 - a) im Hinblick auf Erhaltungsziele nach§ 7 Absatz 1 Nummer 9 nur nach§ 34 sowie

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

b) im Hinblick auf weitere der Erfüllung bestehender völkerrechtlicher Verpflichtungen oder der Umsetzung der Richtlinie 2008/56/EG dienenden Schutzzwecke nur, wenn das Vorhaben diese erheblich beeinträchtigen kann.

§ 58

Zuständige Behörden; Gebühren und Auslagen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

- (1) ¹Die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften sowie der Vorschriften des Umweltschadensgesetzes im Hinblick auf die Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen und die unmittelbare Gefahr solcher Schäden obliegt im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels dem Bundesamt für Naturschutz, soweit nichts anderes bestimmt ist. ²Bedarf ein Eingriff in Natur und Landschaft, der im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone oder im Bereich des Festlandsockels durchgeführt werden soll, einer behördlichen Zulassung oder einer Anzeige an eine Behörde oder wird er von einer Behörde durchgeführt, ergeht die Entscheidung der Behörde im Benehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz.
- (2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Aufgaben, die dem Bundesamt für Naturschutz nach Absatz 1 obliegen, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern auf das Bundespolizeipräsidium und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft auf die Bun-

NAGBNatSchG
Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

desanstalt für Landwirtschaft und Ernährung	
zur Ausübung übertragen.	
(3) ¹ Für seine individuell zurechenbaren	
öffentlichen Leistungen nach den in Absatz	
1 Satz 1 genannten Vorschriften im Bereich	
der deutschen ausschließlichen Wirtschafts-	
zone und des Festlandsockels erhebt das	
Bundesamt für Naturschutz Gebühren und	
Auslagen. ² Das Bundesministerium für Um-	
welt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicher-	
heit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit	
dem Bundesministerium der Finanzen durch	
Rechtsverordnung ohne Zustimmung des	
Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbe-	
stände, die Gebührensätze und die Ausla-	
generstattung zu bestimmen und dabei feste	
Sätze und Rahmensätze vorzusehen. ³ Die	
zu erstattenden Auslagen können abwei-	
chend vom Bundesgebührengesetz geregelt	
werden. ⁴ § 53 bleibt unberührt.	
Kapitel 7	
Erholung in Natur und Landschaft	
Erholung in Natur und Landschaft § 59	
§ 59	
§ 59 Betreten der freien Landschaft	
§ 59 Betreten der freien Landschaft (1) Das Betreten der freien Landschaft	
§ 59 Betreten der freien Landschaft (1) Das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf unge-	
§ 59 Betreten der freien Landschaft (1) Das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erho-	
§ 59 Betreten der freien Landschaft (1) Das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung ist allen gestattet (allgemeiner Grund-	
§ 59 Betreten der freien Landschaft (1) Das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung ist allen gestattet (allgemeiner Grundsatz).	
§ 59 Betreten der freien Landschaft (1) Das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung ist allen gestattet (allgemeiner Grundsatz). (2) ¹Das Betreten des Waldes richtet sich	
§ 59 Betreten der freien Landschaft (1) Das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung ist allen gestattet (allgemeiner Grundsatz). (2) ¹Das Betreten des Waldes richtet sich nach dem Bundeswaldgesetz und den	
§ 59 Betreten der freien Landschaft (1) Das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung ist allen gestattet (allgemeiner Grundsatz). (2) ¹Das Betreten des Waldes richtet sich nach dem Bundeswaldgesetz und den Waldgesetzen der Länder sowie im Übrigen	
§ 59 Betreten der freien Landschaft (1) Das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung ist allen gestattet (allgemeiner Grundsatz). (2) ¹Das Betreten des Waldes richtet sich nach dem Bundeswaldgesetz und den Waldgesetzen der Länder sowie im Übrigen nach dem sonstigen Landesrecht. ²Es kann	
§ 59 Betreten der freien Landschaft (1) Das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung ist allen gestattet (allgemeiner Grundsatz). (2) ¹Das Betreten des Waldes richtet sich nach dem Bundeswaldgesetz und den Waldgesetzen der Länder sowie im Übrigen nach dem sonstigen Landesrecht. ²Es kann insbesondere andere Benutzungsarten ganz	
§ 59 Betreten der freien Landschaft (1) Das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung ist allen gestattet (allgemeiner Grundsatz). (2) ¹Das Betreten des Waldes richtet sich nach dem Bundeswaldgesetz und den Waldgesetzen der Länder sowie im Übrigen nach dem sonstigen Landesrecht. ²Es kann insbesondere andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen	
§ 59 Betreten der freien Landschaft (1) Das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung ist allen gestattet (allgemeiner Grundsatz). (2) ¹Das Betreten des Waldes richtet sich nach dem Bundeswaldgesetz und den Waldgesetzen der Länder sowie im Übrigen nach dem sonstigen Landesrecht. ²Es kann insbesondere andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen sowie das Betreten aus wichtigen Gründen,	
§ 59 Betreten der freien Landschaft (1) Das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung ist allen gestattet (allgemeiner Grundsatz). (2) ¹Das Betreten des Waldes richtet sich nach dem Bundeswaldgesetz und den Waldgesetzen der Länder sowie im Übrigen nach dem sonstigen Landesrecht. ²Es kann insbesondere andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen sowie das Betreten aus wichtigen Gründen, insbesondere aus solchen des Naturschut-	
Spareten der freien Landschaft (1) Das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung ist allen gestattet (allgemeiner Grundsatz). (2) ¹Das Betreten des Waldes richtet sich nach dem Bundeswaldgesetz und den Waldgesetzen der Länder sowie im Übrigen nach dem sonstigen Landesrecht. ²Es kann insbesondere andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen sowie das Betreten aus wichtigen Gründen, insbesondere aus solchen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Feld-	
Betreten der freien Landschaft (1) Das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung ist allen gestattet (allgemeiner Grundsatz). (2) ¹Das Betreten des Waldes richtet sich nach dem Bundeswaldgesetz und den Waldgesetzen der Länder sowie im Übrigen nach dem sonstigen Landesrecht. ²Es kann insbesondere andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen sowie das Betreten aus wichtigen Gründen, insbesondere aus solchen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Feldschutzes und der land- und forstwirtschaftli-	

abgewichen wird

cher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Grundstücksbesitzers einschränken.	
§ 60	
Haftung	
¹ Das Betreten der freien Landschaft er-	
folgt auf eigene Gefahr. ² Durch die Betre-	
tungsbefugnis werden keine zusätzlichen	
Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten	
begründet. ³ Es besteht insbesondere keine	
Haftung für typische, sich aus der Natur er-	
gebende Gefahren.	
§ 61	
Freihaltung von Gewässern und	
Uferzonen	
(1) ¹ Im Außenbereich dürfen an Bun-	
deswasserstraßen und Gewässern erster	
Ordnung sowie an stehenden Gewässern	
mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im	
Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine	
baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich	
geändert werden. ² An den Küstengewäs-	
sern ist abweichend von Satz 1 ein Abstand	
von mindestens 150 Metern von der mittle-	
ren Hochwasserlinie an der Nordsee und	
von der Mittelwasserlinie an der Ostsee ein-	
zuhalten. ³ Weiter gehende Vorschriften der	
Länder bleiben unberührt.	
(2) ¹ Absatz 1 gilt nicht für	
1. bauliche Anlagen, die bei Inkrafttreten	
dieses Gesetzes rechtmäßig errichtet	
oder zugelassen waren,	
2. bauliche Anlagen, die in Ausübung was-	
serrechtlicher Erlaubnisse oder Bewilli-	
gungen oder zum Zwecke der Überwa-	
chung, der Bewirtschaftung, der Unter-	
haltung oder des Ausbaus eines oberir-	
dischen Gewässers errichtet oder geän-	
dert werden,	
3. Anlagen des öffentlichen Verkehrs ein-	
schließlich Nebenanlagen und Zubehör,	
<u> </u>	ı

BNatSchG	NAGBNatSchG
Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG	Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
abgewichen wird	

	§ 31
	Siebenter Abschnitt Durchführung naturschutzrechtlicher Vorschriften
steht.	Sighantar Abachnitt
che Zweckbindung dem nicht entgegen-	
schaftspflege vereinbar ist und eine öffentli-	
sonstigen Zielen von Naturschutz und Land-	
mit einer nachhaltigen Nutzung und den	
Umfang für die Erholung bereit, soweit dies	
chen oder erleichtern, in angemessenem	
meinheit zu solchen Grundstücken ermögli-	
kerung eignen oder den Zugang der Allge-	
Grundstücke, die sich nach ihrer natürlichen Beschaffenheit für die Erholung der Bevöl-	
len in ihrem Eigentum oder Besitz stehende	
sche Personen des öffentlichen Rechts stel-	
Der Bund, die Länder und sonstige juristi-	
Bereitstellen von Grundstücken	
§ 62	
entsprechend.	
notwendig ist; in diesem Fall gilt § 15	
solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,	
öffentlichen Interesses, einschließlich	
2. dies aus Gründen des überwiegenden	
werden kann oder	
sprechende Maßnahmen sichergestellt	
geringfügig sind oder dies durch ent-	
on der Gewässer und ihrer Uferzonen,	
insbesondere im Hinblick auf die Funkti-	
henden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes,	
1. die durch die bauliche Anlage entste-	
den, wenn	
auf Antrag eine Ausnahme zugelassen wer-	
(3) Von dem Verbot des Absatzes 1 kann	
über Ausnahmen bleiben unberührt.	
² Weiter gehende Vorschriften der Länder	
digung.	
Hochwasserschutzes sowie der Vertei-	
des Rettungswesens, des Küsten- und	

abgewichen wird

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Naturschutzbehörden
(1) ¹ Die Landkreise und die kreisfreien
Städte nehmen die Aufgaben der unteren
Naturschutzbehörden wahr ⁸ . ² Die Zustän-
digkeit der großen selbständigen Städte und
der selbständigen Gemeinden wird ausge-
schlossen. ³ Die oberste Naturschutzbehörde
kann auf Antrag die Aufgaben der unteren
Naturschutzbehörde einer großen selbstän-
digen Stadt übertragen ⁹ ; die Übertragung
kann widerrufen werden, wenn die große
selbständige Stadt dies beantragt oder sie
keine Gewähr mehr für eine ordnungsge-
mäße Erfüllung der ihr übertragenen Aufga-
ben bietet. ⁴ Die Aufgaben der unteren Na-
turschutzbehörde gehören zum übertrage-
nen Wirkungskreis.
(2) Oberste Naturschutzbehörde ist das
Fachministerium.
(3) Naturschutzbehörden sind auch
1. die Nationalparkverwaltung "Harz", die
Nationalparkverwaltung "Niedersächsi-
sches Wattenmeer" und die Biosphären-
reservatsverwaltung "Niedersächsische
Elbtalaue",
2. andere Landesbehörden, soweit diese
aufgrund einer Verordnung nach § 32
Abs. 4 zuständig sind.
§ 32
Zuständigkeit der Naturschutzbehörden
(1) ¹ Soweit nicht durch Rechtsvorschrift

.

Die **Region Hannover** nimmt für ihr gesamtes Gebiet die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde wahr (§ 161 Nr. 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz). Die Stadt Göttingen nimmt gemäß § 16 Abs. 2 NKomVG die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde wahr.

Besonderheit:

Die Aufgaben "gesetzlich geschützte Biotope" und "Naturdenkmäler" wurden von der Region Hannover auf die Städte Garbsen, Laatzen, Ronnenberg, Springe und Wunstorf übertragen

(§ 164 Abs. 4 NKomVG). Diese Städte haben bezogen auf die genannten Aufgaben die Stellung einer "unteren Naturschutzbehörde" und unterliegen insoweit der Fachaufsicht der Region Hannover (§ 164 Abs. 6 NKomVG).

⁹ Bislang übertragen auf die Städte Celle, Cuxhaven, Hameln, Hildesheim und Lingen (Ems).

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

Fachbehörde für Naturschutz 1 Die Fachbehörde für Naturschutz ist eine
§ 33
stimmte Aufgaben auf sich selbst oder eine andere Landesbehörde übertragen, wenn dies zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.
(4) Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Verordnung die Zuständigkeit für be-
ganz oder teilweise mit Mitteln der Europäischen Gemeinschaft finanziert wird, die Förderung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für Naturschutzzwecke zum Gegenstand, so kann die oberste Naturschutzbehörde bestimmen, dass für Vereinbarungen zu seiner Durchführung andere Behörden des Landes zuständig sind. ² Diese Behörden sind an die fachlichen Vorgaben der Naturschutzbehörden über Inhalt und Ort der Maßnahmen gebunden.
(2) Fällt eine Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich mehrerer unterer Naturschutzbehörden oder ist eine Änderung der Zuständigkeit aus anderen Gründen zweckdienlich, so kann die oberste Naturschutzbehörde im Einzelfall die Aufgabe einer anderen unteren Naturschutzbehörde oder einer Landesbehörde übertragen. (3) Hat ein Programm des Landes, das
oder aufgrund Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, sind die unteren Naturschutzbehörden zuständig. ² Die oberste Naturschutzbehörde übt die Fachaufsicht über die Naturschutzbehörden aus. ³ Die Fachaufsichtsbehörde kann anstelle einer nachgeordneten Behörde tätig werden, wenn diese eine Weisung nicht fristgemäß befolgt oder wenn Gefahr im Verzuge ist; die dabei entstehenden Kosten sind von der nachgeordneten Behörde zu erstatten.

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

Behörde des Landes. ² Sie wirkt bei der Ausführung dieses Gesetzes mit. ³ Sie hat ins-
besondere
1. Untersuchungen zur Verwirklichung der
Ziele des Naturschutzes und der Land-
schaftspflege durchzuführen,
2. die Naturschutzbehörden und andere
Stellen in Fragen des Naturschutzes
und der Landschaftspflege zu beraten,
3. die Öffentlichkeit über Naturschutz und
Landschaftspflege zu unterrichten,
4. die Aufgaben der staatlichen Vogel-
schutzwarte wahrzunehmen.
§ 34
Beauftragte für Naturschutz und Land-
schaftspflege
(1) ¹ Die Naturschutzbehörde kann Beauf-
tragte für Naturschutz und Landschaftspfle-
ge bestellen. ² Die Beauftragten müssen die
erforderliche Sachkunde besitzen und dür-
fen nicht Bedienstete der bestellenden Be-
hörde sein. ³ Sie werden jeweils für fünf Jah-
re bestellt.
(2) ¹ Die Beauftragten beraten und unter-
stützen die Naturschutzbehörde in allen An-
gelegenheiten des Naturschutzes und der
Landschaftspflege. ² Sie fördern das allge-
meine Verständnis für diese Aufgaben. ³ Sie
sind an fachliche Weisungen nicht gebun-
den. ⁴ Die Naturschutzbehörde hat ihnen die
Auskünfte zu erteilen, die zur Wahrnehmung
ihrer Aufgaben erforderlich sind.
(3) Die Beauftragten sind ehrenamtlich tä-
tig.
§ 35 Landschaftswacht
Die Naturschutzbehörde kann aus geeigneten Personen eine Landschaftswacht bil-
den, die geschützte Teile von Natur und
Landschaft und Naturparke überwacht und
für den Artenschutz sorgt.

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

	8.26
	§ 36 Beteiligung von Vereinen an Aufgaben
	des Naturschutzes und der
	Landschaftspflege
	(zu § 3 BNatSchG)
	 ¹Die Naturschutzbehörde kann über die in § 3 Abs. 4 BNatSchG genannten Fälle hinaus Vereinen und anderen juristischen Personen mit deren Einverständnis auch 1. die Betreuung bestimmter, nach § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 19, § 21 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1, 3 oder 4 dieses Gesetzes oder § 30 Abs. 2 BNatSchG, auch in Verbindung mit § 24 Abs. 2 dieses Gesetzes, geschützter Teile von Natur und Landschaft, 2. die Betreuung von Naturparken im Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger und
	3. bestimmte Aufgaben des Artenschutzes widerruflich übertragen, wenn diese die Gewähr für die sachgerechte Erfüllung der Aufgabe bieten. ² Hoheitliche Befugnisse
	können nicht übertragen werden.
	§ 37
	Schutz von Bezeichnungen
	Die Bezeichnungen "Vogelwarte", "Vogelschutzwarte", "Vogelschutzstation", "Naturschutzakademie", "Naturschutzstation" und andere zum Verwechseln ähnliche Bezeichnungen dürfen nur mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde geführt werden.
Kapitel 8 Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen	
§ 63	§ 38
Mitwirkungsrechte	Mitwirkungsrechte
	(zu § 63 BNatSchG)
(1) Einer nach § 3 des Umwelt- Rechtsbehelfsgesetzes vom Bund aner-	(22.3 00 2110101101)

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

kannten Vereinigung, die nach ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert (anerkannte Naturschutzvereinigung), ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben

- bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Bundesregierung oder das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit,
- 2. vor der Erteilung von Befreiungen von Geboten und Verboten zum Schutz von geschützten Meeresgebieten im Sinne des § 57 Absatz 2 sowie vor dem Erlass von Abweichungsentscheidungen nach § 34 Absatz 3 bis 5 auch in Verbindung mit § 36 Satz 1 Nummer 2, auch wenn diese durch eine andere Entscheidung eingeschlossen oder ersetzt werden,
- 3. in Planfeststellungsverfahren, die von Behörden des Bundes oder im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels von Behörden der Länder durchgeführt werden, wenn es sich um Vorhaben handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind,
- 4. bei Plangenehmigungen, die von Behörden des Bundes erlassen werden und an die Stelle einer Planfeststellung im Sinne der Nummer 3 treten, wenn eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist.

soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

wird.

- (2) Einer nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes von einem Land anerkannten Naturschutzvereinigung, die nach ihrer Satzung landesweit tätig ist, ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben¹⁰
- bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden der Länder,
- 2. bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen im Sinne der §§ 10 und 11,
- 3. bei der Vorbereitung von Plänen im Sinne des § 36 Satz 1 Nummer 2,
- 4. bei der Vorbereitung von Programmen staatlicher und sonstiger öffentlicher Stellen zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in der freien Natur,
- 4a. vor der Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung, die Erweiterung, eine wesentliche Änderung oder den Betrieb eines Zoos nach § 42 Absatz 2 Satz 1,
- 4b. vor der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 durch Rechtsverordnung oder durch Allgemeinverfügung,
- 5. vor der Erteilung von Befreiungen von Geboten und Verboten zum Schutz von Gebieten im Sinne des § 32 Absatz 2, Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationalen Naturmonumenten und Biosphärenreservaten sowie von Abweichungsentscheidungen nach § 34 Absatz 3 bis 5, auch in Verbindung mit § 36 Satz 1 Nummer

(1) ¹Die anerkannten Naturschutzvereinigungen sind über den Inhalt und den Ort eines Vorhabens nach § 63 Abs. 2 BNatSchG in Kenntnis zu setzen und auf ihre Rechte hinzuweisen. ²Sie werden abweichend von § 63 Abs. 2 BNatSchG an dem weiteren Verfahren nur beteiligt, wenn der Antragsteller dies beantragt hat oder sie innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung ankündigen, eine Stellungnahme abgeben zu wollen.

Synopse BNatSchG 15.09.2017 - NAGBNatSchG 01.03.2010 Stand 07 vom 01.04.2018

¹⁰ Abweichung siehe auch § 38 Abs. 5 Satz 3 NAGBNatSchG.

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

- 2, auch wenn diese durch eine andere Entscheidung eingeschlossen oder ersetzt werden,
- in Planfeststellungsverfahren, wenn es sich um Vorhaben im Gebiet des anerkennenden Landes handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind,
- 7. bei Plangenehmigungen, die an die Stelle einer Planfeststellung im Sinne der Nummer 6 treten, wenn eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist,
- 8. in weiteren Verfahren zur Ausführung von landesrechtlichen Vorschriften, wenn das Landesrecht dies vorsieht, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird.
- (2) Den Naturschutzvereinigungen, die nach Absatz 1 Satz 2 am weiteren Verfahren zu beteiligen sind, werden die das Verfahren betreffenden Unterlagen übersandt, soweit diese nicht Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten.
- (3) ¹§ 28 Absatz 2 Nummer 1 und 2, Absatz 3 und § 29 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend. ²Eine in anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder vorgeschriebene inhaltsgleiche oder weiter gehende Form der Mitwirkung bleibt unberührt.
- (3) ¹Legt der Antragsteller der Behörde Unterlagen vor, die nach seiner Beurteilung Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, so hat er sie zu kennzeichnen und von den anderen Unterlagen getrennt vorzulegen. ²Sieht die Behörde daraufhin von einer Übersendung von Unterlagen an die zu beteiligenden Naturschutzvereinigungen ab, so muss sie ihnen den Inhalt dieser Unterlagen, soweit es ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann, so ausführlich darstellen, dass den Naturschutzvereinigungen eine Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft möglich ist. ³Hält die Behörde die Kennzeichnung der Unterlagen als geheimhaltungsbedürftig für unberechtigt, so hat sie den Antragsteller vor der

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

Übersendung der Unterlagen an die Natur-
schutzvereinigungen zu hören.
(4) ¹ Eine zu beteiligende Naturschutzver-
einigung kann innerhalb einer Frist von ei-
nem Monat nach Übersendung der Unterla-
gen eine Stellungnahme abgeben. ² Die Frist
zur Stellungnahme beträgt zwei Monate für
Vorhaben, die nach dem Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung in der jeweils
geltenden Fassung oder nach dem Nieder-
sächsischen Gesetz über die Umweltverträg-
lichkeitsprüfung in der jeweils geltenden Fas-
sung UVP-pflichtig sind. ³ Sie kann auf Antrag
verlängert werden, wenn dadurch keine Ver-
zögerung des Verfahrens zu erwarten ist.
⁴ Endet das Verfahren durch einen Verwal-
tungsakt oder den Abschluss eines öffentlich-
rechtlichen Vertrages, so ist den Natur-
schutzvereinigungen, die im Verfahren eine
Stellungnahme abgegeben haben, die Ent-
scheidung bekanntzugeben.
(5) ¹ Die Naturschutzvereinigungen haben
jeder Naturschutzbehörde eine Stelle zu
benennen, die zur Mitwirkung nach § 63
Abs. 2 BNatSchG berechtigt ist. ² An diese
sind die Mitteilungen und Unterlagen nach
den Absätzen 1 und 2 zu übermitteln. 3Hat
eine Naturschutzvereinigung einer Natur-
schutzbehörde keine Stelle benannt, so wird
sie in deren Zuständigkeitsbereich abwei-
chend von § 63 Abs. 2 BNatSchG nicht am
Verfahren beteiligt.
(6) Durch schriftliche Erklärung der nach
Absatz 5 Satz 1 benannten Stelle kann eine
Naturschutzvereinigung gegenüber der zu-
ständigen Naturschutzbehörde auf die Mit-
wirkung in bestimmten Verfahren generell
verzichten.
(7) Eine Verletzung der Mitwirkungsrech-
te nach § 63 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG ist un-
beachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines

BNatSchG	
Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG	
abgewichen wird	

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

	Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der Behörde, die die Verordnung oder Satzung erlassen hat, geltend gemacht wird.
(4) Die Länder können bestimmen, dass	
in Fällen, in denen Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht oder nur im geringfü-	
gigen Umfang zu erwarten sind, von einer	
Mitwirkung abgesehen werden kann.	
§ 64	
Rechtsbehelfe	
(1) Eine anerkannte Naturschutzvereini-	
gung kann, soweit § 1 Absatz 3 des Umwelt-	
Rechtsbehelfsgesetzes nicht entgegensteht,	
ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein,	
Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen gegen Ent-	
scheidungen nach § 63 Absatz 1 Nummer 2	
bis 4 und Absatz 2 Nummer 4a bis 7, wenn	
die Vereinigung	
1. geltend macht, dass die Entscheidung	
Vorschriften dieses Gesetzes, Rechts-	
vorschriften, die auf Grund dieses Ge-	
setzes erlassen worden sind oder fort-	
gelten, Naturschutzrecht der Länder	
oder anderen Rechtsvorschriften, die	
bei der Entscheidung zu beachten und zumindest auch den Belangen des Na-	
turschutzes und der Landschaftspflege	
zu dienen bestimmt sind, widerspricht,	
2. in ihrem satzungsgemäßen Aufgaben-	
und Tätigkeitsbereich, soweit sich die	
Anerkennung darauf bezieht, berührt	
wird und	
3. zur Mitwirkung nach § 63 Absatz 1	
Nummer 2 oder Absatz 2 Nummer 4a	
bis 5 berechtigt war und sie sich hierbei in der Sache geäußert hat oder ihr keine	
Gelegenheit zur Äußerung gegeben	
worden ist; dies gilt auch für die Mitwir-	

BNatSchG
Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG

abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

kung nach § 63 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 6, sofern für ein solches Planfeststellungsverfahren eine Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes nicht nach § 1 Absatz 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ausgeschlossen ist. (2) § 1 Absatz 1 Satz 3 und 4, § 2 Absatz 3 Satz 1 und § 5 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gelten entsprechend. (3) Die Länder können Rechtsbehelfe von anerkannten Naturschutzvereinigungen auch in anderen Fällen zulassen, in denen nach § 63 Absatz 2 Nummer 8 eine Mitwirkung vorgesehen ist.	
Kapitel 9	Achter Abschnitt
Eigentumsbindung, Befreiungen	Eigentumsbindung, Befreiungen
§ 65 Duldungspflicht	§ 39 Betretensrecht (zu § 65 BNatSchG)
(1) ¹ Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, Rechtsvorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind oder fortgelten, oder Naturschutzrecht der Länder zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. ² Weiter gehende Regelungen der Länder bleiben unberührt. (2) Vor der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu benachrichtigen.	¹ Bedienstete und sonstige Beauftragte
Beauftragten der Naturschutzbehörden, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke zu betreten, richtet sich nach Landesrecht.	der zuständigen Behörden dürfen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, 1. Grundstücke außerhalb von Wohnge-

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

	bäuden und Betriebsräumen sowie des unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztums jederzeit und 2. Betriebsräume sowie das unmittelbar angrenzende befriedete Besitztum während der Betriebszeiten betreten. ² Sie dürfen dort Prüfungen, Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnliche Arbeiten und Besichtigungen vornehmen. ³ Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sind rechtzeitig anzukündigen, wenn dadurch deren Zweck nicht gefährdet wird. ⁴ Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt.
§ 66 Vorkaufsrecht	§ 40 Vorkaufsrecht
Vorkdaloloon	(zu § 66 BNatSchG)
 (1) ¹Den Ländern steht ein Vorkaufsrecht zu an Grundstücken, die in Nationalparken, Nationalen Naturmonumenten, Naturschutzgebieten oder als solchen einstweilig sichergestellten Gebieten liegen, auf denen sich Naturdenkmäler oder als solche einstweilig sichergestellte Gegenstände befinden, auf denen sich oberirdische Gewässer befinden. ²Liegen die Merkmale des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 nur bei einem Teil des Grundstücks vor, so erstreckt sich das Vorkaufsrecht nur auf diesen Teil. ³Der Eigentümer kann verlangen, dass sich der Vorkauf auf das gesamte Grundstück erstreckt, wenn ihm der weitere Verbleib in seinem Eigentum wirtschaftlich nicht zuzumuten ist. 	(1) Ergänzend zu § 66 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auch durch Verordnung an Grundstücken in bestimmten Gebieten, die die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 BNatSchG erfüllen, ein Vorkaufsrecht des Landes begründen; § 14 Abs. 4 dieses Gesetzes und die Registrierungspflicht nach § 22 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 14 Abs. 9 dieses Gesetzes gelten entsprechend.
(2) Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge erforder-	

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

lich ist.	
(3) ¹Das Vorkaufsrecht bedarf nicht der Eintragung in das Grundbuch. ²Es geht rechtsgeschäftlich und landesrechtlich begründeten Vorkaufsrechten mit Ausnahme solcher auf den Gebieten des Grundstücksverkehrs und des Siedlungswesens im Rang vor. ³Bei einem Eigentumserwerb auf Grund der Ausübung des Vorkaufsrechts erlöschen durch Rechtsgeschäft begründete Vorkaufsrechte. ⁴Die §§ 463 bis 469, 471, 1098 Absatz 2 und die §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden Anwendung. ⁵Das Vorkaufsrecht erstreckt sich nicht auf einen Verkauf, der an einen Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder einen Verwandten ersten Grades erfolgt.	(2) Im Liegenschaftskataster ist ein nachrichtlicher Hinweis auf das Vorkaufsrecht einzutragen.
	(3) ¹ Die Naturschutzbehörde übt das Vorkaufsrecht durch Verwaltungsakt aus. ² Der Verwendungszweck ist bei der Ausübung des Vorkaufsrechts näher anzugeben. ³ Wird das Grundstück nicht in angemessener Zeit für den angegebenen Zweck verwendet, so kann der frühere Käufer verlangen, dass ihm das Grundstück gegen Erstattung des Kaufpreises übereignet wird. ⁴ Dieses Recht erlischt, wenn ihm die Übereignung angeboten wird und er das Angebot nicht binnen drei Monaten annimmt.
(4) Das Vorkaufsrecht kann von den Ländern auf Antrag auch zugunsten von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts und anerkannten Naturschutzvereinigungen ausgeübt werden.	(4) Das Land haftet neben den nach § 66 Abs. 4 BNatSchG begünstigten Dritten für die Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag.
(5) Abweichende Vorschriften der Länder bleiben unberührt.	
	(5) ¹ Wird durch die Ausübung des Vorkaufsrechts jemandem, dem bereits vor Entstehung des Vorkaufsrechts ein vertraglich begründetes Recht zum Erwerb des Grundstücks zustand, ein Vermögensnach-

1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.		tail augustiat on int or anguarante and
\$ 67 Befreiungen (1) ¹Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. ²Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43. (2) ¹Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. ²Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt. (3) ¹Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ²§ 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.		
S 67 Befreiungen (1) ¹Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn 1. dies aus Gründen des überwiegenden offentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. ²Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43. (2) ¹Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. ²Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt. (3) ¹Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ²§ 15 Absatz 5 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 6 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 6 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 6 und Absatz 6 sowie		
Befreiungen (1) ¹Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. ²Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43. (2) ¹Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. ²Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt. (3) ¹Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ²§ 15 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.	0.07	
(zu § 67 BNatSchG) (1) ¹Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. ²Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43. (2) ¹Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. ²Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung von Bundesamt für Naturschutz gewährt. (3) ¹Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ²§ 15 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.	_	
(1) ¹Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. ²Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43. (2) ¹Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. ²Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt. (3) ¹Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ²§ 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.	Befreiungen	
ses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. 2Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43. (2) ¹Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. ²Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt. (3) ¹Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ²§ 15 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.		
auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. 2Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43. (2) ¹Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. ²Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt. (3) ¹Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ²§ 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.	` '	, , ,
schutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. 2 Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43. (2) ¹Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. ²Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt. (3) ¹Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ²§ 15 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.	_	
freiung gewährt werden, wenn 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. 2Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43. (2) ¹Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. ²Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt. (3) ¹Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ²§ 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.		
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. 2Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43. (2) ¹Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. ²Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt. (3) ¹Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ²§ 15 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.	schutzrecht der Länder kann auf Antrag Be-	
öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. 2 Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43. (2) ¹Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. ²Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt. (3) ¹Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ²§ 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.	freiung gewährt werden, wenn	einer Satzung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1
solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. 2 Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43. (2) ¹Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. 2 Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt. (3) ¹Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. 2 § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.	1. dies aus Gründen des überwiegenden	bei der Gemeinde zu stellen.
notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. 2Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43. (2) ¹Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. ²Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt. (3) ¹Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ²§ 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.	öffentlichen Interesses, einschließlich	
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. 2Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43. (2) ¹Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. ²Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt. (3) ¹Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ²§ 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.	solcher sozialer und wirtschaftlicher Art,	
Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. ² Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43. (2) ¹Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. ²Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt. (3) ¹Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ²§ 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.	notwendig ist oder	
tung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. ² Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43. (2) ¹Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. ²Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt. (3) ¹Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ²§ 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.	2. die Durchführung der Vorschriften im	
mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. 2 Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43. (2) ¹Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzel- fall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. ²Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt. (3) ¹Die Befreiung kann mit Nebenbe- stimmungen versehen werden. ²§ 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sin- ne des § 14 vorliegt.	Einzelfall zu einer unzumutbaren Belas-	
Landschaftspflege vereinbar ist. ² Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43. (2) ¹Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. ²Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt. (3) ¹Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ²§ 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.	tung führen würde und die Abweichung	
² Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43. (2) ¹Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. ² Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt. (3) ¹Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ² § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.	mit den Belangen von Naturschutz und	
für die §§ 39 und 40, 42 und 43. (2) ¹Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzel- fall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. ²Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt. (3) ¹Die Befreiung kann mit Nebenbe- stimmungen versehen werden. ²§ 15 Absatz ¹ bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sin- ne des § 14 vorliegt.	Landschaftspflege vereinbar ist.	
(2) ¹Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzel- fall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. ²Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt. (3) ¹Die Befreiung kann mit Nebenbe- stimmungen versehen werden. ²§ 15 Absatz ¹ bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sin- ne des § 14 vorliegt.	² Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur	
Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. ² Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt. (3) ¹Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ² § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.	für die §§ 39 und 40, 42 und 43.	
Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. ² Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt. (3) ¹Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ² § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.	(2) ¹ Von den Verboten des § 33 Absatz 1	
auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. ² Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt. (3) ¹ Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ² § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.	Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und	
die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. ² Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt. (3) ¹ Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ² § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.	Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann	
fall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. ² Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt. (3) ¹ Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ² § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.	auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn	
würde. ² Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt. (3) ¹ Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ² § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.	die Durchführung der Vorschriften im Einzel-	
oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt. (3) ¹Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ²§ 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.	fall zu einer unzumutbaren Belastung führen	
Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt. (3) ¹Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ²§ 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.	würde. ² Im Fall des Verbringens von Tieren	
gewährt. (3) ¹Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ²§ 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.	oder Pflanzen aus dem Ausland wird die	
(3) ¹Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ²§ 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.	Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz	
stimmungen versehen werden. ² § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt. (2) § 67 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG finder keine Anwendung.	gewährt.	
1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.	(3) ¹ Die Befreiung kann mit Nebenbe-	
1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.	stimmungen versehen werden. ² § 15 Absatz	(2) § 67 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG findet
kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.	1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5	
kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.	und 7 finden auch dann Anwendung, wenn	
ne des § 14 vorliegt.	kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sin-	
8.69 5.40		
§ 42	§ 68	§ 42
Beschränkungen des Eigentums; Beschränkungen des Eigentums;	Beschränkungen des Eigentums;	Beschränkungen des Eigentums;
Entschädigung und Ausgleich Entschädigung und Ausgleich	Entschädigung und Ausgleich	Entschädigung und Ausgleich

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

	(zu § 68 BNatSchG)
(1) Führen Beschränkungen des Eigentums, die sich auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, Rechtsvorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind oder fortgelten, oder Naturschutzrecht der Länder ergeben, im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung, der nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung, abgeholfen werden kann, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.	
angemessene Entschädigung zu leisten. (2) ¹Die Entschädigung ist in Geld zu leisten. ²Sie kann in wiederkehrenden Leistungen bestehen. ³Der Eigentümer kann die Übernahme eines Grundstücks verlangen, wenn ihm der weitere Verbleib in seinem Eigentum wirtschaftlich nicht zuzumuten ist. ⁴Das Nähere richtet sich nach Landesrecht.	(1) ¹Zur Entschädigung ist das Land verpflichtet. ²Die Gemeinden und Landkreise sollen zu dem Entschädigungsaufwand des Landes beitragen, wenn und soweit die entschädigungspflichtige Maßnahme überwiegend einem örtlichen Interesse an Naturschutz und Landschaftspflege oder an der Erholung in Natur und Landschaft Rechnung trägt. ³Hat eine Satzung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Auswirkungen im Sinne des § 68 Abs. 1 BNatSchG, so ist die Gemeinde zur Entschädigung verpflichtet. (2) ¹Der Antrag auf Entschädigung oder auf Übernahme eines Grundstücks ist bei der Behörde zu stellen, die die Beschränkung der Nutzungsrechte oder die Auferlegung von Pflichten angeordnet hat. ²Beruht die Nutzungsbeschränkung auf einem gesetzlichen Verbot, so ist der Antrag bei der Naturschutzbehörde zu stellen. ³Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet die Enteignungsbehörde über die Geldentschädigung und die Übernahme in entsprechender Anwendung der §§ 11, 13 bis 17 Abs. 2 und 3, §§ 18, 24 bis 26, 29 bis 33 und 36 bis 42 des Niedersächsischen Enteignungsge-
	ne Einigung zustande, so entscheidet die Enteignungsbehörde über die Geldentschädigung und die Übernahme in entsprechender Anwendung der §§ 11, 13 bis 17 Abs. 2 und 3, §§ 18, 24 bis 26, 29 bis 33 und 36 bis

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

- (3) Die Enteignung von Grundstücken zum Wohl der Allgemeinheit aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richtet sich nach Landesrecht.
- es abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.
- (3) ¹Eine Enteignung ist zulässig, wenn sie erforderlich ist,
- um Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege durchzuführen oder
- um besonders geeignete Grundstücke, insbesondere die Ufer von Seen und Flüssen, für die Erholung der Allgemeinheit in Natur und Landschaft nutzbar zu machen.

²Die Enteignung ist zugunsten des Landes, einer anderen Körperschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer anerkannten Naturschutzvereinigung zulässig.
³Im Übrigen gilt das Niedersächsische Enteignungsgesetz.

- (4) Die Länder können vorsehen, dass Eigentümern und Nutzungsberechtigten, denen auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, Rechtsvorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind oder fortgelten, oder Naturschutzrecht der Länder insbesondere die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken wesentlich erschwert wird, ohne dass eine Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 zu leisten ist, auf Antrag ein angemessener Ausgleich nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes gezahlt werden kann.
- (4) ¹Die Landesregierung soll durch Verordnung die Gewährung eines angemessenen Ausgleichs für Eigentümer und Nutzungsberechtigte regeln, denen aufgrund von Vorschriften zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Teilen von Biosphärenreservaten, die die Voraussetzung eines Naturschutzgebiets erfüllen, oder gesetzlich geschützten Biotopen die rechtmäßig ausgeübte land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken wesentlich erschwert wird, ohne dass eine Entschädigung nach § 68 Abs. 1 bis 3 BNatSchG zu gewähren ist (Erschwernisausgleich). ²Es kann insbesondere geregelt werden
- die Art und Weise der wirtschaftlichen Nutzung, für deren Erschwernis ein Ausgleich gewährt wird,
- 2. die Art und der Zeitraum der Bewirtschaftungsbeschränkungen, für die ein Ausgleich gewährt wird,
- 3. die Höhe des Erschwernisausgleichs

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

und Bagatellgrenzen, der Ausschluss des Anspruchs auf Erschwernisausgleich, 4. das Antragsverfahren sowie die für die Gewährung und die Auszahlung zuständige Stelle, 5. der Nachweis über die Einhaltung der Bewirtschaftungsbeschränkungen, 6. der Austausch von Daten, die für den Erschwernisausgleich relevant sind. zwischen der für die Gewährung des Erschwernisausgleichs zuständigen Stelle und der für die Auszahlung der Direktzahlungen zuständigen Stelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung

und

7. die Folgen der teilweisen oder vollständigen Finanzierung des Erschwernisausgleichs aus Mitteln der Europäischen Gemeinschaft.

(EG) Nr. 1782/2003 (ABI. EU Nr. L 30 S. 16) in der jeweils geltenden Fassung

- (5) ¹Erschwernisausgleich wird nur auf Antrag gewährt. ²Er wird nicht gewährt, soweit die Nutzung aufgrund einer anderen rechtlichen oder vertraglichen Verpflichtung im gleichen Maße erschwert ist. 3Er wird auch nicht gewährt,
- 1. für Grundstücke im Eigentum von Gebietskörperschaften,
- 2. für Grundstücke im Eigentum einer Stiftung, die von einer Gebietskörperschaft

abgewichen wird

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

	unmittelbar verantwortlich ist, wenn Gebietskörperschaften über die Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte verfügen. 4Voraussetzung für die Gewährung von Erschwernisausgleich in Bezug auf gesetzlich geschützte Biotope ist, dass das Biotop in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 Satz 1 eingetragen oder eine Mitteilung über das Vorliegen eines Biotops nach § 24 Abs. 3 Satz 2 erfolgt ist
Kapitel 10	Neunter Abschnitt
Bußgeld- und Strafvorschriften	Ordnungswidrigkeiten
§ 69 Bußgeldvorschriften	§ 43 Ordnungswidrigkeiten (zu § 69 BNatSchG)
	(== 0 00 = ::::::0)

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

- 2. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 2 ein wild lebendes Tier erheblich stört,
- entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 3 eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört.
- 4. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 4
 - a) eine wild lebende Pflanze oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt oder sie oder ihren Standort beschädigt oder
 - b) eine wild lebende Pflanze oder ihre Entwicklungsformen zerstört,
- entgegen § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer
 auch in Verbindung mit § 44 Absatz
 3,
 - a) ein Tier oder eine Pflanze einer anderen als in § 71a Absatz 1 Nummer 2 genannten besonders geschützten Art oder
 - b) eine Ware im Sinne des Anhangs der Richtlinie 83/129/EWG
 - in Besitz oder Gewahrsam nimmt, in Besitz oder Gewahrsam hat oder beoder verarbeitet und erkennt oder fahrlässig nicht erkennt, dass sich die Handlung auf ein Tier oder eine Pflanze einer in Buchstabe a genannten Art oder auf eine in Buchstabe b genannte Ware bezieht oder
- 6. einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 4a oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- ohne Genehmigung nach § 17 Absatz 3
 Satz 1 einen Eingriff in Natur und Land-
- (1) § 69 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG findet keine Anwendung.

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

	schaft vornimmt,	
2.	einer vollziehbaren Anordnung nach	
	§ 17 Absatz 8 Satz 1 oder Satz 2, § 34	
	Absatz 6 Satz 4 oder Satz 5, § 42 Ab-	
	satz 7 oder Absatz 8 Satz 1 oder Satz 2,	
	auch in Verbindung mit § 43 Absatz 3	
	Satz 4, oder § 43 Absatz 3 Satz 2 oder	
	Satz 3 zuwiderhandelt,	
3.	entgegen § 22 Absatz 3 Satz 3 eine dort	
	genannte Handlung oder Maßnahme	
	vornimmt,	
4.	entgegen § 23 Absatz 2 Satz 1 in Ver-	
	bindung mit einer Rechtsverordnung	
	nach § 57 Absatz 2 eine dort genannte	
	Handlung oder Maßnahme in einem	
	Meeresgebiet vornimmt, das als Natur-	
	schutzgebiet geschützt wird,	
4a.	entgegen § 23 Absatz 3, § 24 Absatz 3	
	Satz 2 oder § 33 Absatz 1a Satz 1 eine	
	dort genannte Anlage errichtet,	
5.	entgegen § 30 Absatz 2 Satz 1 ein dort	(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach § 69
	genanntes Biotop zerstört oder sonst	Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG liegt nur vor, wenn
	erheblich beeinträchtigt,	die Eintragung nach § 14 Abs. 9 Satz 1 oder
		eine Mitteilung nach § 24 Abs. 3 Satz 2 vor-
	and the second of the second o	<u>liegt.</u>
6.	entgegen § 33 Absatz 1 Satz 1, auch in	
	Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, eine	
	Veränderung oder Störung vornimmt,	
7.	entgegen § 39 Absatz 1 Nummer 1 ein	
	wild lebendes Tier ohne vernünftigen	
8.	Grund fängt, verletzt oder tötet,	
Ο.	entgegen § 39 Absatz 1 Nummer 2 eine wild lebende Pflanze ohne vernünftigen	
	Grund entnimmt, nutzt oder ihre Be-	
	stände niederschlägt oder auf sonstige	
	Weise verwüstet,	
9.	entgegen § 39 Absatz 1 Nummer 3 eine	
٥.	Lebensstätte wild lebender Tiere oder	
	Pflanzen ohne vernünftigen Grund er-	
	hehlich heeinträchtigt oder zeretört	
10	heblich beeinträchtigt oder zerstört, entgegen § 39 Absatz 2 Satz 1 ein wild	

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

lebendes Tier oder eine wild lebende	
Pflanze aus der Natur entnimmt,	
,	
11. ohne Genehmigung nach § 39 Absatz 4	
Satz 1 eine wild lebende Pflanze ge-	
werbsmäßig entnimmt oder be- oder	
verarbeitet,	
12. entgegen § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer	
1 die Bodendecke abbrennt oder eine	
dort genannte Fläche behandelt,	
13. entgegen § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer	
2 einen Baum, eine Hecke, einen le-	
benden Zaun, ein Gebüsch oder ein an-	
deres Gehölz abschneidet, auf den	
Stock setzt oder beseitigt,	
14. entgegen § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer	
3 ein Röhricht zurückschneidet,	
15. entgegen § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer	
4 einen dort genannten Graben räumt,	
16. entgegen § 39 Absatz 6 eine Höhle, ei-	
nen Stollen, einen Erdkeller oder einen	
ähnlichen Raum aufsucht,	
17. ohne Genehmigung nach § 40 Absatz 1	
Satz 1 eine dort genannte Pflanze oder	
ein Tier ausbringt,	
17a.einer mit einer Genehmigung nach	
§ 40c Absatz 1 Satz 1, auch in Verbin-	
dung mit § 40c Absatz 2, oder nach § 40	
Absatz 3 Satz 1 verbundenen vollzieh-	
baren Auflage zuwiderhandelt,	
18. ohne Genehmigung nach § 42 Absatz 2	
Satz 1 einen Zoo errichtet, erweitert,	
wesentlich ändert oder betreibt.	
19. entgegen § 43 Absatz 3 Satz 1 eine An-	
zeige nicht, nicht richtig, nicht vollstän-	
dig oder nicht rechtzeitig erstattet,	
20. (aufgehoben)	
21. entgegen § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer	
2, auch in Verbindung mit § 44 Absatz	
3, ein Tier, eine Pflanze oder eine Ware	
verkauft, kauft, zum Verkauf oder Kauf	
anbietet, zum Verkauf vorrätig hält oder	
andietet, zum verkauf vorratig halt oder	

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

befördert, tauscht oder entgeltlich zum	
Gebrauch oder zur Nutzung überlässt,	
zu kommerziellen Zwecken erwirbt, zur	
Schau stellt oder auf andere Weise ver-	
wendet,	
22. entgegen § 50 Absatz 1 Satz 1 ein Tier	
oder eine Pflanze nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig zur Ein- oder Aus-	
fuhr anmeldet oder nicht oder nicht	
rechtzeitig vorführt,	
23. entgegen § 50 Absatz 2 eine Mitteilung	
nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder	
nicht rechtzeitig macht,	
24. entgegen § 52 Absatz 1 eine Auskunft	
nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder	
nicht rechtzeitig erteilt,	
25. entgegen § 52 Absatz 2 Satz 2 eine be-	
auftragte Person nicht unterstützt oder	
eine geschäftliche Unterlage nicht, nicht	
richtig, nicht vollständig oder nicht	
rechtzeitig vorlegt,	
26. entgegen § 61 Absatz 1 Satz 1 oder	
Satz 2 an einem Gewässer eine bauli-	
che Anlage errichtet oder wesentlich	
ändert oder	
27. einer Rechtsverordnung nach	
a) (aufgehoben),	
b) § 54 Absatz 5,c) § 54 Absatz 6 Satz 1, Absatz 7 oder	
Absatz 8	
oder einer vollziehbaren Anordnung auf	
Grund einer solchen Rechtsverordnung zu-	
widerhandelt, soweit die Rechtsverordnung	
für einen bestimmten Tatbestand auf diese	
Bußgeldvorschrift verweist.	
(4) Ordnungswidrig handelt, wer gegen	
die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates	
vom 9. Dezember 1996 über den Schutz	
von Exemplaren wildlebender Tier- und	
Pflanzenarten durch Überwachung des	
Handels (ABI. L 61 vom 3.3.1997, S. 1,	

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABI. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 oder Artikel 5 Absatz 1 oder Absatz 4 Satz 1 eine Einfuhrgenehmigung, eine Ausfuhrgenehmigung oder eine Wiederausfuhrbescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- 2. entgegen Artikel 4 Absatz 3 Halbsatz 1 oder Absatz 4 eine Einfuhrmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- 3. entgegen Artikel 8 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5, ein Exemplar einer dort genannten Art kauft, zum Kauf anbietet, zu kommerziellen Zwecken erwirbt, zur Schau stellt oder verwendet oder ein Exemplar verkauft oder zu Verkaufszwecken vorrätig hält, anbietet oder befördert oder
- 4. einer vollziehbaren Auflage nach Artikel 11 Absatz 3 Satz 1 zuwiderhandelt.
- (5) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (ABI. L 308 vom 9.11.1991, S. 1), verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen Artikel 2 ein Tellereisen verwendet oder
- 2. entgegen Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 ei-

ΒN	la	tS	cŀ	ıC

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

nen Pelz einer dort genannten Tierart oder eine dort genannte Ware in die Gemeinschaft verbringt.

- (6) Ordnungswidrig handelt, wer ein Exemplar einer invasiven Art nach einem Durchführungsrechtsakt nach Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 oder Artikel 10 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABI. L 317 vom 4.11.2014, S. 35) verbringt, hält, züchtet, befördert, in Verkehr bringt, verwendet, tauscht, zur Fortpflanzung, Aufzucht oder Veredelung bringt oder in die Umwelt freisetzt.
- (7) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2, des Absatzes 3 Nummer 1 bis 6, 17a, 18, 21, 26 und 27 Buchstabe b, des Absatzes 4 Nummer 1 und 3 und der Absätze 5 und 6 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.
- (8) Die Länder können gesetzlich bestimmen, dass weitere rechtswidrige und vorwerfbare Handlungen, die gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder Rechtsvorschriften verstoßen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind oder fortgelten, als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können.
- (3) ¹Ergänzend zu § 69 Abs. 1 bis 5 BNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit einer Verordnung nach § 16 Abs. 1 Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern,
- entgegen § 28 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit einer Verordnung nach § 21 Abs. 1 Handlungen vornimmt, die ein Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern,
- entgegen § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit einer Satzung oder

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

- Verordnung nach § 22 Abs. 1 Handlungen vornimmt, die einen geschützten Landschaftsbestandteil zerstören, beschädigen oder verändern,
- einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen sonstigen Verordnung zuwiderhandelt, soweit sie für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen vollziehbaren schriftlichen Anordnung zuwiderhandelt, soweit sie auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- 6. Bodenschätze ohne die nach § 8 erforderliche Genehmigung abbaut,
- 7. entgegen § 16 Abs. 2 ein Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt,
- 8. entgegen § 21 Abs. 3 Satz 5 einen Fund oder eine Fundstelle verändert.
- entgegen § 22 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 eine Wallhecke beseitigt oder eine Handlung vornimmt, die das Wachstum der Bäume oder Sträucher beeinträchtigt, wenn die Eintragung in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 Satz 1 oder eine Mitteilung nach § 22 Abs. 3 Satz 9 vorliegt,
- 10. ohne Genehmigung nach § 22 Abs. 4 Satz 3 Ödland oder eine sonstige naturnahe Fläche in Ackerland oder Intensivgrünland umwandelt, wenn die Eintragung in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 Satz 1 oder eine Mitteilung nach § 22 Abs. 4 Satz 6 vorliegt,
- 11. entgegen § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ein in § 24 Abs. 2 dieses Gesetzes genanntes Biotop zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt, wenn die Eintragung in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 Satz 1 oder eine Mitteilung nach § 24 Abs. 3 Satz 2 vorliegt.

²Bei der Anwendung des Satzes 1 Nrn. 9

BNatSchG
Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG
abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

	und 10 gelten Wallhecken, Odland und
	sonstige naturnahe Flächen bis zu ihrer
	erstmaligen Eintragung in das Verzeichnis
	nach § 14 Abs. 9 Satz 1, längstens jedoch
	bis zum 28. Februar 2013, als eingetragen.
	(4) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 3
	Satz 1 können mit einer Geldbuße bis zu
	25 000 Euro, in den Fällen der Nummern 1,
	2, 6, 10 und 11 bis zu 50 000 Euro, geahn-
0.00	det werden.
§ 70	
Verwaltungsbehörde	
Verwaltungsbehörde im Sinne des	
§ 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über	
Ordnungswidrigkeiten ist	
1. das Bundesamt für Naturschutz in den	
Fällen	
a) des § 69 Absatz 2 Nummer 5 und 6,	
Absatz 3 Nummer 21, Absatz 4	
Nummer 3 und Absatz 6 bei Hand-	
lungen im Zusammenhang mit der	
Einfuhr in die oder der Ausfuhr aus	
der Gemeinschaft oder dem Ver-	
bringen in die oder aus der Bundes-	
republik Deutschland,	
b) des § 69 Absatz 3 Nummer 24 bei	
Verletzungen der Auskunftspflicht	
gegenüber dem Bundesamt,	
c) des § 69 Absatz 3 Nummer 25 und	
Absatz 4 Nummer 4 bei Maßnah-	
men des Bundesamtes,	
d) des § 69 Absatz 4 Nummer 1 und	
Absatz 5 Nummer 2,	
e) von sonstigen Ordnungswidrigkeiten	
nach § 69 Absatz 1 bis 6, die im Be-	
reich der deutschen ausschließli-	
chen Wirtschaftszone oder des	
Festlandsockels begangen worden	
sind,	
2. das zuständige Hauptzollamt in den Fäl-	
len des § 69 Absatz 3 Nummer 22 und	

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

	
23 und Absatz 4 Nummer 2,	
3. in allen übrigen Fällen die nach Landes-	
recht zuständige Behörde.	
§ 71	
Strafvorschriften	
(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren	
oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in	
1. § 69 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a,	
Nummer 2, 3 oder Nummer 4 Buchsta-	
be a,	
2. § 69 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b	
oder Nummer 4 Buchstabe b oder	
3. § 69 Absatz 3 Nummer 21, Absatz 4	
Nummer 1 oder Absatz 5	
bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht,	
die sich auf ein Tier oder eine Pflanze einer	
streng geschützten Art bezieht.	
(2) Ebenso wird bestraft, wer entgegen	
Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr.	
338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996	
über den Schutz von Exemplaren wildle-	
bender Tier- und Pflanzenarten durch	
Überwachung des Handels (ABI. L 61 vom	
3.3.1997, S. 1), die zuletzt durch die Ver-	
ordnung (EG) Nr. 398/2009 (ABI. L 126 vom	
21.5.2009, S. 5) geändert worden ist, ein	
Exemplar einer in Anhang A genannten Art	
1. verkauft, kauft, zum Verkauf oder Kauf	
anbietet oder zu Verkaufszwecken vorrä-	
tig hält oder befördert oder	
2. zu kommerziellen Zwecken erwirbt, zur	
Schau stellt oder verwendet.	
(3) Wer in den Fällen der Absätze 1 oder	
2 die Tat gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	
begeht, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.	
(4) Erkennt der Täter in den Fällen der	
Absätze 1 oder 2 fahrlässig nicht, dass sich	
die Handlung auf ein Tier oder eine Pflanze	
einer dort genannten Art bezieht, so ist die	
Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder	

Geldstrafe.	
(5) Handelt der Täter in den Fällen des	
Absatzes 1 Nummer 2 leichtfertig, so ist die	
Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren	
oder Geldstrafe.	
(6) Die Tat ist nicht nach Absatz 5 straf-	
bar, wenn die Handlung eine unerhebliche	
Menge der Exemplare betrifft und unerhebli-	
che Auswirkungen auf den Erhaltungszu-	
stand der Art hat.	
§ 71a	
Strafvorschriften	
(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren	
oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer	
1. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 ein	
wildlebendes Tier einer besonders ge-	
schützten Art, die in Artikel 4 Absatz 2	
oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG	
des Europäischen Parlaments und des	
Rates vom 30. November 2009 über die	
Erhaltung der wildlebenden Vogelarten	
(ABI. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) aufgeführt	
ist, tötet oder seine Entwicklungsformen	
zerstört,	
1a. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 Ent-	
wicklungsformen eines wild lebenden Tie-	
res, das in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang	
I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt	
ist, aus der Natur entnimmt.	
2. entgegen § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1	
ein Tier oder eine Pflanze in Besitz oder	
Gewahrsam nimmt, in Besitz oder Ge-	
wahrsam hat oder be- oder verarbeitet,	
das oder die	
a) einer streng geschützten Art angehört,	
die in Anhang IV der Richtlinie	
92/43/EWG des Rates vom 21. Mai	
1992 zur Erhaltung der natürlichen	
Lebensräume sowie der wildlebenden	
Tiere und Pflanzen (ABI. L 206 vom	
22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die	

BN	lats	Sch	G	

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

D' LUI : 0000//05/50 //DI : 000	
Richtlinie 2006/105/EG (ABI. L 363	
vom 20.12.2006, S. 368) geändert	
worden ist, aufgeführt ist oder	
b) einer besonders geschützten Art an-	
gehört, die in Artikel 4 Absatz 2 oder	
Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG	
aufgeführt ist, oder	
3. eine in § 69 Absatz 2 Nummer 1 bis 4,	
Absatz 3 Nummer 21, Absatz 4 Nummer	
1 oder Absatz 5 bezeichnete vorsätzliche	
Handlung gewerbs- oder gewohnheits-	
mäßig begeht.	
(2) Ebenso wird bestraft, wer entgegen	
Artikel 8 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz	
1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 ein	
Exemplar einer in Anhang B genanten Art	
1. verkauft, kauft, zum Verkauf oder Kauf	
anbietet oder zu Verkaufszwecken vorrä-	
tig hält oder befördert oder	
2. zu kommerziellen Zwecken erwirbt, zur	
Schau stellt oder verwendet.	
(3) Erkennt der Täter in den Fällen des	
Absatzes 1 Nummer 1, 1a oder Nummer 2	
oder des Absatzes 2 leichtfertig nicht, dass	
sich die Handlung auf ein Tier oder eine	
Pflanze einer dort genannten Art bezieht, so	
ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jah-	
ren oder Geldstrafe.	
(4) Handelt der Täter in den Fällen des	
Absatzes 1 Nummer 1 leichtfertig, so ist die	
Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder	
Geldstrafe.	
(5) Die Tat ist nicht nach, Absatz 1 Num-	
mer 1, 1a, oder Nummer 2, Absatz 2, 3 oder	
Absatz 4 strafbar, wenn die Handlung eine	
unerhebliche Menge der Exemplare betrifft	
und unerhebliche Auswirkungen auf den	
Erhaltungszustand der Art hat.	
§ 72	§ 44
Einziehung	Einziehung
	(zu § 72 BNatSchG)
	· • • • • • • • • • • • • • • • • • • •

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

¹Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 § 72 BNatSchG gilt für Ordnungswidrigkeiten nach § 43 Abs. 3 entsprechend. Absatz 1 bis 6 oder eine Straftat nach § 71 oder § 71a begangen worden, so können 1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit bezieht, und 2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. ²§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 74a des Strafgesetzbuches sind anzuwenden. § 73 Befugnisse der Zollbehörden ¹Die zuständigen Verwaltungsbehörden und die Staatsanwaltschaft können im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Aufklärung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz Ermittlungen auch durch die Hauptzollämter oder die Behörden des Zollfahndungsdienstes und deren Beamte vornehmen lassen. ²§ 21 Absatz 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes gilt entsprechend. Kapitel 11 Zehnter Abschnitt Übergangs- und Überleitungsvorschrift Übergangs- und Überleitungsvorschriften § 74 § 45 Übergangs- und Überleitungsregelungen Übergangs- und Überleitungsvorschrif-(1) Vor dem 1. März 2010 begonnene Verfahren zur Anerkennung von Vereinen sind zu Ende zu führen 1. durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung, 2. durch die zuständigen Behörden der Länder nach den im Rahmen von § 60 Absatz 1 und 3 des Bundesnatur-

BNatSchG		

NAGBNatSchG

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

schutzgesetzes in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung erlassenen Vorschriften des Landesrechts. (2) ¹Vor dem 3. April 2002 begonnene Verwaltungsverfahren sind nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung zu Ende zu führen. ²Vor dem 1. März 2010 begonnene Verwaltungsverfahren sind nach § 58 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung zu Ende zu führen.	
(3) Die §§ 63 und 64 gelten auch für Vereine, die nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung oder nach § 59 oder im Rahmen von § 60 Absatz 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 1. März 2010 geltenden Fassung vom Bund oder den Ländern anerkannt worden sind.	(1) ¹ Verordnungen und Anordnungen, die
	aufgrund des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Nds. GVBI. Sb. II S. 908) in der jeweils geltenden Fassung zum Schutz oder zur einstweiligen Sicherstellung von Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen, Landschaftsschutzgebieten oder Landschaftsteilen erlassen wurden, bleiben in Kraft, bis sie ausdrücklich geändert oder aufgehoben werden oder ihre Geltungsdauer abläuft. ² Das Gleiche gilt für Erklärungen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft, die aufgrund des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981
	(Nds. GVBI. S. 31) in der jeweils geltenden Fassung erlassen worden sind. ³ Für die Änderung oder Aufhebung gelten die Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes, für Befreiungen von Geboten und Verboten für diese geschützten Teile von Natur und Landschaft gelten § 67 Abs. 1

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

1000101010
und 3 BNatSchG und § 41 dieses Gesetzes entsprechend. ⁴ Eine fehlende grobe Beschreibung der Örtlichkeiten in Verordnungen, die vor dem 8. Februar 2003 erlassen worden sind und für die Karten veröffentlicht oder hinterlegt wurden, ist unbeachtlich.
 (2) ¹Soweit Verordnungen oder Anordnungen nach Absatz 1 Satz 1 für die Ahndung 1. von Verstößen auf Strafen nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgenachten vom 26 Juni 1925 (Nda CVR)
setzes vom 26. Juni 1935 (Nds. GVBI. Sb. II S. 908) oder 2. von Ordnungswidrigkeiten auf die §§ 21 a und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Nds. GVBI. Sb. II S. 908) in der Fassung des Artikels 70 des Ersten Anpassungsgesetzes vom 24. Juni 1970 (Nds. GVBI. S. 237) verweisen, treten an deren Stelle die §§ 69 und 71 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 43 und 44 dieses Gesetzes. ² Entsprechend gilt dies, soweit Erklärungen nach Absatz 1 Satz 2 auf die Vorschriften des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nds. GVBI. S. 31) in der jeweils geltenden Fassung zu den Ordnungswidrigkeitentatbeständen, zur Höhe der Geldbuße und zur Einziehung ver-
weisen. (3) Ist die Bezirksregierung aufgrund einer Verordnung zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zuständig, so nimmt diese Aufgaben vom 1. Januar 2005 an die untere Naturschutzbehörde wahr, in deren Gebiet das Naturschutzgebiet oder der jeweilige Teil des Naturschutzgebiets liegt, wenn die Zuständigkeit nicht durch Rechtsvorschrift abweichend geregelt ist.

Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird

NAGBNatSchG

Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

(4) ¹Soweit nach den §§ 1, 2 und 16 Nr. 1 des Bodenabbaugesetzes vom 15. März 1972 (Nds. GVBI. S. 137) eine Pflicht zur Herrichtung von Abbau- oder Betriebsflächen entstanden und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht erfüllt ist, bleibt diese als Verpflichtung zum Ausgleich nach § 15 Abs. 2 BNatSchG bestehen. ²Genehmigungen nach § 4 des Bodenabbaugesetzes oder nach § 17 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nds. GVBI. S. 31) in der jeweils geltenden Fassung gelten als Genehmigungen nach § 10 fort.
(5) ¹ Für die am 31. Oktober 2009 anhängigen Verfahren sind § 19 Abs. 2 Satz 1 und die §§ 60 a, 60 b Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 4 Sätze 1 bis 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der bis zum 31. Oktober 2009 geltenden Fassung anzuwenden. ² Soweit für die am 31. Oktober 2009 anhängigen Verfahren die Regelungen nach § 3 Nr. 3 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Modellkommunen-Gesetzes vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBI. S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBI. S. 191), anzuwenden waren, sind diese Vorschriften in der bis zum 31. Oktober 2009 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.
 (6) Für die am 28. Februar 2010, nicht jedoch am 31. Oktober 2009 anhängigen Verfahren sind in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung anzuwenden 1. § 19 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, 2. § 61 Abs. 1 bis 4 BNatSchG und die §§ 60 a bis 60 c des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes. (7) Die öffentliche Auslegung in Verfahren

BNatSchG
hriften, von denen durch das NAGBNatSchG
abgewichen wird

Vorsc

NAGBNatSchG
Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird

	zur Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft muss sich, wenn diese vor dem 1. März 2010 begonnen worden ist, entgegen § 14 Abs. 2 nicht auf die Begründung erstrecken. (8) Hat die öffentliche Auslegung einer Verordnung in einem Verfahren zur Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft vor dem 1. März 2010 begonnen, so ist die zeichnerische Bestimmung in Karten entgegen § 14 Abs. 4 Satz 1 freigestellt. (9) Die erstmalige Eintragung einer Wallhecke im Sinne von § 22 Abs. 3 Satz 1 in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 Satz 1 erfolgt abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG bis zum 28. Februar 2013. (10) Die erstmalige Eintragung einer Fläche im Sinne von § 22 Abs. 4 Satz 1 in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 Satz 1 erfolgt
	Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 Satz 1 erfolgt abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG bis zum 28. Februar 2013.
Inkrafttreten, Außerkrafttreten ¹¹	Inkrafttreten ¹²
¹ Dieses Gesetz tritt am 1. März 2010 in Kraft. ² Gleichzeitig tritt das Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGBI. I S. 1193), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2986) geändert worden ist, außer Kraft.	

¹¹ Artikel 27 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

¹² Inkrafttreten: 01.März 2010 (Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBI. S. 104).